J. germ.
176

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 2401. E.

Handbuch

des

teutschen

Land- und Lehnrechts.

Zum Gebrauch

academischer Vorlesungen

von

Theodor Schmalz.

Königsberg,
bey Friedrich Nicolovius,
1796.

Br

J. geom. 176

Handbuch
des
teutschen
Land- und Lehnrechts.

Zum Gebrauch
academischer Vorlesungen.

Von
Theodor Schmalz.

Königsberg,
bey Friedrich Nicolovius,
1796.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Herrn Kanzler, Director und erstem Professor der Rechte in Königsberg

Herrn
D. Georg Friedr. Holzhauer,

als

ein Denkmal der Hochachtung und collegialischer Freundschaft,

gewidmet.

Vorrede.

Daß das allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten in den academischen Studien des Rechts, und wenn gleich nicht in der Zahl und den Namen derselben, doch in ihrem Zweck und Geist eine große Veränderung machen müsse, das leuchtet wohl jedem ein. Ob diese Veränderung für den Geist und die Aufklärung der Nation vortheilhaft seyn werde, das sollte gar nicht zweifelhaft seyn, wenn nicht gerade unsre Zeiten eine traurige Frivolität auszeichnete, welche so viel verdorben hat, und noch viel verderben wird. Auf einer Seite, Dank sey es unsern Journalisten, breitet sich immer mehr ein Geist des Ueberhinsehens aus, welcher allenthalben die Resultate tiefer Untersuchungen an sich reißt und sich wenig um ihre Gründe kümmert. Solche Resultate dann auszubreiten, das nennt man Aufklärung verbreitet, da es doch einleuchten

muß, daß der, welcher nachschwatzt: die Erde dreht sich um die Sonne, ohne irgend einen der Gründe zu kennen, warum Copernikus dieß annahm, um nichts aufgeklärter, ja um ein gutes Theil unaufgeklärter sey als der, welcher dem Augenschein traut, wenn er spricht: die Sonne dreht sich um die Erde.

Auf der andern Seite fängt man, wie allenthalben, so auch in der Rechtswissenschaft und Staatswissenschaft an, den historischen Theil zu sehr über dem philosophischen zu vernachlässigen. Was weiß man itzt nicht alles a priori! Sonderbar genug ist es, daß das Rad des Schicksals auch die Wissenschaften stets in Einem Kreise umher dreht. Als die Glossatoren anfiengen die Rechtswissenschaft wieder wissenschaftlich zu behandeln: so vernachlässigten sie alles historische Studium, und ihren Raisonnements a priori verdanken wir den Unsinn in ihren barbarischen Schriften. Später hin erst waren es die Humanisten, welche durch ihre historischen Kenntnisse, wahre juristische Aufklärung beförderten. Nur lebten sie mehr im alten Rom als in ihren Tagen; und eine Variante im Corpus Juris galt ihnen mehr, als die Natur unsrer heutigen

tigen Geschäfte. Itzt verlachen wir wieder das mühsame Studium dessen, was geschah und geschieht, und jeder will a priori eine Welt reformiren, die er a posteriori gar nicht kennt.

Es ist nach diesem allen zu fürchten, daß junge Rechtsgelehrte, so wie durch Verjährung älterer Klagen die unmittelbare Anwendung der gemeinen Rechte allmälich verschwindet, das Studium dieser Rechte allmälich ganz vernachlässigen werden. Der Schaden davon ist zwiefach. Erstlich ist die ganze Lage unsrer Litteratur so, daß von dem Studium der Alten allein alle wahre Bildung ausgehen kann. Es würde also in der Folge die Hälfte der Studirenden vielleicht jenes Studium vernachlässigen, da sie bisher selbst die Sorge um Brodt an Humanität band. Ueberdem aber muß die Rechtswissenschaft insbesondre leiden, und selbst die Verwaltung der Justiz, wenn das Studium des bisherigen gemeinen Rechts vernachlässigt werden sollte, und der junge Rechtsgelehrte von dem Studium des Natur-Rechts so gleich in das Preussische Gesetzbuch geführt würde. Es kömmt bey dem Studium der Rechte nicht sowohl darauf an, die einzelnen positiven Bestimmungen der Gesetzgeber zu bemerken, als dar-

auf die Natur der Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte kennen zu lernen, dafür kann aber das Studium der gemeinen Rechte nie entbehrt werden.

Die Ordnung dieses Handbuches ist genau die meines Handbuches des römischen Rechts. Eine Entschuldigung es geschrieben zu haben, wäre vorzüglich nach dem Rundischen Lehrbuch unnütz, wenn diese Ordnung dem Kenner nicht einleuchtet, oder er in dem Buche selbst keine neue Ansichten fände. Das Lehn-Recht habe ich hinzugefügt, da es ein Theil des teutschen Rechts ist. Wie sehr ich darin fast in allem Böhmer gefolgt bin, geht von selbst hervor. Königsberg im Januar 1796.

T. Schmalz.

Einlei-

Einleitung.

Erster Abschnitt.
Geschichte der Rechte in Teutschland.

I.

1.

Die germanischen Völker-Stämme hatten erst kurz vor der Zeit, als sie in der Geschichte bekannt wurden, durch den Ackerbau sich an feste Wohnsitze gewöhnt. Noch aber wurde diese Kunst roh und unordentlich von ihnen betrieben, und, indem sie selbst nur mit Krieg und Jagd sich beschäftigten, ihren Leibeigenen überlassen, welche ihnen vornehmlich der Krieg verschaffte.

2.

So wie der Ackerbau allmälich mehrere Hausväter in einer Gegend gefesselt hatte, war unter ihnen stillschweigend oder ausdrücklich der Frieden geschlossen: daß sie sich unter einander selbst aller Verletzung des Leibes und des Lebens, des Guts und der Ehre enthalten, auch gegen Feinde gemeinschaftlich sich helfen wollten.

3.

Also bildeten sich in den einzelnen Gauen eine Menge einzelner kleiner Staaten, welche nichts als Sprache und Wildheit gemein hatten. Selbst die Namen Cherusker, Markomannen und andere bezeichneten nicht Staaten, sondern Völker einer Gegend in mehreren Staaten.

4.

Die Verfassung dieser Gauen war ein Gemisch von Democratie und Theocratie. Die Priester entschieden durch Auspicien, als durch das Ansehn der Götter. Doch waren, um die Brüche des Gau-Friedens mehr zu rügen, als zu entscheiden, Vorsteher in den Gauen erwählt (etwa Aelteste, Graue, Grawen, Seniores, Seigneurs). Die Anführer im Kriege legten ihre Macht mit dem Frieden nieder.

5.

Da die Würden der Priester und der Vorsteher, wie es scheint, nicht erblich waren; und da unter einem

nem so rohen Volke kein anderes Gewerbe gedenkbar ist, als Krieg und Ackerbau; so konnte es auch nur zwey Stände damals geben, nehmlich Freie, als Eigenthümer der Aecker, und Knechte, welche von den mechanischen Arbeiten des Ackerbaues und der Viehzucht, die sie für andere verrichteten, lebten, sie mochten nun durch Kriegsgefangenschaft, oder durch freywillige Uebergebung wegen Unglück in die Eigenhörigkeit gekommen seyn.

6.

Ein einzelner von Fremden beleidigter Mann forderte oft die Hülfe seiner Gau-Genossen zur Fehde gegen seinen Feind auf. Versprochene Hülfe nicht zu leisten ward für ehrlos gehalten. Während der Fehde trat das Gefolge unter den Befehl seines Führers, und er gab ihm Waffen, Unterhalt und einen Theil der Beute. Bald fiengen glückliche Krieger an, solche Gefolge für immer sich zu halten und aus mehrern Gauen drängte man sich oft in diese Verbindung. Selbst Gefolgeführer traten als Unterführer in das Gefolge berühmterer. Mehrere Führer sind wohl nur wegen der Größe ihres Gefolges von den Römern für Könige gehalten worden, und wirklich mag mancher ganze Gauen seinem Gehorsam unterworfen haben.

7.

Unter allen teutschen Gauen überhaupt aber, unterschieden sich seit den ältesten Zeiten, in Sprache,

Sitten und Rechten zwey Hauptstämme, Ober- oder Allemannische, und Nieder- oder Sassische Teutsche.

8.

Doch lebten alle, da sie keine Schreibkunst kannten, nach Gewohnheiten, die freylich auch sehr einfach bey einem so rohen Volke waren. Die meisten Privatzwiste entschied aber doch das Schwerdt, und so konnten selbst richterliche Urtheilssprüche wenig Rechtssätze einführen.

9.

So vergiengen mehrere Jahrhunderte unter steten Fehden mit Rom, bis der Einfall der Hunnen in Europa, jener großen Völkerwanderung den ersten Stoß gab. Diese riß denn mehrere teutsche Gefolgführer in die römische Provinzen und drängte slavische Stämme bis an die Elbe und an die Donau in Deutschland vor.

10.

Als die Unruhen vorüber waren, hatten sich vorzüglich West-Gothen in Spanien, West-Franken in Gallien, Sachsen in Brittannien niedergelassen und Reiche errichtet. Noch kamen Longobarden in Italien. Allenthalben hin hatten diese teutsche Sitten und Rechte verpflanzt.

11.

In dem südlichen Teutschlande hatten sich indeß die Gauen der Allemannen und Sueven, der Bayern, der Ost-Franken und der Thüringer enger vereint. Im nörd-

nördlichen Teutschlande saßen vorzüglich die Sassen, nehmlich Engern, Ostphalen und Westphalen.

12.

Aehnlichkeit der Sitten blieb unter allen den Ausgewanderten, wie unter den Zurückgebliebenen. Aber für die Geschichte unsers Rechts wurden die Westfranken vorzüglich bedeutend. Denn sie eroberten ihr Mutterland, und brachten ihre Modificationen seiner Sitten und Rechte in dasselbe zurück.

13.

Also: als Clodowig mit seinem Gefolge Gallien erobert hatte, vertheilte er Ländereyen unter seine Leute, als einen Theil der Beute (86) diese wurden unter den Namen terrae francicae, salicae ripuaricae von den Ländereyen unterschieden, die Clodowig theils bey den großen Verwüstungen der vorigen Kriege für sich behielt, theils den alten Eigenthümern ließ.

14.

Weil man die schönen Felder eines mildern Clima's nicht so leicht verließ als ehemals die halbbebauten Haiden Teutschlands: so wollte man dem Aufgebot des itzigen Königes nicht mehr ohne gemeinsame Verwilligung folgen. Dieser suchte also von neuem ein Gefolge, welches nur von ihm abhienge. Da er zugleich mancherley Beamten bedurfte, gleichwohl die Roheit der Zeiten ein ordentliches System von Auflagen unmöglich machte; so verlieh er den Dienern der Kir-

che, (denn die Franken waren jezt zur Christlichen Religion bekehrt) wie den Dienern des Staats statt der Besoldung die Benutzung gewisser Ländereyen. Diese hießen Beneficia, und waren unter diesem Namen den erst ausgetheilten Ländereyen entgegen gesetzt, welche, wenn gleich Kriegsdienste zur gemeinen Landes-Vertheidigung auf ihnen ruhten, doch ganz Eigenthum oder All-Od, (von Od, Gut, Eigenthum, Besitzung) waren.

15.

Die Beneficien waren theils geistliche, theils weltliche, und die letzteren, verschieden nach den verschiedenen Aemtern für die sie gegeben wurden. Beneficia praefectoralia, Güter zu Reichs Ambochts Recht, wurden den Königlichen Statthaltern gegeben, die in den Provinzen die militairische, gerichtliche und politische Macht mit einander vereinigten. Beneficia aulica, Güter zu Hofrecht, wurden den Dienstleuten, Ministerialien, für Hofbedienungen gegeben. Beneficia militaria, oder Feh-Ode (nach der platten Mundart für Fehde-Ode, Feoda, Feuda,) erhielt das neue Kriegsgefolge, oder die Vasallen (nach corrupter Aussprache des Worts: Feh-Gesellen, oder Fehde Gesellen.)

16.

Aber nicht blos der König, sondern jeder Privatmann mochte dergleichen Dienstleute annehmen.

17.

Aus Mangel an ordentlichen Catastern, und durch Erkaufung der Stimmen auf den Gerichstagen und durch mancherley Zufälle und Künste, wurden allmählig alle jene, erst auf Lebenszeit verliehene Ländereyen erblich.

18.

So wie aber die Teutschen in den eroberten Provinzen Roms die Schreibekunst kennen lernten, so fiengen sie auch an ihre Gewohnheiten und Rechte in Gesetze niederzuschreiben. So wurden die Gesetze der Salier, Ripuarier, Burgunder, Bayern, Allemannen, dann die der Sachsen, Weriner, Angeln, West- und Ost-Gothen auch der Longobarden gesammelt. Alle diese enthalten selbst so, wie sie nach Karl des großen Veränderungen übrig sind, mehr Strafen auf die zerstörendsten Verbrechen, als Privatrechtsnormen. Zu ihnen kommen noch die Kapitularien der fränkischen Könige, neben denen noch die Formelbücher, vorzüglich die des Mönchs Marculphs die ältesten Rechte enthielten.

II.

19.

Die Westfranken unterwarfen sich allmählig Teutschland und Karl der große vollendete diese Eroberung. Aber im Jahr 888 warfen die Teutschen das fremde Joch wieder ab, wählten sich eigene Könige und

 erwei-

erweiterten dann die Grenzen des Reichs über die Elbe und Donau in die slavischen Länder hin.

20.

Doch behielten sie die unter den Franken entstandene Verfassung bey. Die Könige waren, wie Carl, die Quelle aller Macht und Würden. Nur waren sie an Einwilligungen der Nation gebunden, welche auf dem Reichstage unter der Anführung ihrer Grafen und Herzöge erschien. Diese Herzöge waren die Statthalter des Königs in den Provinzen und die Grafen unter ihnen in den kleinern Distrikten oder den von Carl neu eingetheilten Gauen.

21.

Mit der Zeit blieb der Privatmann von den Reichstagen hinweg, und ließ die Königlichen Beamten dort allein stimmen. Diese machten dadurch, aller Vorkehrungen des vorsichtigen Carls ohnerachtet, ihre Würden erblich, brachten vom Kayser ein Hoheitsrecht nach dem andern an sich, bis aus den Provinzen des Reichs Staaten, und aus den Reichsbeamten Regenten sich bildeten, so daß Teutschland zwar ein Reich unter eingeschränkter Monarchischer Form blieb, doch aber auch ein System mehrerer Staaten von mancherley Form ward, deren jeder in sich seine Landeshoheit, mit weniger Einschränkung vom Kayser, wenn gleich der obersten Gewalt desselben und des Reichs unterworfen, hat.

22.

22.

Eben so begonnen allmählig die beneficial Ländereyen den Besitzern erblich zu gehören. Und noch unabhängiger wurden sie, als sie nach dem Muster der Westfranken und anderer, auf ihre Güter Burgen errichteten, welche jeden Ungehorsam gegen den Regenten begünstigten, da nur ihres Gleichen gegen sie aufgeboten werden konnten.

23.

Indeß führte die steigende Cultur mehrere Bedürfnisse und dadurch Künste, Handel und mancherley neue Gewerbe ein. Die Menschen, die sich diesen widmeten, drängten sich näher zusammen und es entstanden Städte, welche Handel und Manufakturen bereicherten. Neue bisher unbekannte Arten von Verträgen, neue Rechts-Verhältnisse und neue Berührungspunkte entstanden daher.

24.

Aber mit dieser Cultur konnte die Gesetzgebung nicht, wie ehemals in Rom, gleichen Schritt halten. Mit Karl dem Großen brach sie die Laufbahn ab, die sie unter ihm so schön begann. Denn da in den ewigen Fehden des Faustrechts ihre Hand nicht fühlbar werden konnte, so wurde, wie es unter Waffen geschieht, ihre Stimme auch nicht gehört. Man mußte also von neuem sich mit Gewohnheitsrechten behelfen, welche

die Geschäfte des Lebens freylich selbst veranlaßten und bildeten.

25.

Um die nämliche Zeit fieng in Italien durch die scholastische Philosophie, nebst der Theologie auch die Jurisprudenz an wieder wissentschaftlich bearbeitet zu werden. Man erklärte das römisch-Justinianische Recht, welches dort immer noch galt, wie man die Bibel erklärte. Auch wurde das kanonische Recht der Kirche in ein System gesammelt und neben jenem in Bologne erklärt, von wo aus es sich als Wissenschaft über Europo verbreitete.

26.

Nun hatte auch Teutschland seine Religion, seine Wissenschaften, seine Cultur überhaupt meist den Römern zu verdanken. Es mußte also auch die Art seiner Cultur der Römischen in vielem ähnlich seyn. Natürlich war es also, daß in die Gewohnheiten der Teutschen manche Entscheidung aus dem römischen Gesetzbuch kam. Das Ansehn desselben stieg theils durch seinen Anschein gelehrter Eleganz, theils durch das Bedürfniß, die oft schwankenden Gewohnheiten zu fixiren, und endlich auch durch den Glauben, als gülte in Teutschland das Gesetz der römischen Vorfahren seiner Kayser. Das kanonische Recht hatte ohnehin als Recht der katholischen Kirche Ansehn durch sich selbst.

27.

Je mehr aber das Ansehn der fremden Rechte wuchs, desto eifriger waren die Patrioten die vaterländischen Rechte zu erhalten. Dies geschah darum nicht blos durch Verträge unter Privatpersonen, sondern auch durch Sammlung der Gewohnheitsrechte in geschriebene Denkmäler, theils durch Privatfleiß, theils hin und wieder unter öffentlichem Ansehn.

28.

So wurden die Schöffen Rechte gesammelt, oder die Aussprüche einzelner Gerichte, die durch ihre Weisheit vorzügliches Ansehn erhalten hatten. Bey einigen war dieß so groß geworden, daß selbst von fremden Orten man sich auf ihr Urtheil berief.

29.

Eike von Repgow sammelte im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts den Sachsen Spiegel der das Landrecht und Lehnrecht enthielt. Späterhin kamen Glossen hinzu und Johann von Buchs Richtsteig Landrechts und Lehnrechts, der den Prozeß erklärt.

30.

Für einen Theil des allemannischen Teutschlandes wurde nach Repgows Muster am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts auch der Schwaben Spiegel gesammelt, welcher gleichfalls Landrecht und Lehnrecht umfasset. Aber sehr weichen die einzelnen Handschriften von einander ab, wahrscheinlich nach verschiedenen Abände-

änderungen, die man nach local Abweichungen machte.

31.

Das Kayserrecht, das Senkenberg wieder auffand, hat ein ungewisses Alter und einen unbekannten Verfasser. Sollte es etwa wirklich nur fränkisches Landrecht gewesen seyn, und hätten nur fränkische Colonisten hin und wieder Rechtssätze daraus mit sich gebracht?

32.

Oeffentliche Rechts-Sammlungen, die um diese Zeit bekannt gemacht wurden, sind theils Landrechte, als das Oestreichische, die Friesischen, das Femernsche, Bayersche, Ditmarsische, Flämische; theils Stadtrechte, als das Soestische, Lübeckische, Magdeburgische, Stadische, Braunschweigische, Schwerinische, deren verschiedene von andern Städten, selbst ausserhalb Teutschland, angenommen wurden. Auch gehören die Weisthümer (iurium demonstrationes) hieher, welche Thädigunge der Landtage sind, welche die Landesherren mit ihren Ständen hielten.

III.

33.

Aber in dem Kampfe der fremden Rechte mit dem vaterländischen, unterlag das letzte durch die Bemühungen der Gelehrten immer mehr. Die Städte vorzüglich, worin bey weitem die meisten Rechtshändel entstehen,

stehen, nahmen das römische Recht an, als welches ihrer Verfassung am angemessensten war, obgleich auch hier so wie auf dem flachen Lande über dem alten Herkommen oft feste gehalten wurde, vornehmlich wo dieß zu nahe in die Staatsverfassung eingriff, oder der teutschen Geradheit mehr einleuchtete als römische Spitzfindigkeit.

34.

Der Landfriede von 1495, der anfing dem Faustrecht ernstlicher ein Ende zu machen, gab dem Reiche das Kammergericht. Dieses wurde so gar von den Gesetzgebern angewiesen, neben den alten Gewohnheiten, auch nach den fremden Rechten, die man nun das gemeine Kayserliche Recht nannte, zu sprechen.

35.

Dieses Gericht gab das Muster den Gerichten, welche itzt in den einzelnen Ländern eingeführt und allenthalben mit gelehrten Rechtskundigen besetzt wurden. Auch sie wurden, neben alten löblichen Sitten, auf die fremden Rechte ausdrücklich verwiesen.

36.

So gab es denn in Teutschland drey Rechtssysteme, römisches, kanonisches und teutsches Recht, welche nicht nur jedes in sich seine Unbestimmtheiten und zweifelhaften Auslegungen hatte, sondern auch nothwendig unter einander sich so widersprechend und verschieden waren, als sie nach dem Geist ihrer verschiedenen

Zeiten

Zeiten und der Völker, bey denen sie entstanden waren, seyn mußten.

37.

Diesem Mangel suchte man im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert durch Provinzial-Gesetzbücher abzuhelfen, welche unter den Namen von Landrechten, Gerichtsordnungen, Polizeyordnungen u. s. w. vorkommen. Aber die meisten tragen den Stempel jener Zeiten, wo weder Philosophie noch Geschichtskunde, so weit bearbeitet oder ausgebeitet waren, daß sie die Rechtswissenschaften hätten aufklären können.

38.

Die Cultur des itzigen Jahrhunderts wollte dem nachhelfen durch Edikte und Verordnungen. Aber die Thätigkeit der Regierungen hierin brachte ein neues Uebel hervor. Die Menge dieser Edikte von verschiedenen Verfassern, zu verschiedenen Absichten, in verschiedenen Zeiten, hat allenthalben das Bedürfniß einer Sammlung gewisser Rechtsregeln, wie die Preußischen Staaten sie jetzt in ihrem allgemeinen Landrechte besitzen, fühlbar gemacht.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Begriff des teutschen Rechts.

39.

Teutsches Privatrecht ist uns die Wissenschaft von der Natur der Rechtsverhältnisse, welche fremden Rechten unbekannt bey den teutschen Völkern entstanden und bey denselben noch itzt angetroffen werden. Es kömmt also weniger darauf an, willkührliche Bestimmungen eines Gesetzgebers hier zu bemerken, deren es freylich wohl kaum wenig allgemeine in Teutschland geben möchte, sondern die Natur der teutschen Rechtsverhältnisse, historisch, juristisch, philosophisch zu entwickeln.

40.

Das allgemeine teutsche Privatrecht wird nun hier nicht nur als Privatrecht dem Staats und Criminalrecht, sondern auch als teutsches, dem römischen und kanonischen, so wie als allgemeines den Rechten entgegen gesetzt, welche nur in einzelnen Territorien Teutschlands eingeführt sind. Auch das Privatfürstenrecht, vielmehr dem Staatsrecht verwandt, ist hier ausgeschlossen.

41.

Da die unter dem Namen der Lehne beibehaltenen militairischen Beneficial-Ländereyen eine Privat-Verbindung zwischen Verleiher und Empfänger knüpften,

ten, die sich über sehr viele Privatverhältnisse erstreckt: so kann man das teutsche Privatrecht nach dem Beyspiel des Sachsenspiegels in Landrecht und Lehnrecht eintheilen.

42.

Die Quellen dieses Rechts sind 1. die allgemeinen Reichsgesetze, welche über Verhältnisse Normen geben 2. Gewohnheiten, die aus den alten oben angeführten Rechtssammlungen und den Sprüchwörtern erkannt werden können. 3. Die Aggregate von Rechtssätzen, welche in den Provinzial- und Localgesetzen der einzelnen Länder und Oerter, auch in den autonomischen Verordnungen einzelner Stände, Familien u. s. w. in der Regel angenommen und aufgestellt zu seyn pflegen.

43.

Wo Landesgesetze schweigen, und die ihnen noch vorgehende Localgesetze, da wird die Entscheidung aus den gemeinen in Teutschland geltenden Rechten, in den Gerichten hergenommen. Diese gemeinen Rechte sind nun das römische, canonische und allgemeine teutsche. Die Verhältnisse derselben gegen einander beruhen auf folgende Regeln: 1. Ein jedes Rechtsinstitut muß vornehmlich nach der Vorschrift des Rechts beurtheilt werden, aus welchem es herkömmt, wie z. B. Testamente in der Regel nach römischem, Wechsel nach teutschem Recht zu beurtheilen sind. 2. Dieß hindert aber nicht, daß nicht Bestimmungen eines andern Rechts

auf

auf ein ihm fremdes Rechtsinstitut angewandt werden können, falls das Recht, aus welchem es eigentlich herrührt, eine verlangte Entscheidung nicht geben sollte, und die von dem fremden Recht gegebene der Natur des Rechtsinstituts nicht zuwider ist; so kann z. B. bey Lehnen mancher Satz des römischen Rechts angewandt werden; 3) Uebrigens aber muß bey verschiedenen Grundsätzen der drey Rechtszweige die Praxis entscheiden, welche sie angenommen habe.

44.

Aber die Kenntniß des allgemeinen teutschen Privatrechts gewährt schon den vorzüglichen Nutzen, daß sie durch die Entwicklung der Natur unserer Rechtsverhältnisse und Geschäfte die Bestimmungen der Landes- und Ortgesetze über sie erläutert.

Dritter Abschnitt.

Von den Normen der Privatrechte.

45.

Wer die gesetzgebende Gewalt in Teutschland und in seinen einzelnen Territorien habe, wie sie ausgeübt werden müsse, und welche Form, auch welche Kraft sie habe, lehrt das teutsche sowohl Reichs als Particulaire Staatsrecht. Die Promulgation geschieht theils durch

Anschlag an öffentlichen Orten, theils durch öffentliche Blätter.

46.

Die Erklärung dunkler Gesetze darf sich der Richter nicht anmaßen, wenn die Dunkelheit in dem Gesetze an sich liegt. Weil es alsdann wirklich an einer gesetzlichen Vorschrift mangelt, und diese zu geben nur der gesetzgebenden Gewalt zustehen kann: so muß auch die Erklärung in diesem Fall von ihr gesucht werden.

47.

Wenn hingegen die Dunkelheit nicht im Gesetz selbst liegt, sondern die Anwendung desselben auf einen vorliegenden Fall nur zweifelhaft ist: so mag der Richter für diese Anwendung das Gesetz erklären, wie denn nach dem Sprüchwort: Der Schöff zurecht weiset. Allein, wenn diese Anwendung nicht aus der zweifellosen Absicht des Gesetzes selbst fließt: so überschreitet diese Anwendung wieder die Grenze der blos richterlichen Gewalt.

48.

Im Fall aber die Absicht des Gesetzes zweifellos ist, so kann der Richter es entweder auf Fälle, die nicht in den Worten, aber in jener Absicht liegen, anwenden, und dies scheint das Sprüchwort zu wollen: Unrecht ist auch Recht; oder es auf Fälle nicht anwenden, die zwar in den Worten strenge genommen liegen, von der Absicht des Gesetzes aber ausgeschlos-

sen

sen werden, nach dem Sprüchwort: zuviel Recht ist Unrecht.

49.

Gewohnheitsrechte waren es vornehmlich, welche ehemals die teutschen Rechtsgrundsätze bildeten. Auch sind immer die Gesetze die zweckmäßigsten und dauerhaftesten gewesen, welche sich begnügten Gewohnheiten in geschriebenes Recht zu verwandeln. Aber auch das teutsche Recht, ohngeachtet nach ihm ländlich sittlich, Landesweise, Landesehre und eine Gewohnheit stärker ist als Briefe und Siegel (consuetudo abrogativa) erkennet doch auch, daß Misbrauch keine Gewohnheit sey. Uebrigens müssen Gewohnheiten, wenn sie nicht notorisch sind, durch Zeugen oder ältere Urtheile erwiesen werden.

50.

Unter den autonomischen Rechtsnormen, welche Teutschland so häufig hat, verdienen vor allen die Statuten einzelner Gemeinheiten und Corporationen bemerkt zu werden, als die Stadtrechte, Bauern Küren, Ritterrechte, Hofsprachen u. s. w. Es ist offenbar, daß solche Satzungen von den Corporationen, oder, nach ihrer verschiedenen Verfassung, von ihren Vorstehern in Kraft der Verträge gelten, auch wenn sie nicht durch Landesherrliches Ansehn bestätigt sind. Doch giebt ihnen diese Bestätigung eine höhere Kraft, nehmlich die Kraft der Gesetze.

51.

Willkühr der Privatpersonen vornemlich für Familien-Angelegenheit, ist selbst heut zu Tage ihrer Natur nach noch so kräftig, daß sie nach dem Sprüchwort Landrecht und Stadtrecht, so wie Stadtrecht das Landrecht bricht, wenn gleich die Menge absolut gebietender Gesetze sich sehr bey uns vermehrt hat.

Vierter Abschnitt.

Von den Subjekten der Privatrechte.

52.

Nur Personen können eigentlich Subjekte der Rechte seyn, und nur uneigentlich nennt man Sachen berechtigt oder verpflichtet, wenn nemlich ein Recht oder eine Pflicht mit ihrem Besitz auf immer verknüpft ist.

53.

Person aber ist in Teutschland jeder Mensch. Denn der Staat garantirt die Urrechte und erworbenen Rechte eines jeden der innerhalb der Grenzen seines Gebiets sich aufhält.

54.

In Absicht der natürlichen Unterschiede (status naturales absoluti) der Menschen hat man im ganzen Teutschland die Grundsätze des römischen entweder entlehnt

lehnt oder selbst, weil sie natürlich waren, eingeführt. Nur in Absicht der Mündigkeit wird oft das 13te Jahr zur Eides Mündigkeit, das 16te oder 17te zur Testaments-Mündigkeit und das 18te oder 22ste Jahr zur Vollbürtigkeit erfordert. Auch ist der gebrechliche und kranke noch hin und wieder unfähig über sein Vermögen zu verfügen.

55.

Was die natürlichen Verhältnisse der Menschen anbetrift, so werden die Verwandten im teutschen Recht in Schwerd Seite und Spill Seite eingetheilt. Jene sind nur Mannspersonen, welche durch Mannspersonen mit einander verbunden sind; diese hingegen Frauenzimmer und die durch sie verwandte.

56.

Das teutsche Recht kannte vor Einführung der fremden Rechte keine Bestimmung der Nähe der Verwandschaft nach Graden. Die Sippzahl im Sachsenspiegel Buch 1 Art. 3 ist, was auch der romanisirende Glossator sagt, nicht römischer Grad. Denn im ersten Grade sind dort Mann und Frau gesetzt, also — gegen alle römische Begriffe schon so verstoßen.

57.

Viel natürlicher mißt das teutsche Recht die Nahheit der Verwandtschaft nach Linien. Linie heißt nemlich der Inbegriff von Verwandten, die von einem nähern

gemeinschaftlichen Stammvater abstammen, so daß also Verwandte sich näher sind, von je mehrern gemeinschaftlichen Stammvätern oder Stammmüttern sie abstammen, ohne dabey auf die Zahl der Zeugungen zwischen ihnen zu sehen. Und von Linien, nicht von Graden, lässet sich das quintum genuculum in den Legibus Ripuariorum erklären und das septimum genuculum in den Legibus Longobardorum Rotharis 153.

58.

Bürgerliche Ehre hat jeder, dem der Staat Aemter und Ehren-Zeugnisse anvertraut. Die Ehrlosigkeit ist aber entweder Ehr- und Rechtlosigkeit, welche zur Strafe auf Verbrechen folgt, die durch den Schinder vollzogen wird, wie auch auf Hurenwirthschaft und öffentliche Hurerey u. s. w. und welche zugleich vom Zeugniß der Wahrheit, ehrlichen Begräbniß und dem Recht Testamente zu machen ausschließt — oder die Unehrlichkeit, welche diese letzteren Würkungen nicht hat, und die nur auf unehrlicher Geburt, oder verächtlicher Handthierung ruht z. B. der, der Schinder, Seiltänzer, Bärenführer, wie der Zigeuner und Vagabunden aller Art.

59.

Der Unterschied der Freyen und Unfreyen wird bey den Teutschen in verschiedenem Sinne gemacht. Hauptsächlich im Sinne des Staatsrechts heißen

Freye

Freye oder Semperfreye, Hochfreye, diejenigen, welche keiner Landeshoheit unterworfen sind.

60.

Freye heißen in einem andern Sinn, die Mittelfreye, oder die, welche keinem andern zu Privatdiensten verpflichtet sind. In diesem Sinn sind die Ministerialien und Vasallen, unfrey.

61.

Aber am gewöhnlichsten wird im Privatrecht die Unfreyheit für Leibeigenschaft, Eigenhörigkeit, Erbunterthänigkeit genommen, und diese besteht in der bürgerlichen Eigenschaft eines Menschen, vermöge deren er für seine Person einem gewissen Landgute zu dienen verhaftet ist. Sklaverey, oder Verhaftung der Person an die Person des Herrn kennt das teutsche Recht nicht.

62.

In einem andern Sinne wiederum macht die Hintersässigkeit Unfreyheit, wo nemlich jemand von einem andern Güter besitzt, und dafür nicht nur ihm zu Abgaben oder Diensten verbunden, sondern auch seiner Gerichtsbarkeit und Polizeyaufsicht unterworfen ist. Als Hintersasse war jemand gleichsam nicht unmittelbares Mitglied des Staats, sondern nur vermittelst der Hörigkeit an seinen Herrn gieng der Schutz auch auf ihn, als zur Familie und dem Hause des Herrn gehörig über.

63.

Die Unterschiede zwischen Fremden und Einheimischen sind in den neuern Zeiten sehr gemildert. Freylich ist kein Staat dem Fremden Sicherheit seiner Rechte zu gewähren schuldig, selbst nicht, wenn er durch ihn hin reiset, oder dort sich aufhält. Ja sogar dieser Aufenthalt im Lande kann ihm versagt werden. Aber sobald gegenseitiges Handelsverkehr unter den Völkern beginnet: so ist es vortheilhaft, dem Fremden Schutz zu geben, um hinwieder unseren Bürgern gleichen Schutz im Auslande zu verschaffen. So wurde auch im neuern Europa der Fremde, so wie der Handel stieg, dem Einheimischen allmählich gleich behandelt, bis auf wenige Vorrechte des letztern. Doch giebt es in Teutschland ein dreyfaches Indigenat, das des Reichs, das einzelner Territorien, das einzelner Orte.

64.

Ursprünglich waren in Teutschland zwey Stände, Freye und Unfreye. Wenn die Römer Nobiles nannten, so verstanden sie darunter Vornehme im politischen, nicht im juristischen Sinn. Nichts beweiset erbliche persönliche Vorzüge einzelner Familien in den damaligen Zeiten, welches doch erst das Wesen eines eigentlichen Adels ausmacht. Sollten auch nicht dann die Römer, welche selbst die Götter der Teutschen romanisirten, jene nobiles Patricier genannt haben? Auch ist es endlich nicht abzusehen, da bey der Roheit

der

der Zeiten kein Gewerbe möglich war, als Ackerbau, wie ein tiers état hätte existiren können.

65.

Als aber die Reichs-Ambachte und mit ihnen die Reichsstandschaft erblich geworden war: so unterschieden zuerst diese bedeutenden Vorzüge Regierende und Regierte, oder Hochfreye Leute von den gewöhnlichen Freyen.

66.

Seit der Zeit war ein Adel in Teutschland, der Adel welchen wir itzt den hohen Adel nennen: Zu diesem gehörten

1) die Herzoge, oder die Statthalter in den großen Provinzen in welche das Reich getheilt war. Carl schaffte sie in Teutschland ab: aber unter seinen Nachfolgern wurden sie im neunten Jahrhundert wieder eingeführt, behaupteten im zehnten schon die Erblichkeit ihrer Würde, und diese war bald auch entschieden. Aber die unter ihnen stehenden Beamten machten sich in ihren Territorien von ihnen immer unabhängiger, so wie sie sich vom Kayser. Die Unfälle der Welfischen und Staufischen Familien u. s. w. zersprengten endlich jene alten Herzogthümer gänzlich und schränkten die übrigen auf die unmittelbaren Gebiete der Herzöge ein.

2) Landgrafen waren interimistische Verwalter der Herzogthümer, welche von dem Kayser bisweilen

für immer beybehalten wurden. Auch sie, wie die Herzöge und die Herren der folgenden Klassen wurden Regenten ihrer Staaten.

3) **Markgrafen** waren die Wächter der Reichsgrenzen und zu dem Ende über beträchtliche Gebiete gesetzt.

4) **Pfalzgrafen** waren uranfänglich Hofrichter am königlichen Hofe. Als Karl der große die Herzoge abschaffte, setzte er den Grafen jedes Herzogthums einen Minister, der aber am Hofe blieb, vor, und dieser erhielt denn den Titel Pfalzgraf. Nach Wiedereinführung der Herzogthümer wurden in denselben Controlleurs der Herzöge unter den Namen Pfalzgrafen angestellt. Allmählich wurde ihre Würde mit dem Herzogthum vereint, und von allen ist nur noch der Pfalzgraf des Herzogthums Oberlothringen, oder des Herzogthums am Rhein übrig.

5) **Grafen** waren die Unterstatthalter in den Gauen unter den Herzögen. Doch wurde dieser Titel auch den Verwaltern Kayserlicher Rechte in den Provinzen zu Theil. So wurden nemlich die Verwalter Kayserlicher Schlösser, **Burggrafen**, Aufseher auf die Rheingefälle, **Rheingrafen**, Provinzial-Jägermeister **Wildgrafen**, und die Aufseher etwa über anzulegende Colonien (Rodungen, Rauungen) **Raugrafen** genannt.

6) Zu diesen kamen noch die Dynasten, oder Freyherrn, welche noch früher als alle jene Klassen

wirk-

wirklich einen hohen Adel ausmachten. Sie waren Herren beträchtlicher Distrikte Landes, von des Herzogs oder Grafens Gerichtsbarkeit eximirt, von Anfang an mehr Regenten ihrer Länder und Schutzverwandte, als Unterthanen des Kaysers. Vielleicht waren unter ihnen alte Gefolgeführer, die in Teutschland ganze Gauen erobert und sich zu Regenten dort gemacht hatten, so wie Clodowig und andere ausser Teutschland. Später hin haben sie herzogliche oder selbst gräfliche Titul und Länder angenommen, und nur das Anhaltische Haus erhält ihren Stand bis itzt.

67.

Unter den übrigen Freyen war anfangs kein Unterschied weiter, und unser Ritter oder niederer Adel konnte nicht eher Vorzüge haben, vor andern Freyen, ehe solche andere Freye da waren. Ehe nemlich die Cultur Künste, Handwerke und Handel einführte, war für den freyen Mann kein Nahrungszweig übrig, als allein Gutsbesitz. Der Verarmte hatte keine Zuflucht, als in Knechtschaft sich zu begeben. Erst als das Fortschreiten der Cultur Handel und Gewerbe möglich machte, und als Menschen kamen, die davon ihren Unterhalt finden konnten, erst damals entstand der Bürgerstand und erst da unterschieden sich die Freyen in Edle und Bürger.

68.

Wenn Anfangs ein Künstler oder Handelsmann ankam und in einer Gegend sich niederließ: so war es sehr natürlich, daß er als ein Fremder behandelt und also auch nach den Sitten roher Völker des Schutzes der Staatsverbindung, im Lande überall nicht theilhaftig wurde. Bey steigender Verfeinerung, so wie einer oder der andere Eigenthümer oder Staatsgenosse allmählich mehr Bedürfnisse des Luxus zu haben anfieng, nahm dieser solche Fremde als Schützlinge bey sich auf, gleichsam zu einem Theil seiner Familie, in seinem Bann oder Schutz und Hörigkeit. Solche Menschen, waren, da sie nicht, wie die Leibeigene auch Unterhalt von ihren Herren, sondern nur Schutz verlangten, über den Ackerbauenden Knecht erhaben, aber doch unter dem Grundeigenthümer, als eigentlichem Staatsgenossen' und ihrem Beschützer und sie wurden durch den Namen Liti, d. i. Leute, oder Lazzi, und Lassi, d. i. Geringere (englisch less) unterschieden.

69.

Endlich aber da der Luxus und die Cultur allgemeiner wurden, bedurfte es für den Schutz der Künstler, Handelsleute und anderer Nichtgutsbesitzer keiner Hörigkeit an einen Privatmann mehr, weil der Staat sie unter dem allgemeinen Bann nahm. Auch siedelten sie sich allmählich erst bey den Cathedralkirchen und herzoglichen Residenzen denn an andern Orten in grösserer

serer Anzahl an, umgaben ihren Wohnsitz mit Mauern und Graben und errichteten so im innern Teutschland Städte, die sich bald nach dem Muster der römischen Municipalitäten bildeten.

70.

Mehrere Gründe kamen nun zusammen, welche dem freyen Mann und Grundherrn auf dem Lande vor den freyen Leuten in den Städten (welche aus fremden verarmten Grundherrn und Freygelassenen bestanden) manche erbliche persönliche Vorzüge gaben. Die schon im natürlichen Staatsrecht gegründeten Vorzüge des Grundeigenthümers vor dem Beywohner wurden theils persönlich erblich, theils persönlich erblich, theils vermehrt durch die Kriegsdienste, welche auf den Landgütern lagen, und welche also den Grundbesitzer von Jugend an zum Krieger machten, dann durch die häufigere Verbindung der Städte mit Unfreyen, weil sie nicht so genau, wie unter den Freyen auf dem Lande, die Abkunft anderer kennen konnten — dahingegen der freye Mann auf dem Lande sorgfältig vor Heirath mit Unfreyen sich hütete.

71.

So wurde denn auch die Ritterliche Qualität, die anfangs nur auf dem Gute haftete, jetzt den einzelnen Geschlechtern persönlich, die seitdem durch den Namen, Ritterbürtige homines equestris oder militaris generis, auch niedrer Adel vor den bürgerlichen Geschlech-

schlechtern oder den Freyen im den Städten sich auszeichneten. Jene waren allein zu der im Mittelalter so geachteten Ritterwürde fähig, diese allein zur bürgerlichen Nahrung in den Städten, das ist dem Handel, der Bierbrauerey und den Handwerken. Freylich haben neuere Zeiten, vorzüglich durch die höhere Cultur eines großen Theils des Bürgerstandes, jene Vorzüge allmählich beträchtlich gemildert, doch unterscheiden sich beyde Stände noch immer.

72.

Einen eigenen Stand endlich machen noch diejenigen aus, welche auf dem Lande von den mechanischen Arbeiten der Land-Oekonomie leben, die Bauern, welche theils Leibeigen, theils freye sind. Doch wird die Vieldeutigkeit des Worts Bauer immer näher bestimmt werden.

73.

Mittelklassen zwischen diesen entstanden, seit dem man anfieng den Titul eines Standes ohne Realität zu ertheilen, und nach etwa verlohrner Realität den Titul des Standes beyzubehalten. Herzogliche, fürstliche, gräfliche Titul waren lange gegeben worden, ohne herzogliche rc. Länder und Aemter, als Carl der 4te in der Mitte des 14ten Jahrhunderts auch anfieng den niedern Adel ohne Güter zu ertheilen.

74.

Moralische Personen sind im Staat überhaupt die von ihm anerkannten Gesellschaften in demselben. Diese sind aber entweder, bloße Gesellschaften, oder Gemeinheiten, welche nehmlich auf einen Distrikt Landes schließen.

75.

Eine Stadt ist eine Gemeinheit an einem Orte, in welchem die drey Zweige bürgerlicher Nahrung unter eigener Obrigkeit in Zünften getrieben werden, das ist, in Gesellschaften, welche allen außer sich den Betrieb ihres Nahrungszweiges zu wehren berechtigt sind.

76.

Flecken, Markte, Weichbilder, Freyheiten, sind Gemeinheiten an einem Ort, in welchem theils nicht alle Zweige der bürgerlichen Nahrung, theils nicht unter eigener Obrigkeit, theils nicht in ordentlichen Zünften getrieben werden.

76.

Gemeinheiten von Bauern eines Orts heißen Dörfer, Dorfgemeinen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Objekten der Rechte.

77.

Handlungen anderer Menschen, auf die wir ein Recht haben, sie mögen nun in Geben, oder Thun, oder Leiden und Nichtthun bestehen, heißen überall Leistungen; und im teutschen Recht Dienste, wenn sie einer Person oder einer Sache für immer ankleben.

71.

Sie sind also entweder Personal oder real-Dienste, und die letztern theilen sich wieder in die Landfolge, oder Leistungen, welche dem Staat von dem Besitzer eines Gutes, und in die Privatfolge, welche wegen einer Privatverbindung geleistet wird. Jene ist wiederum nach ihren Gegenständen Kriegs- Hoff- Wege- Gerichts Folge, und wo die Jagd dem Landesherrn als Hoheitsrecht zusteht, auch Jagd Folge.

80.

Unter den Sachen, die jemand zustehen, unterscheidet das teutsche Recht zuerst errungenes Gut und ererbtes Gut. Jenes ist nemlich das, was ihm auf irgend eine Art zufällt, ohne daß er vorher ein Erbrecht dazu hatte, und so selbst das, was er dem freyen letzten Willen eines fremden verdankt. Dieses aber ist al-

les,

les, was er aus einem nicht selbst erworbenen und unverlierbaren Erbrecht erwirbt.

81.

Eine andere Eintheilung der Sachen ist die in Allodium und Lehn. Ursprünglich war Lehn, feodum, ein Gut, dessen volle Benützung jemand eingeräumt war gegen Privatkriegesdienste. Seitdem aber der allgemeine Landfrieden das Recht der Waffen zum ausschließlichen Hoheitsrecht und die Erfindung des Pulvers die alte Lehnmiliz unnütz machte, auch schon vorher manche Güter unter dem Namen Lehn und übrigens noch Lehnsrechten, aber ohne die Bedingung des Kriegesdienstes gegeben wurden, seitdem versteht man unter Lehn, bloß eine Sache, welche jemand zur vollen Benutzung unter Bedingung einer gegenseitigen Treue, sowohl in der Enthaltung von allen Verletzungen, als in der Abwendung fremder Verletzungen, gegeben ist. Allodium heißt anitzt überall alles, was nicht Lehn ist.

82.

Was für Pertinenzstücke einer Hauptsache zu halten sey, muß vor allem aus dem Kontrakt der streitenden Parthey entschieden werden, sonst giebt die Vermuthung, daß das Pertinenzstück sey, ohne welches die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, was in ältern Verträgen mit ihr zugleich übertragen ist, oder sonst gewöhnlich mit Sachen der Art übertragen zu wer-

den pflegt, wie z. B. dasjenige, was Wand- Niet- und Nagelfest ist.

83.

Unter Fahrniß, fahrender Habe, beweglichen Sachen, versteht das teutsche Recht überall alles, was durch Menschen bewegt werden kann, nicht blos, wie das römische Recht, was unbeschadet seiner Substanz bewegt werden kann. Liegende Habe, unbewegliche Sache, ist demnach nichts als eine Grundbesitzung.

84.

Landgüter sind Stücke des Erdbodens, welche zur Betreibung der ländlichen Oekonomie bestimmt sind; und diese sind in Absicht ihrer Rechte, sowohl in Privatverhältnissen, als im Verhältniß gegen den Staat von sehr verschiedener Art.

85.

In Absicht der Privatverhältnisse, sind sie theils im vollkommenen Eigenthum ihres Besitzers, theils im unvollkommenen Eigenthum, theils unter mannigfaltigen Bedingungen sonst andern auf immer eingeräumt.

86.

In Absicht ihres Verhältnisses gegen den Staat, sind sie 1. Rittergüter, wenn sie ritterliche, oder adliche Rechte, und adliche Landfolge haben. In jedem Lande ist es verschieden bestimmt, welche Güter jene adliche, unten näher zu bestimmende Rechte haben, und

für

für Rittergüter gelten. Im allgemeinen sind es solche, von denen ehemals ritterliche Kriegesdienste geleistet wurden, oder denen nachher die adlichen Rechte vom Landesherrn beygelegt oder durch Verjährung erworben sind. Die adliche Landfolge, oder Prästationen für den Staat von einem Rittergute ist ebenfalls in den verschiedenen Ländern verschieden bestimmt. Aber natürlich, muß jede Landfolge auch dem Rittergute zur Last geleget werden, von welcher nicht Herkommen oder Handvesten dergleichen Güter frey gemacht.

87.

2) Bauergüter sind in Absicht des Staats alle diejenigen auf welchen eine bäuerliche Landfolge ruht, wie nehmlich die Landesverfassung sie diesen gewöhnlich auferlegt.

88.

3) Mittelklassen zwischen beyden, welche man mit dem Namen Freygüter bezeichnen könnte, giebt es in allen Ländern mehrere Arten mit sehr verschiedenen Rechten und Namen.

89.

Unter den Besitzungen auf dem flachen Lande sind aber fast allenthalben im Reich, die eigenthümlichen des Landesherrn die vornehmsten. Man nennt sie Domainen, nur daß der Name nicht verleite sie für Nationalgüter zu erklären, welche die Nation etwa dem

Landesherrn ausgesetzt habe, sondern sie sind Eigenthum des Fürsten, entweder altes Familiengut, aus Zeiten, ehe die Familie zur Regierung kam, oder Reichslehn, oder sonst durch mannigfaltige Titul von dem Fürsten erworben.

Sechster Abschnitt.

Von dem Besitz der Rechte.

90.

Der Besitz, welcher seiner Natur nach in den Civil d. i. Eigenthumsbesitz und in den natürlichen, so wie in anderer Rücksicht in den mittelbaren (Mental) und unmittelbaren (Corporal) Besitz getheilt werden muß, hat im teutschen Recht wie im römischen, das Recht der Selbstvertheidigung gegen rechtswidrigen Angriff, und selbst die Vortheile bey einem rechtlichen Anspruch, welche ihm das römische Recht giebt.

91.

Ueber die Redlichkeit des Besitzes hat das teutsche Recht die strengen Begriffe, daß der bloße Zweifel schon unredlichen Besitz macht, nach dem Sprüchwort: dem Zweifler gebührt nichts, und daß nicht nur beym Anfang, sondern die ganze Dauer des Besitzes hindurch guter Glaube zur Redlichkeit des Besitzes gehöre, nach

dem

dem Sprüchwort: Ein Jahr böse ist hundert Jahr böse.

92.

Die Ergreifung des Besitzes, sie mag nun nach vorhergegangener Auflassung (traditio) oder ohne diese, bey einer besitzleeren Sache geschehen, geschieht auch häufig durch Handlungen, welchen blos vom Staat durch Gesetz oder Gewohnheit die rechtlichen Folgen einer wirklichen Besitzergreifung beygelegt werden, wie die Uebergabe durch Symbole u. s. w.

93.

Sorgfältig aber unterscheidet das teutsche Recht, doch nicht immer alle teutsche Rechtslehrer, die Erwerbung eines Rechts, und die Erwerbung des Besitzes desselben. Der Natur gemäß rechnet so es symbolische Uebergabe nur dem für Uebergabe des Besitzes, wenn in der Sache gegenwärtig die Symbole übergeben werden; werden diese hingegen von einer abwesenden Sache übergeben; so geht nicht der Besitz, sondern allein das zu übertragende Recht über.

Siebenter Abschnitt.

Von den Mitteln sein Recht zu verfolgen.

94.

Aus dem alten Faustrechte, welches Selbsthülfe erlaubte, ist noch hin und wieder auf dem flachen Lande das Pfändungsrecht als ein außergerichtliches Rechtsmittel üblich und bestehet darin, daß ein Verletzter, dem, der ihn Schaden gethan, auf der Stelle das Instrument, womit er dieses that, nehmen kann, aber sogleich in ein öffentliches Depositum abliefern muß, um im Nichteinlösungsfall sich daraus bezahlt zu machen.

95.

Uebrigens verwirft der Landfrieden alle Arten von Selbsthülfe, es sey denn, daß die richterliche Hülfe zur Abwendung eines Schadens zu spät kommen würde, dies z. B. deutet auch das Sprüchwort an: Schlagen ist verboten, aber nicht Wehren.

96.

Die Gerichtsbarkeit aber ist in Ansehung ihrer Gegenstände theils die hohe Gerichtsbarkeit, hohe Fraisch, Cent, Blutbann, welche die Verbrechen bestraft,

bestraft, welche zu Hals und Hand gehen, theils die niedere, welche die eigentlichen Civilsachen, die Akte der voluntairen Gerichtsbarkeit, die Polizeyausübung und die Bestrafung der geringern Verbrechen begreift. Die Grenzen zwischen beyden, sind also an sich sehr schwankend, und beruhen auf den Gesetzen und dem Herkommen der einzelnen Länder und Orte.

97.

In Absicht der Art ihrer Verleihung (denn die höchste Gewalt des Staats ist natürlich die alleinige Quelle der richterlichen Gewalt) ist die Gerichtsbarkeit, theils administratorische, welche vermöge eines jemand dazu ins besondere aufgetragenen Amts ausgeübt wird, theils die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche als Eigenthum jemand so verliehen ist, daß er die damit verknüpften Vortheile zieht und ihre Lasten aus eigenem Vermögen trägt.

98.

Freylich ist der historische Grund dieser Gerichtsbarkeit, jedoch nur auf den Landgütern, in der herrschaftlichen Gewalt über Leibeigene zu suchen. Aber zur stracks rechtlichen Rechtfertigung derselben muß schlechterdings ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung derselben angenommen werden.

99.

Uebrigens muß an itzt, nach der Natur eines Gerichts unter einem cultivirten Volke, wo die Gesetzkunde allemal Gegenstand einer gelehrten Wissenschaft wird, der Eigenthümer dieser Gerichtsbarkeit, der Gerichtsherr, entweder einen gelehrten Gerichtshalter anstellen und vereidigen lassen, oder sich selbst als zur Ausübung derselben qualificirt legitimiren.

100.

Der Gerichtsherr kann alsdenn die Gerichtsbarkeit auch in seinen Sachen gegen die Gerichtsunterthanen ausüben. Auch kann er sie, als einen Theil seines Vermögens veräussern. Doch muß sie nach den Gesetzen des Landes ausgeübt werden, und wo nicht deutlich die hohe Gerichtsbarkeit mit verliehen ist, da umfasset diese Patrimonial-Gerichtsbarkeit nur die niedere. Die Unkosten, so wie die Vortheile beyder gehören übrigens dem, oder fallen dem zur Last, dem sie zusteht.

101.

Die Gerichte schließen sich in der Regel auf einen Distrikt Landes, so daß alle Personen und Sachen, innerhalb desselben vor ihnen verhandelt werden müssen. Nur durch Ausnahme sind einige Personen oder

Rechts-

Rechtsgeschäfte eignen privilegirten Gerichten angewiesen.

102.

In den ältern Zeiten richtete der Schultheiß oder der Vogt mit Zuziehung der Schöppen aus den Eingesessenen statt des Landesherrn oder des Kaysers, bis, die fremden Rechte nicht mehr, als die Cultur selbst, sie durch gelehrte Richter aus den Gerichten verdrängte, die itzt, so wie jene ehemals, zugleich über das Punctum juris und das punctum facti sprechen.

103.

Heut zu Tage sind auf dem flachen Lande, in den Domainen des Landesherrn und den freyen Gütern, welche in dem Umfange derselben liegen, die Aemter Pflegämter, und die diesen vorstehenden Drosten, Pfleger, Amtmänner u. s. w. die gewöhnlichen Gerichte, die allerdings, theils als administratorische, theils als Patrimonialgerichte der Domainen angesehen werden können. Ausser ihnen sind denn auf den Rittergütern des Adels, oder auf denen, welche geistlichen und andern Corporationen zustehen, die Patrimonialgerichte der Gutsherren.

104.

In den Städten hat meist die städtische Corporation selbst die Vogtey oder das Schultheißthum an sich

 gebracht

gebracht und hat also seitdem eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche Bürgermeister und Rath verwalten. Nur in einigen ernennt noch der Landesherr Stadtrichter, Gerichtsschulzen, Stadtvögte u. s. w. welche Namens seiner allein oder mit Beysitzern entweder die ganze Gerichtsbarkeit oder einzelne Theile derselben ausüben. Einige kleine Städte sind auch oft einem Amte, oder einer gutherrlichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen.

105.

Von diesen Gerichten, welche man die Untergerichte nennt, geht die Berufung an die Obergerichte, oder Landesjustizkollegia, welche den Namen, Justitz Kanzleyen, Hofgerichte, Regierungen u. s. w. führen. Sie schließen auf ganze Provinzen, und der Landesherr ernennt die Präsidenten, Direktoren und Räthe, welche sie ausmachen, wo nicht die Landstände das Recht, einige dieser Stellen zu besetzen, haben. Oft haben, nach dem Vorbilde der beyden höchsten Reichsgerichte, zwey solche Landeskollegien eine konkurrente Gerichtsbarkeit in einer Provinz.

106.

Von den Landesgerichten geht in Sachen von Wichtigkeit die Berufung an die Reichsgerichte selbst, falls

falls nicht ein Land das Privilegium de non appellando hat. In diesem Fall aber tritt im Lande an die Stelle jener ein Tribunal oder Oberappellationsgericht.

107.

Von den gewöhnlichen Gerichten der ersten Instanz sind ausgenommen, der Adel und landesherrliche Beamte, welche unter den Landesjustitzkollegien unmittelbar stehn, die Hofbediente, die dem Hofmarschallamt, Soldaten, akademische Bürger, Geistliche, welche ihren besondern Gerichten unterworfen sind.

108.

Auch pflegen Wechselsachen, Handlungs- und Schiffarths- Lehn- Bergwerkssachen, wie Sachen der Fremden, und andere, oft besondern Gerichten unterworfen zu seyn.

109.

Der Gang des Prozesses hat freylich im ganzen sich nach der Reichskammergerichts-Ordnung und durch einige neuere Reichsgesetze in den einzelnen Ländern gebildet. Aber diese selbst sind wiederum größtentheils nach den fremden Rechten gebildet, daher der Gang des Prozesses dann außer den Grenzen dieses Handbuchs liegt. Die Ordalien und die heimlichen Gerichte gehören heut zu Tage unter die Alterthümer allein.

110.

Den ganzen Umfang des teutschen Privatrechts kann man nach dem Sachsenspiegel am bequemsten in (1) das Landrecht und (2) in das Lehnrecht eintheilen. Jenes muß wieder (a) die Grenzen der Landeshoheitlichen und der Privatrechte abhandeln, ehe es (b) bey den letztern (aa) das Sachenrecht, nemlich (α) das Recht des Eigenthums und (β) das Recht der Verbindlichkeit, und dann (bb) das Personen Recht abhandeln kann.

I. Das

I.

Das Landrecht.

Landrecht.

Erster Theil.
Von den Grenzen der landeshoheitlichen und der Privatrechte.

Erster Abschnitt.
Vom Privatrecht der Landeshoheit überhaupt.

111.

Ueber alle im Gebiet des Staats befindliche Sachen steht der Landeshoheit das sogenannte Obereigenthum zu. Allein dies besteht in nichts als in dem Recht über diese Sachen Bestimmungen zum Zweck des Staats zu machen. Und da das Eigenthum des Privatmanns ohne Staat möglich ist; so läßt sich jenes Dominium eminens auf keine Weise als ein Reservatrecht, in dem dem Privatmann zustehenden Eigenthum ansehen.

112.

Allerdings kann nun die gesetzgebende Gewalt über herrenlose Sachen die Verfügung treffen, daß sie solche

solche dem Staat vorbehält, und die Erwerbung derselben den Privatpersonen untersagt. Bey Grund und Boden in so fern ein eigenthümliches Stück im Gebiet läge, würde dies nach natürlichem Recht schon der Fall seyn. Aber so lange nicht ausdrückliche Gesetze oder Herkommen andre herrenlose Sachen dem Staat vorbehalten, sind auch diese einer Privaterwerbung immer fähig. Erblose Güter, hin und wieder Schätze, Bernstein, Waschgold und andre Sachen sind auf die Weise wirklich der Landeshoheit vorbehalten.

113.

Von den dem Staat wirklich zustehenden (rebus publicis) oder ihm vorbehaltenen herrenlosen Sachen, sind noch die befriedeten Sachen zu unterscheiden, d. i. solche, deren Verletzung härter gestraft wird, wegen eines besondern Schutzes (Frieden) welchen ihnen die Gesetze gewähren. Dieser Frieden ist theils ein allgemeiner, der z. B. auf öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Grenz- und Jurisdictionszeichen, Pflügen auf dem Felde u. s. w. ruhet, (und dahin gehört auch der Burgfrieden, den oft das Bild einer abgehauenen Hand oder einer andern Leibesstrafe andeutet) theils der Hausfrieden, nach welchem Verletzung des Gastrechts am Wirth oder Gästen schneller gestraft wird. Auch mag sich der Hausvater innerhalb seiner vier Pfähle im Nothfall durch das Hausrecht helfen.

114.

Die Administration der landeshoheitlichen Einkünfte und dem dazu abzweckenden Rechte, wird vorzüglich, in so fern als sie dabey in Privatverhältnisse tritt, der Fiscus genannt. In der Regel hat dieser mit jedem Bürger gleiche Rechte, ausser daß auch in Deutschland die Privilegien gelten, welche dem Fiscus das römische Recht beyleget.

115.

Oft werden die einzelnen Landeshoheitsrechte an Unterthanen verliehen. Dann pflegen diese oft in Graden zu bestehen, deren einen man das hohe, den andern das niedere Regal zu nennen pflegt. Dann ist auch, wo nicht ausdrücklich das hohe verliehen worden, auch nur die Verleihung des niedern anzunehmen.

Zweyter Abschnitt.

Von Straßen und Wegen.

116.

Privatwege, oder solche, welche ein Privatmann zu seinem Gebrauch macht, stehen so ganz in seiner Willkühr, daß er sie legen und eingehen lassen, auch jeden andern von deren Gebrauch ausschließen darf, wie er will; welches letztere im freyen Felde oft durch

Strohzeichen, Schlagbäume, angedeutet zu werden pflegt.

117.

Gemeinewege, welche im Eigenthum einer städtischen oder Dorfgemeine sind, stehen zwar eben so in der Willkühr der Gemeine. Nun hat der Staat darüber, wie über alle Sachen der Gemeine außer der allgemeinen Aufsicht auf das, was dabey dem Ganzen des Staats nachtheilig werden könnte, noch das obervormundschaftliche Recht in Absicht ihrer Verwaltung. Uebrigens läßt bey diesen Wegen entweder jedes Mitglied der Gemeine davon ein bestimmtes Theil machen (Theilungsfuß), oder die Obrigkeit thut dieß, auf allgemeine nachher zu reportirende Kosten. (Kommunionfuß)

118.

Heerstraßen sind Wege zum allgemeinen Gebrauche bestimmt und im Eigenthum des Staats.

119.

Der Staat legt diese Straße vermöge der Polizeyhoheit an, wo er es gut findet, und der Privatmann muß, freylich gegen Ersatz, wo es nöthig ist, auch seinen Acker dafür abtreten. Auch darf der Staat gegen Ersatz aus den bequemsten Orten die Materialien zu diesem Wegebau nehmen, und die Wegefolge der Unterthanen aufbieten. Die Befreyung von der letzten und das Maaß derselben für die Verpflichteten bestim-

men die einzelnen Landesverfassungen. Endlich kann auch von den Reisenden zur Unterhaltung der Wege ein Wegegeld genommen werden, welches von Zoll und andern Abgaben wohl unterschieden werden muß.

120.

Wenn der Staat bey Umlegung der Heerstraße diese über einen Privatweg legt: so scheint es gerecht, daß der Privatmann so viel, als bisher zu dem Privatwege, nun zur itzigen Heerstraße, das übrige aber der Staat beytrage.

121.

Die Gerichtsbarkeit über die Heerstraßen, Strassengerichtsbarkeit bleibt auch durch Districte, in denen die Gerichtsbarkeit patrimonial verliehen ist, doch der höchsten Landeshoheit vorbehalten. Wenn diese aber die Sorge für öffentliche Sicherheit der Straßen vernachläßigt, so berechtigt den Verletzten ein Reichsschluß von 1670 den Ersatz von ihr zu fordern.

122.

Die Fehdezeiten machten ehemals das Geleit nützlich, welches Landesherren und Ritter oft gaben. Allein der Misbrauch desselben machte, daß darüber besondre Privilegien des Kaysers gegeben wurden. Seit dem bringt nur Kayserliche Majestät das Geleit mit sich. Und wo dergleichen Privilegien sich noch erhalten haben, da zahlt der Reisende ein Geleitsgeld,

und fordert dann Ersatz für Raub und andre Gewaltthätigkeiten vom Geleitsherrn, nach den R. Absch. von 1559 §. 34.

123.

In neuern Zeiten ist die Post ein Hoheitsrecht geworden, das ist, eine Anstalt durch untergelegte Pferde Personen, Sachen und Briefe von einem Ort zum andern zu bringen. Die fahrenden oder reitenden Posten, welche zu bestimmten Zeiten stets abgehen, heißen ordentliche Posten, und die, welche nach Willkühr dessen, der ihrer bedarf, abgehen, Extraposten, Courierpferde, Staffetten.

124.

Ohne Erlaubniß des Landesherrn darf demnach niemand dergleichen Anstalten errichten, und es ist selbst billig, daß Reisende, die sich der Post nicht bedienen, doch ein Gewisses zur Post erlegen, um diese so nützliche Anstalt aufrecht zu erhalten. Aber für Eingriff in das Postregal ist es auch der Natur der Sache nach so wenig anzusehen, wenn Reisende Privatwagen nehmen, oder wenn jemand Briefe durch Reisende bestellen läßt als wenn man einer Frachtfuhr sich bedient.

125.

Die Erstattung der Sachen, welche auf den Posten geraubt, gestohlen oder sonst beschädigt sind, ist

nach

nach der Analogie der römischen Rechtsgrundsätze de receptis zu beurtheilen.

Dritter Abschnitt.

Von Flüssen und Gewässern.

126.

Wo Ausschließung anderer von dem Gebrauch einer Sache physisch unmöglich ist, oder wo durch einen wider unsern Willen von einer Sache gemachten Gebrauch, auf keine Weise eine Kränkung des Urrechts der Menschheit auf eigne Handlung und Arbeit gedenkbar ist, da findet an sich auch gar kein Recht des Eigenthums nach dem Recht der Natur statt. Nur positive Verabredungen der Gesetze mögen ein dergleichen Recht einführen. So gehört denn in der Regel das Meers vermöge positiv angenommener Grundsätze bis auf anderthalb deutsche Meilen von der Küste zum Territorium eines Staats.

127.

Im Territorium selbst gehören stehende Gewässer in der Regel dem, dessen Länderey sie einschließt, und wo mehrerer Eigenthümer Länderey sie einschließt, entweder diesen mehreren theilweise, oder nur einigen von ihnen oder Einem oder dem Staate.

128.

Flüsse, das ist, solche fließende Gewässer, über welche nicht Stege gelegt werden können, stehen dem Staat zu, wo sie nicht einzelnen Corporationen oder Privatpersonen verliehen sind. Bäche hingegen sind in der Regel als Eigenthum dessen, durch dessen Grund sie fließen, so weit sie dadurch fließen, anzusehen. Dennoch darf sie niemand zum Nachtheil seiner Nachbarn hemmen oder ableiten.

129.

Werder und Anlagen an öffentlichen Flüssen sind eben daher gewöhnlich Hoheitsrechte, und dieß ist um so häufiger in Teutschland, je weniger mit richtigen Grundsätzen des Naturrechts das römische Recht hierin übereinstimmt.

130.

Flößrecht Jus ratium oder gratiae, das Recht, auf öffentlichen Flüssen, Flösse herab zu führen, ist der Schiffarth halben, und um diese nicht zu hindern, oft von besondrer Landesherrlichen Erlaubniß abhängig gemacht.

131.

Die Nutzung der Flüsse und Gewässer durch Fischerey, Goldwäsche u. s. w. so weit dieß nicht der Landeshoheit in einem Lande besonders vorbehalten ist, folgt dem Eigenthum des Gewässers. Uebrigens ist die

Fischerey als ein Theil der Jagd mit dieser gleich zu beurtheilen.

132.

Brücken über öffentliche Flüsse anzulegen, steht in der Regel, so wie das Recht zur Unterhaltung derselben Brückengeld zu fordern, der Landeshoheit zu, welche aber freylich auch dieses verleihen kann. Eben dieß gilt von den Fähren und dem Fährgelde. Ueber sein Privatgewässer mag jeder nach Gefallen Stege oder Brücken legen und verfallen lassen. An öffentlichen Straßen ist der zu der Anlegung der Brücken Berechtigte, auch zur Unterhaltung derselben verpflichtet.

133.

Mühlen anzulegen, sowohl Windmühlen (wo nemlich der Wind der Herrschaft gehört) als Wassermühlen, ist wohl hin und wieder ein Regalrecht, aber wo es dazu nicht besonders erklärt ist, jedem frey. Nur, daß zur Anlegung der Mühlen an öffentlichen Flüssen landesherrliche Erlaubniß gefordert, daß bey Legung des Fachbaums für Abwendung der Ueberschwemmung von den benachbarten Feldern gesorgt werde, und daß der Mühlenherr bey Verlust seines Rechts den Unterschleif der Müller nicht begünstige.

134.

Das Strand- oder Grundruhrrecht ist durch die peinliche Gutsgerichtsordnung schon aus der alten

bey rohen Völkern, die kein ordentliches Verkehr mit Fremden haben, gewöhnlichen Barbarey heraus gerissen. Wer itzt gestrandete Sachen behält, wird als Dieb bestraft. Zur Rettung der Schiffe sind vielmehr Strandbediente angestellt. Alle geborgene Sachen müssen in öffentliche Deposita abgeliefert werden. Die Obrigkeit muß für Aufbewahrung, oder den Umständen nach für vortheilhafte Verkaufung derselben Sorge tragen, und dem Eigenthümer sie oder den Kaufpreiß nach Abzug der Kosten und eines billigen Bergegeldes ausliefern. Meldet sich der Eigenthümer nicht binnen Jahr und Tag, so fällt das Gut freylich dem Strandherrn heim, doch kann auch dem nachher sich meldenden Eigenthümer bey gültigen Ursachen die Restitutio in integrum nicht versagt werden. Hieraus erhellet, was heut zu Tage ein jemanden vom Landesherrn verliehenes Strandrecht umfasse.

Vierter Abschnitt.
Von den Bergwerken.

135.

Da der Bergbau häufig das Vermögen eines Privatmannes übersteigt: so wurde es unter allen gebildeten Völkern nicht für unbillig gehalten, die Bergwerke zum

Regal zu erklären. Auch in Teutschland gehören alle Schätze unter der Erde tiefer denn ein Pflug geht, zur Königlichen Gewalt. Es umfaßt aber das Bergregal alles, was durch Bergbau hervor gebracht wird, Metalle, Halbmetalle und Fossilien aller Art.

136.

Das Bergregal besteht theils in der Berghoheit, wozu das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über Bergwerkssachen gehören, überdem aber noch das Verkaufsrecht auf die Metalle aus den verliehenen Gruben, und die Erhebung des Bergzehnten und des Receß- oder Quatembergeldes — theils in der Bergbenutzung, welche der Staat auch verleiht, und dann wird der Unterschied zwischen hohen und niedern Bergregal bemerkbar. Zu jenem gehören Gold, Silber, Edelgesteine, Steinsalz und bey unbestimmter Verleihung des Bergrechts wird das hohe Bergrecht in der Regel als vorbehalten angesehen.

137.

Will ein Privatmann Bergbau unternehmen, so muß er, falls nicht das Schürfen frey erklärt ist, einen Schurfzettel lösen. Findet er nichts, das die Entblößung des Ganges belohnen würde, so muß er mit Ersatz des Schadens den Eigenthümern den Platz wieder herstellen wie er war.

128.

Flüsse, das ist, solche fließende Gewässer, über welche nicht Stege gelegt werden können, stehen dem Staat zu, wo sie nicht einzelnen Corporationen oder Privatpersonen verliehen sind. Bäche hingegen sind in der Regel als Eigenthum dessen, durch dessen Grund sie fließen, so weit sie dadurch fließen, anzusehen. Dennoch darf sie niemand zum Nachtheil seiner Nachbarn hemmen oder ableiten.

129.

Werder und Anlagen an öffentlichen Flüssen sind eben daher gewöhnlich Hoheitsrechte, und dieß ist um so häufiger in Teutschland, je weniger mit richtigen Grundsätzen des Naturrechts das römische Recht hierin übereinstimmt.

130.

Flößrecht Jus ratium oder gratiae, das Recht, auf öffentlichen Flüssen, Flösse herab zu führen, ist der Schiffarth halben, und um diese nicht zu hindern, oft von besondrer Landesherrlichen Erlaubniß abhängig gemacht.

131.

Die Nutzung der Flüsse und Gewässer durch Fischerey, Goldwäsche u. s. w. so weit dieß nicht der Landeshoheit in einem Lande besonders vorbehalten ist, folgt dem Eigenthum des Gewässers. Uebrigens ist die

Fischerey als ein Theil der Jagd mit dieser gleich zu beurtheilen.

132.

Brücken über öffentliche Flüsse anzulegen, steht in der Regel, so wie das Recht zur Unterhaltung derselben Brückengeld zu fordern, der Landeshoheit zu, welche aber freylich auch dieses verleihen kann. Eben dieß gilt von den Fähren und dem Fährgelde. Ueber sein Privatgewässer mag jeder nach Gefallen Stege oder Brücken legen und verfallen lassen. An öffentlichen Straßen ist der zu der Anlegung der Brücken Berechtigte, auch zur Unterhaltung derselben verpflichtet.

133.

Mühlen anzulegen, sowohl Windmühlen (wo nemlich der Wind der Herrschaft gehört) als Wassermühlen, ist wohl hin und wieder ein Regalrecht, aber wo es dazu nicht besonders erklärt ist, jedem frey. Nur, daß zur Anlegung der Mühlen an öffentlichen Flüssen landesherrliche Erlaubniß gefordert, daß bey Legung des Fachbaums für Abwendung der Ueberschwemmung von den benachbarten Feldern gesorgt werde, und daß der Mühlenherr bey Verlust seines Rechts den Unterschleif der Müller nicht begünstige.

134.

Das Strand- oder Grundruhrrecht ist durch die peinliche Gutsgerichtsordnung schon aus der alten

bey rohen Völkern, die kein ordentliches Verkehr mit Fremden haben, gewöhnlichen Barbarey heraus gerissen. Wer itzt gestrandete Sachen behält, wird als Dieb bestraft. Zur Rettung der Schiffe sind vielmehr Strandbediente angestellt. Alle geborgene Sachen müssen in öffentliche Deposita abgeliefert werden. Die Obrigkeit muß für Aufbewahrung, oder den Umständen nach für vortheilhafte Verkaufung derselben Sorge tragen, und dem Eigenthümer sie oder den Kaufpreiß nach Abzug der Kosten und eines billigen Bergegeldes ausliefern. Meldet sich der Eigenthümer nicht binnen Jahr und Tag, so fällt das Gut freylich dem Strandherrn heim, doch kann auch dem nachher sich meldenden Eigenthümer bey gültigen Ursachen die Restitutio in integrum nicht versagt werden. Hieraus erhellet, was heut zu Tage ein jemanden vom Landesherrn verliehenes Strandrecht umfasse.

Vierter Abschnitt.

Von den Bergwerken.

§. 135.

Da der Bergbau häufig das Vermögen eines Privatmannes übersteigt: so wurde es unter allen gebildeten Völkern nicht für unbillig gehalten, die Bergwerke zum

Regal zu erklären. Auch in Teutschland gehören alle Schätze unter der Erde tiefer denn ein Pflug geht, zur Königlichen Gewalt. Es umfaßt aber das Bergregal alles, was durch Bergbau hervor gebracht wird, Metalle, Halbmetalle und Fossilien aller Art.

136.

Das Bergregal besteht theils in der Berghoheit, wozu das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über Bergwerkssachen gehören, überdem aber noch das Verkaufsrecht auf die Metalle aus den verliehenen Gruben, und die Erhebung des Bergzehnten und des Receß- oder Quatembergeldes — theils in der Bergbenutzung, welche der Staat auch verleiht, und dann wird der Unterschied zwischen hohen und niedern Bergregal bemerkbar. Zu jenem gehören Gold, Silber, Edelgesteine, Steinsalz und bey unbestimmter Verleihung des Bergrechts wird das hohe Bergrecht in der Regel als vorbehalten angesehen.

137.

Will ein Privatmann Bergbau unternehmen, so muß er, falls nicht das Schürfen frey erklärt ist, einen Schurfzettel lösen. Findet er nichts, das die Entblößung des Ganges belohnen würde, so muß er mit Ersatz des Schadens den Eigenthümern den Platz wieder herstellen wie er war.

138.

Findet er Hofnung einer lohnenden Ausbeute, so muß er die Fundgrube muthen d. i. um Verleihung derselben bitten. Zwar dürfen auch andere muthen. Aber ob sie es gleich früher thäten, so ist doch der erste Finder der erste Muther, und nicht Muthung sondern Findung gewinnt das Alter im Felde. Aber er hat dies Alter verloren, wenn er nicht innerhalb 14 Tagen nach der Muthung den Gang entblößet hat.

139.

Hierauf erfolgt denn die landesherrliche Belehnung auf das zu verlochsteinende Revier, und die Belohnungsurkunde wird in das Bergbuch eingetragen. Nur darf des Namens wegen diese Belehnung weder mit einem wirklichen Lehn noch mit dem Emphyteut-Recht verwechselt werden.

140.

Jeder Belehnte muß sich innerhalb des verlochsteinten Reviers halten. Nur darf er auf einen Trums auslängen, und unter mehrerem trumkiesen.

141.

Der Stollner darf eben so wenig, als der Schürfer ohne Concession der Bergobrigkeit, Stollen anlegen. Wenn er aber den angelegten Stollen schmackhaft erhält, so hat er das Stollenrecht und erhält den Stollenhieb oder statt dessen ein gewisses Theil der Ausbeute von

der

der Grube, welcher er Wetter bringt; so wie ein anderes Theil von denen, aus welchen er das Wasser führt.

142.

Wird ein Bau auf die Gefahr eines Einzigen getrieben, so heißt er eine Eigenlöhnerzeche. Wenn eine kleine Anzahl gleicher Theilnehmer den Bau treiben, so heißt er eine Gesellenzeche; und wenn mehrere ungleiche Theilnehmer, eine Gewerkschaftszeche. Die Gewerkschaft theilt die Ausbeute und trägt die Zubuße, nach 128 gleichen Theilen, Kuxen genannt, von denen indessen 8 Freikuxen zu seyn pflegen, welche Ausbeute ziehen, aber nicht Zubuße tragen, und dem Grundherrn, der Kirche, der Knappschaft und den Armen gehören.

143.

Kuxen und Zechen können veräußert werden, nur muß die Veräußerung jeder Art in das Bergbuch eingetragen werden.

144.

Hüttenwerke können ohne landesherrliche Concession nicht angelegt werden. Wenn eine Gewerkschaft nicht eigne Hütten hat: so muß sie sich zu denen halten, welche ihr die Bergobrigkeit anweiset, wenn diese nur nicht zu weit von den Gruben entlegen sind.

145.

Der Bergbau fällt ins Freye, theils durch Dereliction, theils durch Verjährung, wenn jemand binnen

einem Jahre seinen Bau nicht fortsetzt, so wie die Kuxe verfällt, deren Zubuße eben so lange nicht bezahlt ist, theils endlich durch Aussterben des Lehnsstammes.

146.

Das Bergwesen steht unter der Direction des Bergamtes, welches aus Herren vom Leder und Herren von der Feder besteht.

147.

Die vornehmsten Privilegien des Bergwesens sind der privilegirte Gerichtsstand unter dem Bergamte; dann daß im Concurs der Lohn der Knappen dem Lohn der Domestiquen gleich geht; daß kranke Knappen auf Kosten der Gewerkschaft kurirt; und den unvermögenden Pensionen gegeben werden müssen; daß die Gewerkschaften auf Holz und Kohlen ihrer Gegend ein Vorkaufsrecht haben: und selbst Teiche und Mühlen dem Bergbau weichen müssen.

Fünfter Abschnitt.

Von Salzwerken.

148.

Salzquellen sind nicht Regalien in Teutschland, weil die Verordnung 2. F. 56. keine staatsrechtliche Regel in Teutschland seyn kann, und die goldne Bulle c. 9. §. 1.

nur

nur von Mineris salis, also nur vom Steinsalz redet.

149.

Wenn die Herren der Sohle, welche an vielen Orten einige angesehene Familien Salzjunker, Salzbeerbte, Erbsälzer, sind, andern die Benutzung überlassen, so heissen diese Pfänner.

150.

Die Theile, wonach Kosten und Gewinn bey den Salzwerken bestimmt werden, heissen: Kohten. Ihre Zahl ist willkührlich. Die Sälzer oder Arbeiter haben fast die Privilegien der Bergknappen.

Sechster Abschnitt.

Von Forsten und von der Jagd.

151.

Forsten und Waldungen sind entweder im Eigenthum des Staats, oder des Privatmanns, so wie sie entweder auf dem Boden eines Privatmannes oder des Staats sich befinden. Aber auch über Privatwaldungen steht dem Staat die forstliche Hoheit zu, wenn gleich nicht die Forstbenutzung. Jene umfaßt Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die Forsten, diese das Recht der Holzung, die Eichellese, die kleinen Forst-

nutzun-

nutzungen als Windbrüche, Reisersammeln, Laub zum Futter sammeln, Bienenstand ꝛc. und die Jagd.

152.

Die Forstgesetzgebung wird allerdings berechtigt seyn, das Dispositionsrecht des Eigenthümers über seine Waldungen dahin einzuschränken, daß er den Forst nach forstmäßigen Grundsätzen, und also so nutze, daß für die Zukunft dem Holzmangel vorgebeugt werde. Denn ein Eigenthum an ganzen Waldungen ist, wenn man Pflanzungen ausnimmt, nach Naturrecht zu erwerben kaum möglich. Alles Forsteigenthum beruht also vornemlich auf der Garantie nicht nur, sondern selbst auf Verleihung des Staats; und deshalb kann eine solche Einschränkung nicht für ungerecht gehalten werden.

153.

Die Forstgerichtsbarkeit ist häufig den Forstherren patrimonial als obersten Waldboten, Oberexen und Obermärkern überlassen worden. Sie richten wegen Holzfrevel über ihre Hintersassen oft mit Zuziehung Geschworner unter verschiedenen Feyerlichkeiten des Alterthums.

154.

Die Rechte der Holznutzungen werden oft andern als Servituten verliehen. Diese müssen aber nicht über den Bedarf des Praedii dominantis ausgedehnt werden; und

und bey der Mast muß, wenn Sprengmast einfällt, der Berechtigte nach Verhältniß weniger Schweine eintreiben.

155.

Jagdgerechtigkeit, welche als Forstnutzung mit angesehen zu werden pflegt, besteht in dem Recht, in einer gewissen Gegend die wilden Thiere zu occupiren. Die Römischen Grundsätze sind also hierin gar nicht angenommen, welche dem Naturrecht von einer Seite am gemäßesten scheinen könnten. Aber noch angemessener ist ihm unstreitig der Grundsatz: daß jeder auf seinem eignen Boden allein jagen dürfe. Erst seitdem man in neuern Zeiten dem Landesherrn ein allgemeines Recht auf herrenloses Gut beylegen wollte, fieng man auch an, die Jagd als Regal anzusehen; auch ist dieß in manchen Ländern zur Wirklichkeit gebracht. Uebrigens sind von den Vertheidigern der Regalität der Jagd keine Reichsgesetze oder andere hinlängliche Gründe beygebracht, warum sie in der Regel für Regale erklärt werden müßten. Freylich in alten Staatswaldungen war sie wohl ein Recht der höchsten Gewalt, aber eben weil sie ein Zubehör des Grundbodens war. Aber sie ist auch wohl dann als Regal vorbehalten, wenn diese Waldungen gerodet und zu Gütern ausgethan wurden.

156.

Wo eine Jagdregalität ist, da unterscheidet man die hohe, mittlere und niedere Jagd, oder doch

die hohe und niedere, für deren letztere dann immer bey unbestimmten Verleihungen zu sprechen ist. Zu der erstern gehören ungefehr: Elende, Hirsche, Luchse, große Schweine, Trappen, Auerhähne, Phasanen u. s. w.; zur zweyten, Rehe, Frischlinge, Birkhühner, Haselhühner u. s. w.; zur dritten Hasen, Füchse und kleinere Thiere und Vögel. Alle wilde Thiere, die Werth haben, gehören zur Jagdgerechtigkeit; nur den Bären und Wölfen ist kein Frieden gesetzt. Dachse, Otter und Biber haben heut zu Tage allerdings Häge, in dem Sinn, daß sie nicht frey occupirt werden dürfen.

157.

So wenig wie die Jagd an sich, so wenig ist auch, wo nicht locale Rechte es festsetzen, die Vorjagd, Durchjagd oder Mitjagd dem Landesherrn als Regal zuständig.

158.

Der Jagdberechtigte darf in seinem Revier jedem wehren, Wild zu schiessen, oder auf irgend eine Art zu fangen, es zu beschädigen oder aus dem Revier zu scheuchen. Die Verletzung des Wildbanns wird als Wilddieberey, wenn die Absicht zu gewinnen dabey ist, sonst aber als Jagdfrevel bestraft.

159.

Aber der Jagdberechtigte muß auch das Wild bis zur Unschädlichkeit wegschiessen. Hegt er mehr, als

das

das Revier ohne Nachtheil der übrigen Acker-Inhaber im Revier nähren kann: so ist nicht nur jeder derselben berechtigt, das Wild durch allerley Anstalten von seinen Aeckern und Gärten zu scheuchen, sondern er kann auch dann unstreitig, wenn er dem Jagdherrn es nur ausliefert, selbst das Wild erlegen. Ja, der Jagdherr kann auch zum Ersatz des Schadens, der durch den übermäßigen Wildstand verursacht wird, gezwungen werden.

160.

Koppeljagd, wo in gemeinschaftlichen Revieren gejagt wird, ist noch von der wechselseitigen Jagdservitut verschieden. So wie übrigens bey Verleihungen der Güter zu nichtadlichen Rechten die Jagd auch stillschweigend vorbehalten zu werden pflegt; so kann auch Jagdgerechtigkeit, entweder die privative, oder die Mitjagd, als Servitut constituirt werden.

161.

Ueber die Grenze seines Reviers darf gewöhnlich jemand ein angehetztes Thier verfolgen, so lange die Hunde die Führte haben. Wenn es aber in des Nachbars Jagd fällt, muß er es diesem überlassen, und in den meisten Ländern ihm davon Anzeige thun.

Zweyter Theil.
Von den Privatrechten selbst.

Erstes Hauptstück.
Vom Sachenrecht.

Erster Abschnitt.
Vom Recht des Eigenthums oder von dergleichen Rechten.

Erster Titel.
Vom Eigenthum an sich.

162.

Ueber das Eigenthum überhaupt lassen sich im teutschen Recht wenig eigne Bestimmungen erwarten, da das Recht der Natur hier an sich schon viel bestimmt, dann auch die Römischen Grundsätze hierinn im Ganzen Eingang gefunden haben. Nur bedarf es der Erinnerung, daß Eigenthum als das Recht, eine Sache ausschließend zu gebrauchen, aus zwey Theilen bestehe, der Proprietät, oder dem Recht, andere von der Sache auszuschliessen, und dem Gebrauchsrecht selbst, welches aber für das positive Recht wiederum in das

Dispo=

Dispositionsrecht und den Nießbrauch unterschieden werden muß; jenes, welches das Recht auf alle Weise über die Sache zu verfügen, dieser, welcher nur das Recht die Früchte derselben, unbeschadet ihrer Substanz und des Eigenthumsrechtes selbst, zu nehmen, umfaßt.

163.

Das alte teutsche Recht kannte eben so wenig, wie das Recht der Natur eine Vindication der Sache vom redlichen Besitzer. Denn in der That aller Unterschied zwischen Eigenthümer und redlichen Besitzer kann nur positiv seyn. Eigentlich nemlich sind alle nur redliche Besitzer, und niemand kann apodictisch gewiß seyn, daß er der allererste Eigenthümer einer Sache sey, daß niemand vor ihm Anspruch an dieselbe habe. Im römischen Recht selbst giebt nur der Kauf vom Fiscus oder die Usucapion ein vom bloß redlichen Besitz verschiedenes Eigenthumsrecht. Darum konnte auch vor Einführung des römischen Rechts nur von dem unredlichen Besitzer vindicirt werden, Hand mußte Hand wahren, und jeder seinen Glauben da wieder finden, wo er ihn verloren hatte. Daß jemand ein Gut anspreche, wo er es findet, ist entweder als aufgenommener römischer Grundsatz zu betrachten, oder es redet dieß Sprichwort nur vom foro rei sitae.

die hohe und niedere, für deren letztere dann immer bey unbestimmten Verleihungen zu sprechen ist. Zu der erstern gehören ungefehr: Elende, Hirsche, Luchse, große Schweine, Trappen, Auerhähne, Phasanen u. s. w.; zur zweyten, Rehe, Frischlinge, Birkhühner, Haselhühner u. s. w.; zur dritten Hasen, Füchse und kleinere Thiere und Vögel. Alle wilde Thiere, die Werth haben, gehören zur Jagdgerechtigkeit; nur den Bären und Wölfen ist kein Frieden gesetzt. Dachse, Otter und Biber haben heut zu Tage allerdings Häge, in dem Sinn, daß sie nicht frey occupirt werden dürfen.

157.

So wenig wie die Jagd an sich, so wenig ist auch, wo nicht locale Rechte es festsetzen, die Vorjagd, Durchjagd oder Mitjagd dem Landesherrn als Regal zuständig.

158.

Der Jagdberechtigte darf in seinem Revier jedem wehren, Wild zu schiessen, oder auf irgend eine Art zu fangen, es zu beschädigen oder aus dem Revier zu scheuchen. Die Verletzung des Wildbanns wird als Wilddieberey, wenn die Absicht zu gewinnen dabey ist, sonst aber als Jagdfrevel bestraft.

159.

Aber der Jagdberechtigte muß auch das Wild bis zur Unschädlichkeit wegschiessen. Hegt er mehr, als

das

das Revier ohne Nachtheil der übrigen Acker-Inhaber im Revier nähren kann: so ist nicht nur jeder derselben berechtigt, das Wild durch allerley Anstalten von seinen Aeckern und Gärten zu scheuchen, sondern er kann auch dann unstreitig, wenn er dem Jagdherrn es nur ausliefert, selbst das Wild erlegen. Ja, der Jagdherr kann auch zum Ersatz des Schadens, der durch den übermäßigen Wildstand verursacht wird, gezwungen werden.

160.

Koppeljagd, wo in gemeinschaftlichen Revieren gejagt wird, ist noch von der wechselseitigen Jagdservitut verschieden. So wie übrigens bey Verleihungen der Güter zu nichtadlichen Rechten die Jagd auch stillschweigend vorbehalten zu werden pflegt; so kann auch Jagdgerechtigkeit, entweder die privative, oder die Mitjagd, als Servitut constituirt werden.

161.

Ueber die Grenze seines Reviers darf gewöhnlich jemand ein angehetztes Thier verfolgen, so lange die Hunde die Führte haben. Wenn es aber in des Nachbars Jagd fällt, muß er es diesem überlassen, und in den meisten Ländern ihm davon Anzeige thun.

Zweyter Theil.

Von den Privatrechten selbst.

Erstes Hauptstück.

Vom Sachenrecht.

Erster Abschnitt.

Vom Recht des Eigenthums oder von dergleichen Rechten.

Erster Titel.

Vom Eigenthum an sich.

162.

Ueber das Eigenthum überhaupt lassen sich im teutschen Recht wenig eigne Bestimmungen erwarten, da das Recht der Natur hier an sich schon viel bestimmt, dann auch die Römischen Grundsätze hierinn im Ganzen Eingang gefunden haben. Nur bedarf es der Erinnerung, daß Eigenthum als das Recht, eine Sache ausschließend zu gebrauchen, aus zwey Theilen bestehe, der Proprietät, oder dem Recht, andere von der Sache auszuschliessen, und dem Gebrauchsrecht selbst, welches aber für das positive Recht wiederum in das

Dispo=

Dispositionsrecht und den Nießbrauch unterschieden werden muß; jenes, welches das Recht auf alle Weise über die Sache zu verfügen, dieser, welcher nur das Recht die Früchte derselben, unbeschadet ihrer Substanz und des Eigenthumsrechtes selbst, zu nehmen, umfaßt.

163.

Das alte teutsche Recht kannte eben so wenig, wie das Recht der Natur eine Vindication der Sache vom redlichen Besitzer. Denn in der That aller Unterschied zwischen Eigenthümer und redlichen Besitzer kann nur positiv seyn. Eigentlich nemlich sind alle nur redliche Besitzer, und niemand kann apodictisch gewiß seyn, daß er der allererste Eigenthümer einer Sache sey, daß niemand vor ihm Anspruch an dieselbe habe. Im römischen Recht selbst giebt nur der Kauf vom Fiscus oder die Usucapion ein vom bloß redlichen Besitz verschiedenes Eigenthumsrecht. Darum konnte auch vor Einführung des römischen Rechts nur von dem unredlichen Besitzer vindicirt werden, Hand mußte Hand wahren, und jeder seinen Glauben da wieder finden, wo er ihn verloren hatte. Daß jemand ein Gut anspreche, wo er es findet, ist entweder als aufgenommener römischer Grundsatz zu betrachten, oder es redet dieß Sprichwort nur vom foro rei sitae.

164.

Hieraus folgt denn auch, daß der Teutsche keiner Acquisitiv-Verjährung bedurfte, da er durch die Redlichkeit seines Besitzes auch ohne den Verlauf einer Zeit gesichert war. Nur eine Verschweigung (praescriptio exstinctiva) fand bey Ansprüchen auf Leistungen statt von Jahr und Tag.

165.

Durch das römische Recht wurde Vindication und Präscription eingeführt. Doch wurden mit den römischen Grundsätzen die Teutschen hin und wieder verbunden, so daß 1) wie auch das canonische Recht es unterstützt, die Redlichkeit des Besitzes, das ist, die Unwissenheit des Rechts anderer, die ganze Dauer des Besitzes hindurch erfordert wird, weil irgend ein Jahr böse hundert Jahr böse ist; daß 2) auch dem Zweifler schon nichts gebührt; 3) Daß wohl gar die Zeit von Jahr und Tag der römischen Zeit des längsten Besitzes angehängt werden; und 4) hin und wieder Sachen, die über Sand und See kommen, auch in Jahr und Tag verjähren.

166.

Unter Nachbarn gehört eine Planke demjenigen, zu dem der Nagel hingeht, und in der Regel muß der, welchem ein Zaun zur rechten Hand ist, ihn unterhalten. Bäume gehören dem, über dessen Boden die Zweige hängen, und von Bäumen an der Grenze gehören dar-

nach

nach auch jedem seine Zweige. Auch was in des Nachbars Garten fällt, ist sein.

167.

Die bürgerliche Freyheit erfordert nothwendig eben so wohl Uneingeschränktheit im Gebrauch des Eigenthums als Sicherheit desselben. Der Staat kann dieß nie weiter einschränken, als seine eigne Sicherheit, oder die Sicherheit der übrigen Unterthanen fordert. Aber deshalb ist oft in Teutschland das Halten der Tauben, Hunde u. s. w. eingeschränkt.

168.

Beym Eigenthum der Gebäude in den Städten sind manche Einschränkungen üblich, welche im Ganzen um so weniger ungerecht sind, da der einzelne Hausbesitzer zwar Eigenthümer des Hauses ist; aber der Grund, auf dem es steht, der Stadt gehört, welche ihm denselben nur zum Hause eingeräumt hat. Darum ist jeder Besitzer städtischer Baustellen auch schuldig, diese wirklich zu bebauen oder abzutreten, und sein Gebäude zu erhalten, oder nach gewissen Polizeyregeln einzurichten. Insbesondre gehören dahin die Vorschriften entweder überhaupt, oder mit gewissen Anlagen in gewisser Entfernung vom Grunde des Nachbars zu bleiben; dann in manchen Orten, die wahrscheinlich aus misverstandenen römischen Grundsätzen entstandene Verordnung, auf den Grund des Nachbars

hin, nicht nur keine Fenster zum Oefnen (fenestra prospectiva) sondern auch nicht einmal verschlossene mit Gittern verwahrte Fenster (Fenestra lucifera) zu haben, und dergleichen.

169.

Noch pflegt ein Ackerbesitzer seinem obern Nachbar Vorfluth zu schaffen verpflichtet zu seyn, falls weder jener das wilde Wasser anders abführen kann, noch dieser dann es auf seinem Acker behalten müßte. Vielweniger dürfte er, wie auch das römische Recht verbietet, Stauungen wilden Wassers zum Nachtheil seines Nachbarn veranstalten.

170.

Unter den verschiedenen Arten, in welche man das Eigenthum zu theilen pflegt, ist vorzüglich die in das alleinige Eigenthum und Miteigenthum. Das Miteigenthum ist aber selbst doppelter Art, nemlich entweder haben die mehrern Theilnehmer alle einzelne im Eigenthum enthaltene Rechte gemein, und dies wollen wir eigentliches Miteigenthum nennen; oder sie haben nur gewisse Rechte des Eigenthums gemein, und andre getheilt z. B. die Proprietät und das Dispositionsrecht gemeinschaftlich, und den Nießbrauch nur einem etwa überlassen, und dies kann man das Gesammteigenthum, die gesammte Hand nennen.

171.

Auch die Teutschen haben gleich den Römern ein Dominium utile und directum. Unter dem ersten versteht man nemlich ein Recht, welches nicht Eigenthum ist, aber im Gericht, in Absicht auf die Vindication dafür angesehen wird; das letztere ist dann der Inbegriff der Rechte, welche dem wahren Eigenthümer über die in dominium utile überlassene Sache noch vorbehalten bleiben. Beyspiele davon sind das Erbzinsrecht und das Lehn, von welchem letztern im zweyten Bande gehandelt wird.

172.

Erbzinsrecht aber ist das Recht an liegenden Gründen ohne Deterioration derselben alle Früchte derselben zu nehmen gegen eine jährliche bestimmte Abgabe an den Herrn dafür. Häufig werden zwar Bauern dergleichen ertheilt, aber doch kann auch ein nicht bäuerliches Gut zu Erbzinß gegeben werden. Wie verschieden diese Güter von den römischen Emphyteut-Gütern sind, wird sich leicht ergeben. Aber in einigen Ländern sind die römischen Grundsätze entweder ganz angenommen, oder mit den teutschen vermischt, da ohnehin die Bedingungen, unter denen jemand Güter überläßt, der Natur der Sache nach so verschieden seyn können.

173.

Der Vertrag, durch den das Erbzinsgut constituirt ist, giebt immer die vornehmste Regel der Entscheidung hiebey; sonst Landesgesetz und Herkommen. Bey Anwendung aber der römischen Rechtslehren von der Emphyteuse auf teutsche Erbzinsgüter ist vornemlich zu bedenken, daß der römische Emphyteutmann nur einen Kanon zur Anerkennung des Eigenthums zahlte, da hingegen der Erbzins ungleich höher und ein Aequivalent für die Früchte, gleich dem Pachtgelde ist.

174.

Den Zins bezahlt der Erbzinsmann, entweder in baarem Gelde oder in Naturel-Lieferungen oder auch in Diensten, welche jährlich geleistet werden.

175.

Auf welche Erben das Gut fallen soll, macht der Kontract der Verleihung aus. Nur wenn das Erbzinsrecht nicht erkauft ist, geht es auch, des Namens unerachtet, wohl in der Regel nicht auf Erben. Die Erben müssen, wo Vertrag oder Herkommen ihnen die Erbfolge hier geben, und doch gewöhnlich nur Collateralerben ein Laudemium, unter dem Namen Lehnwaare, Lehnschatz, Handlohn, Weinkauf, Aalkop, (d. i. Bierkauf) Mahlpfennig, Leihkauf, Anstand, Auffahrt, Infahrt, Bereisung, Vorgeld, Nagelgeld u. s. w. bezahlen, dessen Größe

wie-

wiederum durch Verträge oder Herkommen bestimmt seyn muß. Das Sprichwort: die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanze, scheint mir zu sagen, daß die Leibeigenschaft an sich schon schwer genug das Handlohn involvire, also der Leibeigne, wie es sich an den meisten Orten zu finden scheint, dergleichen nicht bezahle; und wo es sich findet, wird es wohl mehr mortuarium als Laudemium seyn.

176.

Der Erbzinsmann hat nicht das Recht der freyen Veräusserung, wie der römische Emphyteutmann es hat, wenn er nur dem Emphyteutherrn das Vorkaufsrecht läßt; sondern er darf ohne des Erbzinsherrn Einwilligung überall nicht veräußern, obgleich hin und wieder die Gesetze den Herrn nöthigen, ohne Grund seine Einwilligung nicht zu versagen.

177.

Der Erbzinsmann kann die Meliorationen, die er im Gute gemacht, als sein Eigenthum ansehen, und der Successor ist schuldig, sie ihm zu bezahlen.

178.

Uebrigens kann wegen Unterlassung der Zinszahlung in der Regel der Erbzinsmann nicht entsetzt werden, (da er nicht zur bloßen Erkennung des Eigenthums einen geringen Kanon zahlt) sondern der Herr hat gegen ihn nur eine Klage auf die Rückstände. Meist kann

der Erbzinsmann sogar in unfruchtbaren Jahren einen Erlaß gleich dem Pachter fordern.

179.

Entsteht über den Erbzinsmann Concurs, so kann nicht das Gut, weil es dem Herrn gehört, und nicht das Erbzinsrecht, weil es nicht ohne des Herrn Einwilligung veräussert werden darf, in die Masse gezogen werden, wohl aber die Früchte. Hat der Herr in die Constituirung hypothecarischer Schulden auf das Gut gewilligt; so ist er Bürge, und vermöge des beneficii ordinis kann das Gut nicht veräussert werden, als in subsidium.

Zweyter Titel.

Von Grundgerechtigkeiten.

180.

Grundgerechtigkeiten sind Verpflichtungen, welche für immer auf einem Grundstücke haften, und außer den Real-Servituten, welche ihrer Natur nach nur in patiendo oder non faciendo bestehen, gehören hieher noch die Zwangs- oder Bannrechte und Güter-Prästationen.

181.

In Absicht der Realservituten gilt das römische Recht völlig, so bald von mehrern Servituten die Rede ist, d. i. sobald der Besitzer des Grundstücks etwas leiden oder nicht thun soll.

182.

Unter Zwangs- oder Bannrechten versteht man die Verpflichtung der Einwohner eines gewissen Distrikts, ihre Bedürfnisse einer gewissen Art bey einem gewissen Bannberechtigten befriedigen zu lassen. So hat man Zwangsmühlen, Zwangsschmieden, Zwangsbacköfen, Zwangmusik, Zwangbier, Zwangküchen u. s. w. Doch muß der Berechtigte für die Bedürfnisse gehörig sorgen, widrigenfalls für das Mal der Verpflichtete ohne Abgabe an ihn Befriedigung seines Bedürfnisses anderswo suchen mag. Misbrauch übrigens kann ein richterliches Erkenntniß zur Aufhebung eines solchen Rechtes bewürken, da meist dergleichen Rechte nur entstanden, weil man dem Berechtigten, welcher zum gemeinen Besten eine Anstalt anlegen wollte, auf diese Art nur die Dauer derselben sichern wollte. Nie darf auch dies Recht ausgedehnt werden auf verwandte Arten der Bedürfnisse, weil jedes Recht gegen die natürliche Freyheit und die gemeine Regel restrictiv erklärt werden muß.

183.

Güter-Prästationen, welche einem Gute meist gegen ein andres Gut obliegen, und welche man oft mit einer contradictio in adjecto servitutes in faciendo consistentes genannt hat, bestehen theils in Diensten, Arbeit und Handlungen, welche ein Gut einem anderen prästirt z. B. Hürdenschlag oder Pferchrecht und andre.

184.

184.

Auch gehören hierher Zinse (Census) oder Abgaben an Geld oder Naturalien von Grundstücken. Sie sind entweder vorbehaltene Zinse (Census reservativus), welche der Eigenthümer, der ein Gut zur Nutzung verlieh, sich vorbehielt, und wohin der Erbzins gehört, — oder auferlegte Zinse (Census constitutivus) welche durch allerley Willens-Erklärungen auferlegt seyn können. Beyderley Arten können als ablösbare Zinse (Census redimibiles) oder als unablösbare (irredimibiles) auferlegt seyn. Freylich wohl für das letzte muß die Vermuthung gelten. Einige dieser Zinse können nur an gewissen Tagen fällig seyn, z. B. Martinsgänse, andere bey gewissen Gelegenheiten, z. B. Brauthafer, andere endlich nach Verhältniß des Zeitverlaufs, gleich der Pacht. Häufig dienen sie, gewisse Verhältnisse im Andenken zu halten, als Bekenngelder, Gohhüner, Leibhüner.

185.

Hierher gehören noch vor allen die Zehnten, oder das Recht, einen gewissen Theil der Früchte eines Gutes zu nehmen, welches dann auch meist wirklich der Zehnte zu seyn pflegt.

186.

Wenn der Zehnte einer Kirche zusteht, so heißt er ein Kirchenzehnten, wo nicht, so heißt er ein Layenzehnte. Wenn er nach dem allgemeinen Kirchen-

gesetz, nach welchem ein Zehntheil aller Früchte der Kirche zustehen soll, constituirt ist, so heißt er Geistlicher Zehnte, gesetzt auch, daß er nicht mehr in den Händen einer Kirche wäre. Ein Weltlicher Zehnte, (da jenes Kirchengesetz nie allgemein geltend gemacht werden konnte), ist er, wenn er durch andere Titul constituirt worden, wenn ihn auch eine Kirche besäße.

187.

Nach den Gegenständen, von denen er gezogen wird, ist er Fruchtzehnte, und Krautzehnte, Blutzehnte, (Uchtpennig decimae minutae) und Immenzehnte. Sackzehnte heißt ein Aversional-Quantum, welches in einer bestimmten Quantität Getreide oder einer bestimmten Summe Geldes statt des Zehnten dem Zehntherrn geliefert wird.

188.

Aus der im allgemeinen erwiesenen Zehntpflichtigkeit einer Gegend, folgt nur) 1) eine Verpflichtung zum Fruchtzehnten, und jeder andre Zehnte bedarf eines eignen Beweises. 2) Aber die Veränderung der Benutzung des Bodens, hindert den Zehntherrn nicht, da z. B. Krautzehnten zu ziehen, wo er sonst Fruchtzehnten zog. 3) Der Sackzehnte ist seiner Natur nach eine Verpachtung, und erst im Widerspruch durchgesetzt kann seine Entrichtung statt des Naturalzehnten verjähren. 4) Rottzehnten (Decimae rorales) oder

der

der Zehnte von neu gerodetem Lande, ist dem Zehntherrn, wer er auch sey, der erweislich das Zehntrecht in der ganzen Gegend hat, zu zu erkennen. Ist ein solcher Zehntherr nicht, so ist kein Grund, den Neubruchszehnten dem Landesherrn oder der Kirche zu zu eignen. Der neue Bruch bleibt zehntfrey.

189.

Ehe das römische Recht nach Teutschland kam, kannte die alte Einfachheit der Sitten und des Verkehrs noch nicht die Möglichkeit, Schulden zu machen, noch weniger die Hypotheken und Pfänder dafür zu geben. Die ältesten Pfandschaften sind daher antichretische, welche fast mehr in einen Kauf, mit ausbedungenem Rückkauf ausarten. Als aber das Verkehr ordentliche Pfandschaften eingeführt hatte: so war das römische Recht schon eingeführt, und die Pfänder werden also nach römischem Recht beurtheilt.

190.

In den meisten Gerichten, welche auf einen Distrikt Landes schließen, sind unter dem Namen Hypothekenbücher Verzeichnisse aller liegenden Gründe des Distrikts eingeführt, mit Bemerkung des Eigenthümers, seines Besitztituls, und der auf dem Grunde haftenden beständigen Reallasten und Grundgerechtigkeiten. Veräusserungen müssen deshalb gerichtlich geschehen, um das Grundstück auf den Namen des neuen Besitzers zu brin-

bringen, zwar nicht bey Strafe der Nullität im Unterlassungsfall; es ist aber die rechtliche Vermuthung für den im Hypothekenbuch bemerkten Besitzer. Eben so wenig wird eine an sich ungültige Veräusserung durch Eintragung in das Hypothekenbuch gültig. Aber die als auf einem Gute haftend in demselben ordnungsmäßig vermerkten Hypotheken und Grundgerechtigkeiten, sind dadurch, als durch ein öffentliches Instrument erwiesen, oder haben doch die Vermuthung für sich.

Dritter Titul.

Von der Erbschaft.

191.

Ehe römische Erbfolgegesetze in Teutschland angenommen waren, waren die Teutschen ein rohes Volk, welches kein Geschäft kannte als Krieg und Ackerbau. Es war unmöglich, daß ein Rechtsinstitut bey ihnen hätte seyn sollen, welches dem bürgerlichen Verkehr erst seinen Ursprung danken konnte. Darum war ihnen der künstliche römische Begriff von einer Universitas juris, und einer dabey statt findenden universellen Succession, gänzlich unbekannt. Denn diese Begriffe konnten sich erst bilden, nachdem das Verkehr der Menschen Schulden möglich machte, und dann zur Erhaltung des Credits durch künstlichere Interpretation bey Erbschaften, bey Peculien, und bey Concursmassen jene Universitas juris und die universellen Successionen

(denn

(denn nur bey Successionen kann die Frage von solchen Universitatibus juris seyn) hervorbrachte. Die teutsche Erbfolge ist also ursprünglich keine universelle Succession. Wahrscheinlich erst durch geistliche Rechte wurde die Verpflichtung, Schulden des Erblassers zu bezahlen, bey Kindern eine vollkommne Verpflichtung, bis die römischen Grundsätze durch das erweiterte Verkehr auch in Teutschland nothwendig gemacht und eingeführt wurden. Nun erst mußte, wer einen Heller erbt, einen Thaler zahlen, und vorher höchstens waren zu den beweglichen Gütern eines Verstorbenen die Schulden der nächste Erbe.

192.

Eine Nachfolge in die Güter eines Verstorbenen gründet sich aber nach dem Recht der Natur unmöglich auf etwas anders, als ein Miteigenthum, welches in der Person des Ueberlebenden dann consolidirt wird. Freylich ist es, wie Herr Runde bemerkt, wahr, daß Erbschaft und Miteigenthum sich widersprechen, aber nur im römischen Begriff der Erbschaft, welcher hier gar nicht statt findet. In ein solches Miteigenthum kann ursprünglich niemand, als durch Miterwerb, oder durch Aufnahme gelangen. In jedem Fall liegt also dem Erbfolgerecht im teutschen Sinn bloß Vertrag zum Grunde.

193.

Ist aber ein Mann dergleichen Verträge nicht mit einem andern eingegangen, so unterscheidet das reine

teut-

teutsche Recht die Erbfolge in seine liegende Habe von der in seine fahrende Habe sorgfältig.

194.

Auf den Besitz liegender Gründe beruht in jedem Staat ursprünglich allein die Verpflichtung zur Landesvertheidigung. Der Besitzer muß, ehe er sie durch Geld ausgleichen kann, in Person und auf seine Kosten Kriegsdienste leisten.

195.

Das teutsche Recht hatte ferner für erworbenes Eigenthum so große Achtung, daß es jedem Erwerber die unumschränkte Verfügung zugestand. Da hingegen ererbtes Eigenthum (ohne natürliches Miteigenthum) nur als Wohlthat des Staats angesehen werden kann, so ist es dem Recht der Natur nicht zuwider, ein Recht, welches nicht selbst und unmittelbar auf das Urrecht der Menschheit gegründet ist, einzuschränken. Wenn also ein Mann, ohne Geding über sein liegendes erworbenes Gut, gestorben war, so ward auch in Teutschland sein vermutheter Wille die Entscheidungsregel, nur daß man annahm, er habe es auf ewig seinen Nachkommen zur steten Erhaltung seiner Familie und seines Namens hinterlassen wollen, so daß nicht der nächste Erbe als völliger Eigenthümer nach seinem Gefallen über das Gut verfügen konnte, sondern es hinwieder seinen Nachfolgern hinterlassen sollte.

196.

Es folgt hieraus; daß dann die ganze Nachkommenschaft des ersten Erwerbers, welche fähig ist, Kriegsdienste zu thun, in einer Gesammthand das Gut habe, wenn sie auch noch nicht den gegenwärtigen Nießbrauch haben; daß folglich keiner der itzigen Nießbraucher über das Gut verfügen könne zum Nachtheil der übrigen Abkömmlinge des ersten Erwerbers, daß deren wirkliche Erbfolge gar nicht dem guten Willen des letzten Besitzers, sondern des ersten Erwerbers zu danken sey, und sie also nicht in das Recht des letztern Besitzers, so wie er es hinterläßt, sondern in das Recht des ersten Erwerbers, so wie dieser es hinterließ, succediren.

197.

Allein alle waffenfähige Nachkömmlinge des ersten Erwerbers zusammen, haben auch das vollkommne Recht desselben, und mögen über das Gut verfügen wie sie wollen. Und eben dieß beweiset auch, daß jenes gesammthändliche Miteigenthum hier auf keine Weise eine bloße Hypothese sey.

198.

Vom Recht der Erbfolge sind also zuerst alle Frauenspersonen und folglich auch ihre Nachkommen ausgeschlossen. Die ältesten Gesetze bestätigen diesen Satz, dagegen erhielten die Töchter nach ihrer Väter Tode von ihren Brüdern oder Vettern standesmäßigen Unterhalt

bis zu ihrer Verheyrathung. Aber unerklärlich war dieß den römisch-gelehrten Juristen, welche nur die Novelle 118 begriffen, und mit der Geistlichkeit, welche die weise Einrichtung der Teutschen für gottlos und der heiligen Schrift entgegen hielten, suchten sie den Töchtern Ansprüche zu verschaffen. Die Ritter besorgt um ihre Familien- und vaterländische Rechte, ließen die Töchter nun auf die Erbfolge renunciiren, und als diese Renunciationen dem römischen Recht kein Genüge thaten, mußte der Pabst im c. 2 de partis in 6. wenn sie durch Eid bekräftigt wären, sie für verbindlich erklären. Diese eidlichen Entsagungen wurden nun Sitte. Aber natürlich sind sie eigentlich keine Entsagungen, sondern nur Erklärungen, nicht widerrechtlich Rechte fordern zu wollen, welche man nicht hat. Und daß sie nie für mehr angesehen sind, beweiset das, daß man nur selten so wunderlich gewesen, diese Entsagungen anders zu verlangen als bey Verheyrathungen, und gleichwohl doch die Töchter nicht zur Succession ließ, bis das römische Recht überall siegte, und nur beym hohen Adel die vaterländischen Rechte in Kraft blieben.

199.

Auch Geistliche als unfähig zu den Waffen, waren von der Succession in liegende Gründe ausgeschlossen. Doch nahm man späterhin ihnen günstigere Grundsätze auch da an, wo in Ansehung der Frauenzimmer das alte Recht beybehalten wurde. Bey Pro-

testanten schien das von selbst sich zu verstehen. Mönche freylich sind durch ihr Gelübde alles Eigenthums unfähig.

200.

Endlich sind ausgeschlossen alle, welche nicht durch eine bürgerlich und kirchlich gültige Ehe vom ersten Erwerber abstammen; also nicht nur alle Fremde, sondern selbst die Seitenverwandte des ersten Erwerbers, alle uneheliche, adoptirte, legitimirte und aus nicht vollgültigen Ehen geborne.

201.

Wenn dem zu Folge der erste Erwerber ohne Geding stirbt: so folgen ihm seine Söhne vor allen. Hat er deren mehrere, so folgen sie alle zu gleichen Theilen, ohne daß an sich einer ein Vorzugsrecht hätte; und (nach manchem frühern Zweifel) doch späterhin des Verstorbenen Söhne in das Theil, das auf ihren Vater gefallen wäre.

202.

Die Söhne mögen nun in Gemeinschaft des vollen Eigenthums bleiben, — und alsdenn können sie nur jährlich die Revenüen theilen, oder abwechselnd benutzen u. s. w. (welche Art der Theilung man Mutschieren im weitern Sinn des Worts nennt.) Wenn dann einer der Theilenden starb, so folgten seine Kinder in sein Theil; und starb er ohne Kinder, so ward sein Recht in den Personen seiner Brüder und deren Kinder,

als

als vollen Miteigenthümer consolidirt. Aber diese Miteigenthümer verfügten nicht allein nur gemeinschaftlich über die Substanz des Gutes, sondern auch die Administration zur jährlichen Nutzung selbst hieng auch also oft von gemeinschaftlicher Berathung ab.

203.

Wollte daher jeder unabhängig von dem andern in der Verwaltung seines Vermögens seyn, so mußten sie das Eigenthum selbst theilen, und die gesammte Hand brechen. Alsdenn wurde jeder für seine Nachkommen in Rücksicht der übrigen Theilenden als ersten Erwerber seines Theils angesehen. Folglich war er nun von der Einwilligung seiner Brüder in den Verfügungen über sein Theil frey. Aber zwischen ihnen und ihren Linien war auch alles Verhältniß nun so ganz abgebrochen, daß nach Absterben des einen oder seiner Linie, der andere und seine Linie nicht einmal weiter succedirte. Diese Tottheilung (Divisio totalis) zeigt also, daß das römische Geblütsrecht bey Seitenverwandten in Teutschland ganz unbekannt war, und nur eine Erbfolge der Descendenten allein bekannt war.

204.

Man sah bald, wie schädlich den Familien diese Tottheilungen waren. Da nun die Nachkommen des Erwerbers, so lange sie in der Gemeinschaft blieben, ihn repräsentirten, und durch gemeine Einstimmung

alles zu thun mochten, was er selbst vermocht hätte; so fieng man an, bey Theilungen nur die Benutzung der einzelnen Theile zu trennen, hingegen über die Substanz des Ganzen sich gesammte Hand vorzubehalten, so daß keiner der Abgetheilten über sein Gut eigenmächtig disponiren konnte.

205.

Hierdurch wurde nun zwar der Grundsatz nicht aufgehoben, daß jeder der Theilenden für seine Nachkommen als erster Erwerber des vorzüglichen Benutzungsrechts in Rücksicht der übrigen Linien sey. Aber den übrigen Linien blieb doch das Miteigenthum und folglich die gesammte Hand vorbehalten.

206.

Folglich so lange noch jemand aus einer abgetheilten Linie vorhanden war, konnte niemand aus der andern zur Erbfolge kommen, und wenn er auch immer an römischen Verwandschafts-Graden näher gewesen wäre. Allein die Nahheit durch Linien, die Nahheit durch die meisten gemeinschaftlichen Stammväter entschied.

207.

Wenn nun aber die eine Linie ganz ausgestorben ist; so haben einige offenbar romanisirende Rechtslehrer behauptet, succedire aus den übrigen Linien der, welcher der nächste an Graden sey, und mehrere gleichen Grades zu gleichen Theilen oder in capita. Allein

diese

diese Meynung stützt sich nur auf den Text 2. F. 37. wo aber das Wort legibus weder von den römischen Gesetzen zu erklären ist, noch die Worte ordo, gradus, römische Verwandschaftsgrade (denn alsdenn müßte Ordo graduum stehen) sondern Succeßionsgraden (ordinem succeßionis) bedeuten: denn selbst der entschiedendste Gradualist, würde bey dem dort angeführten Falle, wenn die Familie so stände:

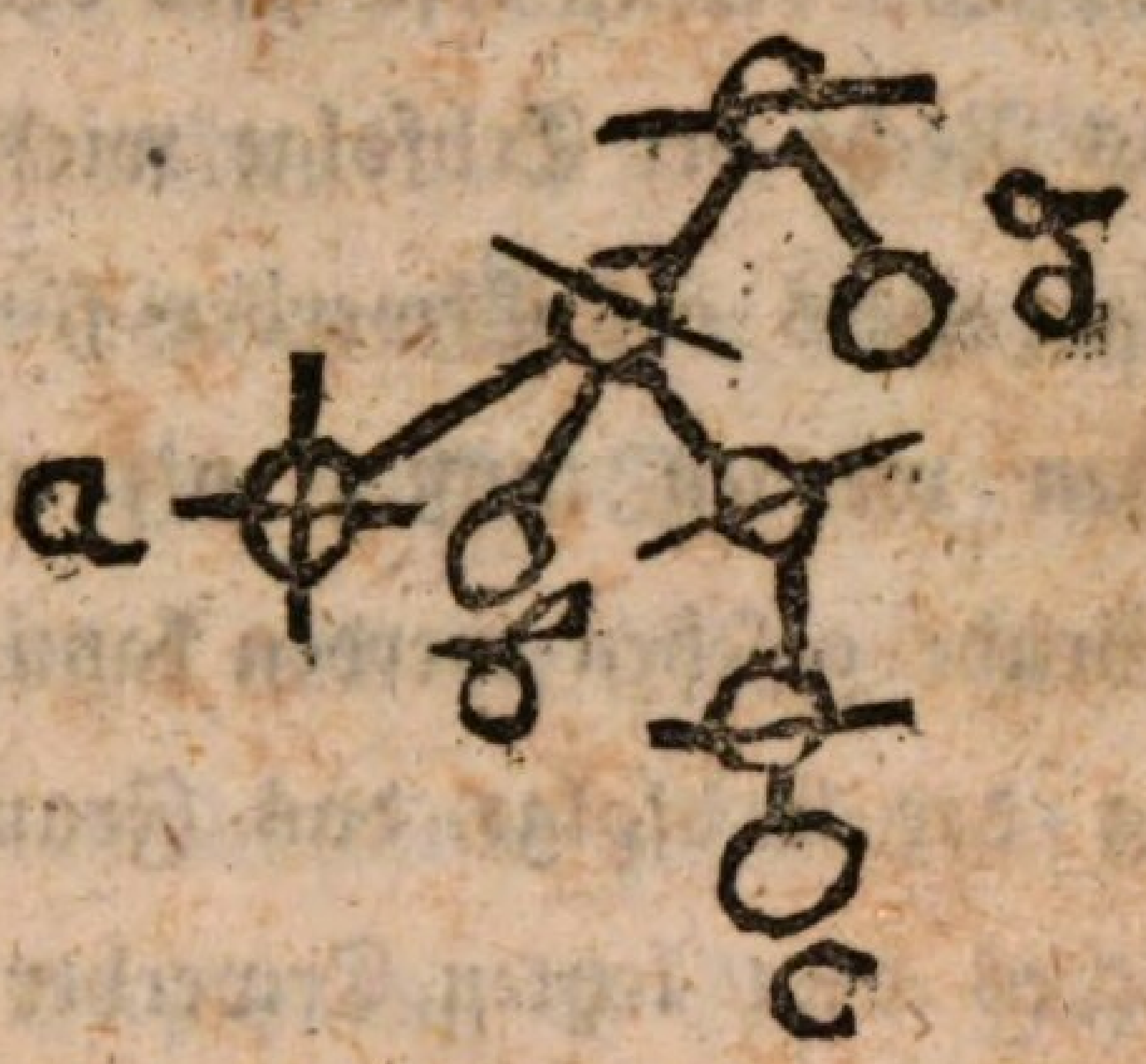

wenn a der Ermordete, b der Mörder, und die übrigen verstorben wären, doch nicht d dem c, wie er nach römischen Rechte müßte, vorziehen wollen. Die Worte 2. F. 50. omnes aliae lineae aequaliter vocantur, lassen sich auch, ohne der ganzen Stelle eine wunderbare Leerheit zu geben, nicht vom Recht der Erbfolge allein erklären, sondern handeln nach dem Zusammenhange offenbar von der Ordnung der Erbfolge. Ueberdem aber kannten die Teutschen überall jene Grade nicht, und befolgten sie in der Linie nicht, wie denn ausser der Linie? Auch kann es wohl der Absicht der sich ab-

 theilen-

theilenden Linienstifter nicht gemäß seyn, beym Abgang einer Linie es dem Zufall zu überlassen, in welcher der übrige gerade der Nächste an Graden seyn würde. Vielmehr also theilen nun die übrigen Linien zu gleichen Theilen.

208.

Wenn der Mannsstamm einer Familie (und in Allodien in der Regel schon, wenn der Mannsstamm Einer Linie) ausgestorben ist, so wird den Frauenzimmern derselben das Recht der Erbfolge wieder eröfnet. Da jeder Erbfolger stets als Erwerber für seine Nachkommen angesehen werden muß; nie aber im teutschen Recht auf Grade gesehen werden kann: so folgt, daß die Ordnung der Erbfolge das Frauenzimmer zuerst treffen, welches dem letzten Erwerber der Linie nach, nicht den Graden nach, die nächste ist; und mehrere der Linie nach gleich nahe, d. i. die mit dem Letztverstorbenen gleich viel gemeinschaftliche Stammväter haben, folgen zugleich nach ihren Linien. Die Regredient-Erbschaft ist eine künstliche Erfindung neuerer Zeiten, die man erfinden wollte, und welche nie ein unpartheyischer Rechtsgelehrter behauptet hat. Doch ist der entgegengesetzte Grundsatz: Semel exclusa, semper exclusa eben so irrig.

209.

Die alte Erbfolge in fahrende Verlassenschaft ist noch immer in Dunkel gehüllt. Nur ist es wohl am wahr-

wahrscheinlichsten, daß Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten über die Fahrniß statt fand, daß die Hälfte der Verlassenschaft fiel, woher sie hergekommen, nemlich halb in die Schwerdtseite, halb an die Spillseite, und daß daher die Nachricht des Tacitus kommt, daß der Mutterbruder nach teutschem Recht erbe. In Sachsen fällt, und vielleicht kömmt dieß auch daher, das Heergewette, oder was die Gesetze und Herkommen zu männlichen Geräthen rechnen, den männlichen Erben, und die Gerade, oder was das Gesetz und Herkommen zum weiblichen Geräthe rechnen, den weiblichen Erben zu. Die volle Gerade, welche Töchter erhalten, ist reicher als die Niftel Gerade, welche den Seiten-Verwandtinnen zugerechnet wird, wobey noch theils die Verjährung in Einem Jahr zum Besten der ganzen Erbschaft, theils die Ansprüche des Fiscus auf die Gerade, wenn keine Erbin da ist, merkwürdig ist, so wie, daß sie in das römische Pflichttheil gerechnet wird, wenn sie oder das Heergewette die Hälfte der Erbschaft beträgt.

210.

Indeß die alte Erbfolge wurde von der römischen verdrängt, zuerst in den Städten, wo theils die Sicherheit des Unterhalts, der dem ausgeschlossenen weiblichen Geschlecht gebührte, unmöglich war, theils auch das Verkehr und der dadurch nothwendige Credit die römische Idee von der Universitas juris in der Erbschaft

annehm-

annehmlich machte. Nachher breitete sich auch das römische Recht über das flache Land mehr und mehr aus; so daß itzt alle Erbschaft freylich nach römischen Grundsätzen beurtheilt werden muß, wo und in so weit nicht besondere Ursachen das vaterländische Recht erhielten.

211.

Insbesondre also konnten zuerst auch die klarsten Verbote des römischen Rechts die Erbverträge nicht hindern, durch welche auf einen künftigen Todesfall über die Verlassenschaft etwas festgesetzt wird. Sie sind bis auf den heutigen Tag ohne alle künstliche Form unwiderruflich gültig. Ueberhaupt kann man sie in pacta successoria conservativa, renunciativa, dispositiva und acquisitiva eintheilen.

212.

Conservative Erbverträge sind diejenigen, wodurch sich jemand ein Erbrecht vorbehält. Hauptsächlich gehören hierhin die oben erwähnten, wodurch bey Theilungen die Wirkung der Todtheilung verhindert werden.

213.

Renunciative Erbverträge sind die, worin jemand sich eines ihm zustehenden Erbrechts begiebt.

214.

Dispositive Erbverträge sind solche, wodurch unter denen, welche ein Erbfolgerecht haben, nur eine Ordnung der Erbfolge festgesetzt wird.

215.

Der erste Erwerber eines Grundstückes kann nemlich durch einseitige Disposition vermöge seines unumschränkten Eigenthums dergleichen Ordnungen festsetzen. Nur darf er freylich heut zu Tage das Pflichttheil, welches das römische Recht seinen Kindern giebt, nicht kränken. Er muß also entweder deren Entsagung desselben bewirken, welche doch nur dann mit Sicherheit bindet, wenn sie bereits volljährig sind, oder durch landesherrliche Bestätigung die Entziehung des Pflichttheils gültig machen. Denn da nur durch positives Gesetz dieß Pflichttheil gegeben ist, so geschieht dem Kinde nicht unrecht, dem die höchste Gewalt dieß Recht nicht ertheilen will.

216.

Vorzüglich ist durch solche Dispositionen das alte Erbfolgerecht in liegende Gründe von dem Adel häufig beybehalten worden. Solche Güter heißen dann Stammgüter (bona avita). Daß sie dazu gemacht sind, muß erwiesen werden, da itzt das römische Recht als Regul gilt. Aber ob man gleich dieser Einrichtung den unschicklichen Namen der Familien Fidei Commisse gegeben hat, so kann doch durchaus von den römischen Fideicommissen keine Anwendung auf sie gemacht, und z. B. die Trebellianische Quarte nicht abgezogen werden. Vielmehr gilt das alte teutsche Erbrecht

der

der Güter, nach der Absicht des Stifters, zur Erhaltung der Familie über sie. Die Erbfolge ist dabey so wenig universell, daß diese Güter nicht in das von dem anderweitigen Vermögen der Besitzer ihren Kindern zu hinterlassende Pflichttheil eingerechnet werden können; die Erbfolger succediren immer in das Recht des Stifters, als ihres ersten Erwerbers, und sind durch die Schulden ihrer übrigen Vorgänger nicht verbunden, wenn nicht etwa eine besondere Ursache sie dazu verpflichtet, z. B. daß sie wirklich auch gemeine Erben ihrer Vorgänger zugleich sind, und andre. Die ganze Familie für die gestiftet ist, ist Eigenthümer, der Besitzer für sich nur Nießbraucher, bis in dem Letzten der Familie, dem Stammhalter, Eigenthum und Nießbrauch wieder völlig vereinigt werden.

217.

Auch kann eine Familie die Erbfolge in solche Familien Fideicommissgüter durch völlige Einstimmigkeit ändern, so wie sie dergleichen durch Verträge errichten kann.

218.

Gemeinhin wird heut zu Tage bey Familien-Fideicommissen entweder durch den Stifter, oder vertragsmäßig durch die Familie, die besondre Erbfolge-Ordnung eingeführt, welche man den **Majorat** nennt, und welcher in einem dem Alter in der Succession bewilligten Vorrecht besteht. Nur selten hat man ein

Mi-

Minorat eingeführt, welches gerade dem jüngsten begünstigt.

219.

Der Majorat heißt aber Seniorat, wenn jedesmal der älteste der ganzen gesammthandlichen Familie ohne alle weitere Rücksicht folgt; eine Ordnung welche doch selten, und dann meist nur in Absicht einzelner Gerechtsame und deren Ausübung eingeführt ist. — Majorat im eigentlichen Sinn, wo nemlich dem letzten Verstorbenen der Aelteste derer, die ihm an Graden die nächsten sind, folgt, ist ebenfalls selten. — Primogenitur aber heißt die Erbfolge-Ordnung, wo stets der Frühergeborne und seine Linie dem Spätergebohrnen und seiner Linie vorgehet.

220.

In den Fällen, wo auf diese Weise dem Vorhergebornen (Majoratsherrn) der Besitz des Guts zur alleinigen Nutzung ausgesetzt ist, werden den Nachgebohrnen gewisse Abfindungen, Alimente, Deputat, Unterhalt an Gelde oder Naturalien ausgesetzt, denen man in neuern Zeiten die ausländischen Namen Apanage und Parage gegeben hat, und welche, wenn dem Majoratsherrn Namens der Familie mehrere Einkünfte zufallen, nach billigem Maaße ebenfalls vergrössert werden müssen.

221.

Acquisitiv Erbschafts-Verträge endlich sind oft reciproque, oft nicht. Wunderlich nannte man jene

reci-

reciproque-Testamente, welche nichts als solche Erbschaftsverträge seyn können, denn als Testamente würden sie captatorisch und ungültig seyn. Dennoch hat dieser Name selbst hin und wieder zur Vorschrift gewisser, in der Regel ganz unnöthiger Testaments-Solennitäten dabey Gelegenheit gegeben.

222.

Merkwürdig sind unter dieser Art der Erbverträge noch die Erbverbrüderungen Pacta confraternitatis, wo nemlich zwey oder mehrere Familien sich gegenseitig nach ihrem Aussterben die Succession in die Familien-Güter zusagen. Dieß bindet natürlich den Stammhalter, dessen Vorfahr in die Erbverbrüderung gewilligt hat, nicht wie er sonst berechtigt wäre über die Güter zu verfügen. Auch gehören hierher die Ganerbschaften (pacta ganerbiatus) oder Verträge mehrerer Familien, ein Gesammteigenthum über ihre Güter einzugehen, wobey denn in dem Vertrage deshalb (Burgfrieden) die gegenseitigen Rechte und die Erbfolge bestimmt ist.

223.

Testamente sind als im teutschen Rechte unbekannt, durch das römische und canonische aufgenommen, also auch darnach zu beurtheilen. Nur die Form der öffentlichen Testamente ist hin und wieder in Teutschland nirgends bestimmt und so erleichtert, daß selten noch

noch Privattestamente mit allen römischen Solennitäten vorkommen.

224.

Als Eigenheiten der Erbschaftslehre ist aus einzelnen teutschen Localstatuten und Observanzen noch zu bemerken: 1) das **Röhrrecht** oder die Theilungskuhr, **wo der ältere theilt, der jüngere kiest.** 2) Daß nach dem Sprichwort: **Je näher der Sippe, je näher dem Erbe** hin und wieder das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder aufgehoben ist. 3) Daß an vielen Orten; **halbe Geburt einen Grad weiter treibt.** 4) Daß das **Rückfallsrecht**, wo das Kind in der Mutter Schooß fällt, die Geschwister von der Erbschaft ausschließt, wenn Ascendenten da sind. 5) Daß, wo die Regel gilt: le mort saisit le vif auf alle Intestaterben die Erbschaft ipsa morte und ohne Antretung übergehe, und 6) daß die Parömie: **Was in den Erbschaftsgang gekommen, muß darin bleiben**, gesetzliche Familien Fideicommisse auch unter dem Bürgerstande oft eingeführet sind, doch ohne Veräusserungen unter Lebendigen zu verbieten; woher dann auch das **Recadenzrecht** väterliches Gut der väterlichen Seite, mütterliches Gut der mütterlichen wieder giebt.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Vom Recht der Verbindlichkeiten oder den persönlichen Rechten.

Erster Titel.

Von Verträgen überhaupt.

225.

Die Redlichkeit der Teutschen gab jedem Vertrage ohne Unterschied eine vollkommne äussere Verbindlichkeit, nach den Sprichworten: Ein Wort, ein Wort, Ein Mann, ein Mann; und: Zusagen macht Schulden. Und selbst stillschweigende Einwilligung, die nur aus concludenten Handlungen folgt, hat hierbey ihre Kraft. Denn: schweigst du still, so ists dein Will, und Wer A gesagt hat, muß auch B sagen.

226.

Allein es versteht sich auch, daß bey einem solchen Vertrage die beyderseitige Einwilligung frey, und ernstlich gegeben sey, denn: Ehrenworte binden nicht, und Wenn die Füße gebunden sind, läuft die Zunge am schnellsten. So muß auch bey der Erklärung der Verträge auf die Absicht der Partheyen gesehen werden, weil der Wille dem Werk den Namen giebt.

227.

Die römischen Unterschiede zwischen Contracten und Pacten, und zwischen Contractus stricti juris und bonae fidei, sind also im teutschen Recht ganz unbekannt, wenn dieß gleich auch Formen und Solennitäten bey Strafe der Nichtigkeit für einzelne Verträge eingeführt hat.

228.

Ein sehr gewöhnliches Zeichen vollkommner abgeschlossener Verträge ist das Handgeld oder der Toppschilling, den der eine Contrahent dem andern auf die Hand giebt. Wenn dieß Geld hingegen die Natur eines Reukaufs oder einer Reubuße haben soll, wo nemlich jeder mit Verlust dieser Summe vom Vertrage soll abgehn können, so muß dieß ausdrücklich verabredet seyn.

229.

Wenn Contrahenten ihren Vertrag erst durch eine förmliche von beyden unterschriebene Schrift gültig machen wollen: so dienen vorher niedergeschriebene Punctationen nur etwa zur künftigen Erklärung der Hauptschrift. Die Schrift selbst aber muß, wenn sie von Gerichten oder Notarien vollzogen wird, von diesen den Contrahenten mit ihren rechtlichen Wirkungen erklärt werden, widrigenfalls sie ungültig, und jene zur Schadloshaltung verbunden sind.

Zweyter Titul.

Eigenheiten des teutschen Rechts in den Contracten, welche es mit dem römischen Rechte gemein hat.

230.

Beym Kauf haben freylich irrige Grundsätze der Staatswirthschaft oft den Kauf auswärtiger Producte, der Früchte auf dem Halm u. s. w. verboten, auch in den Städten die Victualien einer theils unnöthigen, theils schädlichen Taxe unterworfen. Theils weiser, theils nicht weiser ist die Einschränkung des Verkaufs der Gifte, Verbot schädlicher Bücher, Einschränkung des Rechts unbewegliche Güter zu kaufen auf gewisse Personen, Verbot der Abtretung der Forderungen eines Juden von einem Christen u. s. w.

231.

Die Sprüchwörter: Wer die Augen zuthut, muß den Beutel aufthun. — Jeder Kaufmann lobt seine Waare. — Das Besehen hat man umsonst. — Kauf und Backenstreich sind nicht allezeit gleich. — Es ist ein Ding, wie man es achtet, und andre wiederholen nur die Grundsätze des römischen Rechts über die Redhibition und das Quantum minus. Bey Pferdekauf findet eine Wandlung wegen der Cardinalfehler statt.

232.

232.

Halftergeld, Schlüsselgeld, Strickgeld sind zwar beym Kauf gewöhnlich; aber ohne besondres Versprechen nicht Schuldigkeit.

233.

Beym Verkauf liegender Gründe wird oft noch gerichtliche Auflassung und Uebertragung des Grundstücks im Hypothekenbuche auf den Namen des neuen Acquirenten erfordert; so wie dieß der Fall bey jeder Art von Succession in dieselbe ist. Aber so wenig dadurch eine an sich ungültige Erwerbung bekräftigt wird, so wenig macht auch die Unterlassung eine Ungültigkeit der Veräusserung; nur wird, wie oben gesagt ist, im Zweifel für den im Hypothekenbuch ingrossirten Namen gesprochen, ohne den Nachtheil zu erwähnen, der durch die Unterlassung dem Credit des Acquirenten entstehen kann.

234.

Aber das merkwürdigste beym Kaufcontract ist ein Vorkaufsrecht (Jus protimiseos), welches die Gesetze oder das Herkommen in Teutschland häufig geben, und damit bey liegenden Gründen zugleich das Jus retractus oder Abtrieb, Beschuddung, Losung, Einstand, Anstand, Zinsrecht, Geltung, Näherrecht, Einsprache, Abfall verbinden. Dieß ist nemlich das Recht eines zum gesetzlichen Vorkaufsrecht Berechtigten, den Käufer der Sache, auf welche er dieß Recht hat,

auch nach geschehenem Kauf zur Herausgabe der Sache gegen Erstattung seiner Leistungen zu zwingen.

235.

Zur Ausübung dieses Rechts wird also erfordert: 1) daß die Sache unbeweglich, 2) daß der Retrahent des Käufers Bedingungen erfülle oder erstatte. Ueberdem aber 3) daß es binnen einem Jahr ausgeübt werde und 4) der Retrahent nicht vorher speziell in die geschehene Veräusserung gewilligt habe.

236.

Die verschiedenen Gründe des Retracts geben ihm verschiedene Namen. **Erblosung** oder **Erbfreundsrecht**, retractus gentilitius, heißt er, wenn er vermöge des Familien Gesammt-Eigenthums auf Stammgüter ausgeübt wird. Will der gesammthandliche Stammsvetter den Fall abwarten, daß ihm die wirkliche Erbfolge in das Gut deferiret wird, so kann er dann von dem Käufer und jedem Inhaber das Gut revociren, ohne Stückzahlung des Kaufpreißes, als wegen dessen sich der Käufer denn allein an des Verkäufers gemeine Erben wenden kann. Wollen aber die Stammvetter diesen Fall nicht abwarten, so können sie und selbst die Söhne des Verkäufers das Retractsrecht ausüben, müssen dann aber die Kaufbedingungen erfüllen. **Theillosung** oder **Gespilderecht**, jus congrui ist das Retractsrecht eines Grundeigenthümers auf ehemals

ver-

veräußerte Pertinenzstücke. Marklösung ist das Retractsrecht der Eigenthümer der Grundstücke in einer Mark d. i. dem Inbegriff des einer Gemeine und deren einzelnen Mitgliedern zugehörigen Districts, auf die in derselben Mark zu veräussernde Gründe. Nachbarlosung oder Nachbarrecht endlich ist der Retract auf zu veräussernde Grundstücke eines Nachbars.

237.

Wo ausser dem Erbfreundrecht noch andere Arten des Retracts wirklich in Uebung sind: da stehen sie doch alle diesem Recht selbst nach, zu welchem immer der Nähere zur Erbfolge vor dem Entferntern berechtigt ist. Unter dem übrigen geht Theillosung, dann Nachbarrecht der Marklosung vor. Unter gleich Berechtigten entscheidet das Loos; nur daß bey Marklosung die grössere Nähe an dem zu veräussernden Grundstücke, und dann die Größe eigner Besitzungen in der Mark noch ein Vorrecht zu geben pflegt.

238.

Bey dem Pachtcontract ist überhaupt zu bemerken, daß er im Teutschen Pacht heißt, wenn der Gebrauch der überlassenen Sache in der Hebung jährlicher Früchte bestehn soll; Miethe aber bey jedem andern Gebrauch. Uebrigens finden hier die römischen Rechtssätze ihre völlige Anwendung. Nur der Miethcontract mit dem Gesinde, welcher dieser einer Art, wenn gleich

vertragsmäßigen Privatherrschaft unterwirft, muß mehr nach dieser seiner Natur beurtheilt werden, die die Gesinde-Ordnungen der einzelnen Länder und Städte näher bestimmen. Wegen des Lohns haben Dienstboten einen absoluten Vorzug im Concurs, wenn sie wirklich in Lohn und Kost stehen.

239.

Häufig ist in Teutschland die Erbpacht liegender Gründe. Der Contract selbst bestimmt die Rechte beyder Theile. Uebrigens ist der Erbpächter vom Erbzinßmann dadurch unterschieden, daß dieser als Dominus utilis von jedem Besitzer vindiciren kann, nicht aber die Erbpächter.

240.

Die Holländereypacht Contractus socidae ist ein Vertrag, wo jemand Vieh zu unumschränkter Nutzung nebst der Weide verpachtet wird, unter der Bedingung, es nach geendigter Pacht nur in genere, doch in derselben Güte und Zahl zurück zu liefern. Da eisern Vieh nicht stirbt, so muß der Pachter für allen auch zufälligen Schaden haften, kann aber dagegen nach Gefallen über das Vieh disponiren.

241.

Bey dem Societätscontract oder der Mascopey ist noch zu bemerken, daß größere Handelsgesellschaften auf Actien oder Stocks errichtet zu werden pflegen;

 dieß

dieß sind aber gewisse Quote der zusammen zu legenden Summe, deren jeder Theilnehmer genau eine beliebige Zahl zu nehmen verbunden ist, um darnach seinen Gewinn oder Zusatz genau bestimmen zu können. Wenn der Gewinn einzelner Actien, die Dividende, groß ist, so wird dadurch der ursprüngliche Werth derselben natürlich erhöht; und dieß hat zu einem der beträchtlichsten Handel Anlaß gegeben.

242.

Das Geld wird nicht nur oft von der Landeshoheit in seinem innern Werth verändert, so daß es schlechter als bisher ausgeprägt wird, (oder auch besser?) sondern die einzelnen Münzsorten sind auch an sich bey der Lage des heutigen europäischen Handels als Waaren anzusehen, deren Preis, wenn sie häufig gesucht werden, steigt und im Gegentheil fällt. Nur Unkunde unsres Handels, welchen das römische Recht nicht kannte, kann dieß als eine sträfliche Uebertretung der Gesetze ansehen; und allerdings kann auf den Preis gelieferter Münzsorten, oder das Agio, eine gerichtliche Klage verstattet werden.

243.

Wenn vor wirklicher Leistung einer versprochenen Zahlung der Münzfuß sich ändert: so muß dem Gläubiger im neuen Gelde so viel gezahlt werden, als der Werth der Summe alten Geldes in dem neuen wirklich

beträgt. Sind aber gewisse Sorten geprägten Geldes versprochen, und der Cours (oder Werth dieser Sorten als Waare, welche durch das Agio ausgeglichen wird) hat sich nur geändert: so müssen die versprochene Sorten auf Gewinn oder Verlust des Gläubigers gezahlt werden, so fern der Schuldner nicht im widerrechtlichen Verzuge ist, als in welchem Fall er zu jedem Interesse verpflichtet ist.

244.

Noch immer dauern in Teutschland die unstreitig ungerechten Gesetze gegen den Wucher fort, welche ihn gerade zu einer erstaunlichen Höhe bringen, indem sie nichts wirken, als daß der Wucherer sich das Risico der Strafe von dem unglücklichen Schuldner noch neben dem Risico das Capital zu verliehren bezahlen läßt. Der sechste Zinsthaler ist nur in wenigen Ländern klagbar, in den übrigen nur tolerirt. Wohin die Zinsen im Concurs gehören, ist in den verschiedenen Ländern verschieden bestimmt.

Dritter Titul.

Von eigenthümlichen Verträgen des deutschen Rechts.

145.

Der merkwürdigste der teutschen Verträge, und die Seele des itzigen Handels ist der Wechsel, ein Ver-

trag,

trag, wodurch jemand sich in einer Schrift anheischig macht, eine bestimmte Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit zu bezahlen, und im Nichtzahlungsfall sich dem persönlichen Arrest, und der promptesten Execution zu unterwerfen. Italienische Juden sollen die Erfinder desselben gewesen seyn. Seit dem 12ten Jahrhundert war er durch kaufmännische Gewohnheit allmählig in Uebung gekommen, bis wahrscheinlich Amsterdam 1601 die ersten geschriebenen Gesetze darüber gab.

246.

Zum Wesentlichen eines Wechsels gehört überhaupt, daß er 1) schriftlich abgefasset. 2) Daß eine bestimmte Summe und zwar 3) Baaren Geldes versprochen. 4) Die Zahlungszeit bestimmt, und 5) durch den Ausdruck: Wechsel- und Wechselrecht ausdrücklich die Verpflichtung zum Gefängniß übernommen sey. Besonders Wechselordnungen einzelner Länder pflegen noch zu dieser Form manches bey Strafe, daß die Schrift ohne Wechselkraft sey, hinzufügen, z. B. das Schreiben der Summen mit Buchstaben, den völligen Vor- und Zunamen des Ausstellers, das Datum, das Bekenntniß der erhaltenen Valuta, u. s. w.

247.

Ursprünglich ist das Wechselgeschäft nur für Kaufleute, und unter diesen eingeführt; dann aber auch auf andre Personen, welche über ihre Person und ihr

beträgt. Sind aber gewisse Sorten geprägten Geldes versprochen, und der Cours (oder Werth dieser Sorten als Waare, welche durch das Agio ausgeglichen wird) hat sich nur geändert: so müssen die versprochene Sorten auf Gewinn oder Verlust des Gläubigers gezahlt werden, so fern der Schuldner nicht im widerrechtlichen Verzuge ist, als in welchem Fall er zu jedem Interesse verpflichtet ist.

244.

Noch immer dauern in Teutschland die unstreitig ungerechten Gesetze gegen den Wucher fort, welche ihn gerade zu einer erstaunlichen Höhe bringen, indem sie nichts wirken, als daß der Wucherer sich das Risico der Strafe von dem unglücklichen Schuldner noch neben dem Risico das Capital zu verliehren bezahlen läßt. Der sechste Zinsthaler ist nur in wenigen Ländern klagbar, in den übrigen nur tolerirt. Wohin die Zinsen im Concurs gehören, ist in den verschiedenen Ländern verschieden bestimmt.

Dritter Titul.

Von eigenthümlichen Verträgen des deutschen Rechts.

145.

Der merkwürdigste der teutschen Verträge, und die Seele des itzigen Handels ist der Wechsel, ein Vertrag,

trag, wodurch jemand sich in einer Schrift anheischig macht, eine bestimmte Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit zu bezahlen, und im Nichtzahlungsfall sich dem persönlichen Arrest, und der promptesten Execution zu unterwerfen. Italienische Juden sollen die Erfinder desselben gewesen seyn. Seit dem 12ten Jahrhundert war er durch kaufmännische Gewohnheit allmählig in Uebung gekommen, bis wahrscheinlich Amsterdam 1601 die ersten geschriebenen Gesetze darüber gab.

246.

Zum Wesentlichen eines Wechsels gehört überhaupt, daß er 1) schriftlich abgefasset. 2) Daß eine bestimmte Summe und zwar 3) Baaren Geldes versprochen. 4) Die Zahlungszeit bestimmt, und 5) durch den Ausdruck: Wechsel- und Wechselrecht ausdrücklich die Verpflichtung zum Gefängniß übernommen sey. Besonders Wechselordnungen einzelner Länder pflegen noch zu dieser Form manches bey Strafe, daß die Schrift ohne Wechselkraft sey, hinzufügen, z. B. das Schreiben der Summen mit Buchstaben, den völligen Vor- und Zunamen des Ausstellers, das Datum, das Bekenntniß der erhaltenen Valuta, u. s. w.

247.

Ursprünglich ist das Wechselgeschäft nur für Kaufleute, und unter diesen eingeführt; dann aber auch auf andre Personen, welche über ihre Person und ihr

Vermögen disponiren können. Deshalb aber sind Minderjährige, Frauenspersonen, welche nicht Handlung treiben, Soldaten, Geistliche, Kinder in väterlicher Gewalt, auch nicht wechselfähig.

248.

Die Wechsel heißen trockne, eigne, Depotito Wechsel, cambia propria, sicca, wenn sie bloße Handschriften mit der Wechsel Clausel sind. Es sind dabey nur zwey Hauptpersonen, nemlich der Aussteller oder Schuldner und der Wechselgläubiger. Sie werden etwa so abgefaßt.

N. den Nten N. 17 —

Zu N. N. Zeit zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an (die Ordre des) Herrn N. N. die Summe von N. N. Thalern. Valuta habe ich baar erhalten und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

N. N.

249.

Trassirte oder gezogene Wechsel, Cambia impropria sind solche, worin einem andern unter Wechsel-Verbindlichkeit aufgetragen wird, einem Dritten, der denn zugleich wechselmäßig berechtigt wird, eine Summe Geldes zu zahlen. Es sind hiebey also drey Hauptpersonen, nemlich der Trassant oder Wechselgeber, auch Cambist, welcher den Wechsel schreibt. 2) Der Remittent oder Herr des Wechsels, welcher

ihn

ihn gegen die gegebnen Valuta erhält, und zur wechselmäßigen Einfordrung berechtigt wird; auch in so fern er wirklich den Wechsel erheben will, er Präsentant heisset. 3) Der Trassat, welcher das Geld diesem zahlen soll, und der, in so fern er die Zahlung zu leisten übernimmt, der Acceptant heißt. Die Form dieser Wechsel ist etwa:

N. den Nten N. 17 —

Gegen diesen meinen Wechsel beliebe der Herr N. N. an (die Ordre des) Herrn N N. zu N N. Zeit zu zahlen, die Summe von N N. rthlr. Valuta habe ich baar erhalten, und bitte ich mir es laut aviso a conto zu stellen.

N N.

Gewöhnlich nemlich wird der Trassat durch einen Aviso Brief von der auf ihn geschehenen Ziehung benachrichtigt.

250.

Die Bestimmung der Zeit, in welcher die Zahlung geschehen soll, wird entweder durch Beziehung auf das Datum, so daß eine gewisse Zeit nach demselben gezahlt werden soll, und dann heißt er ein *a dato* Wechsel, wobey der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird; — oder so, daß er sogleich nach Sicht gezahlt werden soll, und dann heißt er ein a vista Wechsel; — oder mit Beziehung auf die Gewohnheit des Orts,

welche

welche an jedem Ort verschieden ist, und dann heißt der Wechsel ein a uso-Wechsel. Einige Orte haben mehr gewöhnliche Termine, daher die Benennungen klein Uso, groß uso, oder uso 1, uso 2, uso 3 u. s. w. Wechsel, die auf Messen an dem durch die Meßgesetze festgesetzten Termine bezahlt werden sollen, heißen Meßwechsel. Ohne alle Zeitbestimmung ist ein Avista-Wechsel zu verstehen.

251.

Oft wird ein Wechsel in mehrern Exemplaren ausgestellt, deren dann nur eins bezahlt werden soll. Man bezeichnet diese verschiedenen Exemplare durch die Namen Primawechsel, Secunda- Tertia-wechsel. Solawechsel ist der, welcher nur in einem Exemplar existirt.

252.

Der Wechselberechtigte kann sein Recht nicht cediren, wenn er nicht dazu ausdrücklich berechtiget ist. Dieß geschieht durch die in den oben aufgestellten Formularen bemerkte Worte: an die Ordre. Die Cession, Indossation genannt, geschieht dann auf der Rückseite des Wechselbriefs durch den Vermerk: Für mich an die Ordre des Herrn N. N. nebst dem Namen des Indossanten und dem Datum der Indossation. Der Remittent und Präsentant werden dadurch zwey Personen, Indossant und Indossatarius genannt. Durch das Indossament in procura wird indeß der Indossata-

rius

rius nur Mandatarius zur Eincassirung. Der Rücklauf indossirter Wechsel durch mehrere Hände, macht sie zu Girowechseln. Das Indossament in bianco, d. i. ohne ausgedrückten Namen des Indossatarius, ist zwar nicht im gemein, doch in den meisten Particulär-Wechselrechten verboten.

253.

Der Trassat kann erst durch seine Acceptation des Wechsels wechselmäßig verpflichtet werden. Zu dem Ende muß ihm von dem Inhaber der Wechsel präsentirt werden, und zwar Wechsel a vista sogleich nach ihrer Ankunft; Wechsel a uso vor Abgang der nächsten Post, und Wechsel a dato 14 Tage vor der Verfallszeit.

254.

Wenn der Trassat die Acceptation weigert: so muß der Präsentant in der Regel noch am nemlichen Tage vor dem Gericht oder einem Notarius den Protest aufnehmen lassen; und hat alsdann, was er bey Versäumung des Protests verliert, Wechselrecht gegen den Aussteller und die Indossanten. Eben so muß er mit der nächsten Post demjenigen, welcher ihm wechselmäßig verpflichtet seyn soll, von dem Protest Nachricht geben; und er kann sodann wechselmäßig gegen jenen verfahren.

255.

Acceptirt hingegen der Trassat die Tratte, so setzt er unter den Wechsel die Worte: Acceptirt, mit seinem

Namen,

Namen, und muß sodann zur Verfallszeit, und den Wechsel a vista binnen 24 Stunden bezahlen.

256.

Wenn jemand, der Trassat oder ein andrer, einen protestirten Wechsel von dem Präsentanten kaufen will, um gegen den Aussteller oder Indossanten wechselrechtlich ihn geltend zu machen: so heißt dieß die Acceptation per honor oder supra protesto. Der Acceptant in honorem tritt dann in alle Verbindlichkeiten eines simplen Acceptanten, aber auch in alle Rechte eines Wechselinhabers. Nur muß die Acceptation supra protesto ausdrücklich bemerkt werden.

257.

Nach der Verfallszeit, werden, wenn die Zahlung nicht erfolgt, an vielen Orten einige (meist drey) Respit- oder Ehrentage verstattet. Nach deren Verlauf wird die Wechselklage angestellt, und muß binnen einem Jahr nach der Verfallszeit bey Verlust des Wechselrechts angestellt werden. Nach der eigentlichen Strenge des Rechts kann in dem kurzen, auf die Klage anzuberaumenden, Termine der Beklagte nichts, als entweder den Wechsel (oder die Acceptation, oder das Indossament) eidlich diffitiren, oder sogleich, wenn er nicht zahlt; ins Gefängniß gehen. Nur ist man häufig von dieser für den Handel so wohlthätigen Strenge abgegangen, und hat auch das Anbringen solcher Exceptio-

ceptionen verstattet, welche sogleich im Termin selbst liquide gemacht werden können. Wenn trassirte Wechsel nicht zur Verfallszeit bezahlt werden; so mag der Inhaber nicht nur gegen den Acceptanten, sondern auch gegen den Trassanten oder Indossanten klagen. Appellationen in Wechselsachen, haben nur Devolutiveffekt.

258.

Bürgschaften für Wechsel können ohne und unter der Wechsel-Verbindlichkeit geschehen. Das letztre ist auch der Fall, wenn die Bürgschaft per avallum geschehen ist, das ist, durch bloße Mitunterschrift des Wechselbriefes.

259.

Je mehr Fordrungen ein Handelsort A an einen andern B ohne Gegenfordrungen hat; desto mehr werden die Gläubiger verlegen seyn, Wechsel, die sie auf B trassiren, unterzubringen, weil niemand ist, welcher zur Befriedigung eines Gläubigers in B solche Wechsel in A sucht. Sie werden daher ihre Wechsel unter ihrem Werth lassen, und der Wechselcurs fällt. Freylich in dem großen Gewebe des europäischen Handels, wo Indossationen durch so viele andre Orte gehen, haben freylich unzählbare Vermittelungen und Vorfälle auf den Cours Einfluß. Im umgekehrten Fall wird er steigen.

260.

Im Concurs gilt der Wechsel als bloße Handschrift. Da aber das Beneficium cessionis bonorum nur für die gemeinen Schulden für die nur im äussersten Fall Verhaft vom Richter wider Willen des Schuldners ihn vom Gefängniß befreyet: so scheint dieß nicht auf Wechselschulden ausgedehnt werden zu können, als bey welchen der Schuldner sich insbesondre und ganz unabhängig davon, ob aus seinen Gütern Bezahlung erpreßt werden könne oder nicht, zum Gefängniß verbindlich gemacht hat.

261.

Wenn bey trocknen Wechseln der Gläubiger dem Schuldner längere Nachsicht als die erste Verfallszeit geben will: so muß er, damit nicht nach Verlauf eines Jahrs von der Verfallszeit an, die Wechselkraft verloren gehe, von dem Schuldner unter dem Wechsel, diesen prolongiren lassen. Der neue bestimmte Zeitraum muß im Zweifel von der Verfallszeit an gerechnet werden.

262.

Einen stillschweigenden Contract nehmen die Gesetze und das Gewohnheitsrecht bey der Haverey an. Man versteht aber hierunter alle Kosten und Schaden bey der Schiffahrt, und theilt sie in die particulaire, welche bloß das Schiff, oder bloß Waaren betreffen, und welche allein von den Theilnehmern der beschädigten

ten Sachen getragen wird — und in die gemeine, oder die, welche über Schiff und Ladung geht, und von den Theilnehmern beyder getragen werden muß.

263.

Die gemeine Haverey heißt kleine Haverey avarie ordinaire, wenn sie die gewöhnlichen bey Wasserreisen vorfallenden Unkosten betrift, als Ankergelder, Lootsen-Gebühren, Pfahl- und Brückengelder, u. s. w. Sofern nichts besonders drüber verabredet ist, pflegt davon der Rheder oder Eigenthümer des Schiffes und die Befrachter ein gewisses, durch particulaire Gesetze oder Gewohnheiten bestimmtes, Theil, etwa jene $\frac{1}{3}$ diese $\frac{2}{3}$, zu tragen.

264.

Große Haverey avarie grosse oder extraordinaire ist alles, was zur Rettung aus außerordentlichen unverschuldeten Gefahren für Schiff und Ladung gegeben wird, als Auswurf, Bergen und Flottmachen bey Strandungen, Einlauf in einen Nothhafen, Stillliegen, Ranzionen, Vertheidigungen u. s. w. Der Schiffer verfährt bey solchen Vorfällen nach dem Seerath, wobey er entscheidende Stimme hat.

265.

Auch muß er, wenn dergleichen Havrey vorgefallen ist, im nächsten Hafen, in welchem er läuft, den Havereyfall dem Consul seiner Nation, oder dem Seegerichte anzeigen, das Haverey-Verzeichniß nach vor-

gängiger Untersuchung aufnehmen lassen, und Rheder und Befrachter sofort davon benachrichtigen.

266.

Heimlich geladene Waaren und Ueberfracht, was auf dem Verdeck geladen wird, und worüber kein Canossement vorhanden ist, ferner was vor oder beym Entstehen der Gefahr vom Schiffe gebracht ist, erhält keine Haverey-Vergütigung.

267.

Wenn der Schaden am Schiffe geschehen, so werden von den Eigenern der Fracht die Ausbesserungskosten ersetzt; ist aber der Schaden an den Waaren geschehen: so wird der gängige Preis derselben am Losungsorte, von den Rhedern und Eignern des Geretteten nach Verhältniß des Werths ihrer Waaren am Losungsorte erstattet. Doch sind von den Beyträgen dazu ausgenommen, die Equipage des Schiffers und der Schiffsleute, Reisebedürfnisse und Kleider der Passagiere, was jemand von dem Seinigen mit eigner Gefahr rettet, und was nach dem Unfall erst geladen ist.

268.

Assecurance oder Versicherung ist der Vertrag, wo jemand sich gegen eine Prämie (Versekerlohn) verbindlich macht, den Werth einer Sache zu ersetzen, wenn sie bey einer Gefahr verloren würde. In Absicht der Gebäude und ihrer Assecurance für Feuersgefahr

hat

hat man häufig Gesellschaften errichtet, die sich unter einander gegenseitig ihre Häuser ꝛc. garantiren; ein Vertrag, der mit der Assecurance, von welcher wir hier reden, nicht zu verwechseln ist.

269.

Der eigentliche Assecurance-Vertrag wird vorzüglich häufig beym Seehandel, entweder auf das Casco, d. i. auf das Schiff mit allem seinem Zubehör oder auf die Waaren geschlossen. Zur wesentlichen Form gehört, daß der Versicherer gegen die sogleich zu zahlende Prämie die Polizza ausstelle, welche die Namen der Contrahenten, die assecurirten Sachen, und die Versicherungssumme enthalten muß.

270.

Dem Versichrer muß die Lage der Umstände redlich angezeigt werden, bey Verlust der Prämie, und Ungültigkeit der Versicherung. Auch darf keine Versichrung über den wahren Werth geschehen, oder sie ist für das übrige kraftlos, und selbst bey mehrern Assecuradeurs gilt nur die Versichrung des erstern, wenn sie den Werth des Schadens ersetzt, sonst aber von den folgenden nur so viel, als dazu hinreicht.

271.

Der Assecuradeur übernimmt alle gewöhnliche Gefahren durch äussere Zufälle, nicht aber die Schäden, welche durch natürliche Fehler der Sachen entstehen.

Auf Molestie oder Gefahr von Kriegsschaden und Seeräubern wird meist besonders gezeichnet. Die Gefahr des Assuradeurs dauert aber bey Casco-Assecurancen vom Anfang der Ladung bis zur geendigten Losung, bey Güter-Assecurancen von der Ankunft des Guts am Bord bis zur Ausladung, wenn nicht die Zeit in der Polizza besonders verabredet ist.

272.

Veränderung der Umstände, die nicht selbst von äussern Gefahren, während der Zeit der Assecurance veranlaßt werden, begründen das Ristorno oder die Rückzahlung der Prämie, mit Aufhebung des Contracts. Doch pflegt dem Assuradeur in diesem Fall, noch ein Gewisses von der Prämie zu gebühren, meist ½ P. C.

273.

Wenn innerhalb eines gewissen Zeitraums, der der Entfernung des Bestimmungsorts angemessen ist, keine Nachricht von dem Schiffe eingeht: so wird es abandonnirt, und der Assuradeur muß alsdann die Versicherungssumme zahlen. Die Klage aber gegen den Versichrer verjährt in kürzrer Zeit, als die gewöhnlichen, und von dem Augenblick der vollständigen Nachricht, vom Schaden, oder des dem Versichrer gesetzlich angedeuteten Abandonnements, binnen 6 Monaten oder 1 Jahr oder 2 Jahren.

274.

Zur Beförderung der Schiffahrt, ward die Bodmerey erfunden; ein Vertrag, wo jemand (meist gegen einen Bodmereybrief) eine Summe Geldes zur Fortsetzung der Seereise leihet, unter der Bedingung, das Kapital mit ungewöhnlich höhern Zinsen zurück zu nehmen, wenn der Kiel des Schifs an den bestimmten Ort gelangt, im entgegengesetzten Fall aber beydes zu verlieren.

275.

Die Bodmerey zahlt keine Haverey. Nach der Rückkunft des Schiffs hat der Bodmerist für seinen Bodmereybrief Wechselrecht, und kann den Verkauf des verbodmeten Gefäßes sogleich verlangen. Unter mehrern geht allemal der jüngste Bodmerist vor.

276.

Byl oder Beylbrief ist ein Instrument, gegen welches jemand zum Schifsbau Geld geliehen, und dieß giebt theils das Recht, vor Bezahlung das Schif nicht vom Stapel zu lassen, theils den Vorzug vor dem Bodmeristen.

277.

Berge-Contract ist der Vertrag, wo bey einem Kaufmann Waaren niedergelegt werden mit der Verpflichtung gegen ein gewisses Bergengeld sie sorgfältig zu empfangen, und zu bewahren.

278.

Leibrenten-Contract ist der Vertrag, wo jemanden ein Kapital gegeben wird, mit der Bedingung, es mit höhern Zinsen bis an den Tod des Gläubigers zu verzinsen, dann aber es zu gewinnen. Wenn eine Gesellschaft jemand ein solches Capital so giebt, daß beym Tode eines jeden von ihr den übrigen sein Zinstheil zuwachsen soll, so heißt dieß eine Contine. Wenn in beyden Fällen der Schuldner unvermögend wird, die Leibrente weiter zu zahlen, so muß er das Kapital erstatten, kann aber die bereits gezahlten Renten auf keine Weise zurückfordern; selbst nicht in so weit sie die gewöhnlichen Zinsen übersteigen.

279.

Aehnlich sind die Wittwen-Cassen-Societäten, wo eine Anzahl Ehemänner sich verpflichtet, nach dem Tode eines jeden von ihnen, seiner Wittwe eine jährliche Pension zu bezahlen, nach gewissen zu verabredenden Verhältnissen und Regeln. Wenn Landesherrn oder Landstände diese guarantiren: so ist die dadurch übernommene Verbindlichkeit derselben, jedoch dem Inhalt ihrer Guarantie gemäß, nach den Regeln der Bürgschaft zu erklären.

280.

Verboten sind heut zu Tage die alten Sicherheits-Stipulationen, wo bey Strafe eines Schandgemähldes und des Einlagers, Obstagii, jemand sich zu Leistungen

gen anheischig macht. Bey dem letztern nemlich macht ein Schuldner sich anheischig, sich im Nichtzahlungsfall von einem vom Gläubiger ihm anzuweisenden Orte nicht zu entfernen bey Strafe der Infamie. Nur Hollstein ist von dem allgemeinen Reichsgesetz über das Einlager (Reichs-Pol-Ordnung 1577 art. 17) ausgenommen.

Zweytes Hauptstück.

Vom Personen-Recht.

Erster Abschnitt.

Von Fremden und Einheimischen.

281.

Das Indigenat des deutschen Reichs wird durch Geburt innerhalb den Grenzen des Reichs erlangt, und macht allein zu Reichsbedienungen, und zur Aufnahme in Reichsstifter und geistliche Ritterorden fähig. Vom Indigenat einzelner Städte wird unten geredet. Das Territorial-Indigenat, welches theils durch Geburt erworben, theils besonders ertheilt, theils aber und in den meisten Ländern durch Niederlassung schon erworben wird, hat auch nur in einzelnen Provinzen besondre Wirkungen.

282.

Fremde werden fast in allen Stücken den Einheimischen in ihren Rechten im Lande gleich gehalten. Nur in so fern fremde Staaten zum Nachtheil der Fremden allein bey sich Abweichungen von ihrem gewöhnlichen Recht eingeführt haben, werden diese erwiedert. Aber diese Retorsionen finden nicht wegen bloßer Verschiedenheit der Rechtsregeln statt, ausser in Sachsen. Deshalb werden aber auch gegen Sachsen verschiedene Rechte wiederum retorquirt.

283.

Das Jus albannagii, droit d'aubaine ist heut zu Tage bloße Antiquität. Vor der Einführung eines ordentlichen Verkehrs, ehe noch ausser den Grundherren und den Leibeignen andre Stände waren, konnte niemand sich niederlassen, ohne sich in die Hörigkeit eines bewährten Mannes zu begeben. Und wenn er von diesem nicht Unterhalt, sondern bloß Schutz verlangte: so zahlte er ihm bey seinem Leben nichts, und hinterließ ihm bloß nach seinem Tode seine Verlassenschaft. Beym Steigen des Verkehrs wurden nicht nur die, welche beständige Wohnung im Staat nahmen, sondern auch selbst Durchreisende, unter den Schutz des ganzen Staats, unter den allgemeinen oder Allbann genommen. Nur in Frankreich ließ man sich diesen Schutz mit der Verlassenschaft des Fremden bisher noch bezahlen; und dieß wurde dann von Staaten, mit

denen Frankreich dieß Recht noch nicht aufgehoben hatte, retorquirt.

284.

Wenn ein Einheimischer mit seinem Vermögen ausser Landes geht, oder ein Fremder eine Erbschaft aus dem Lande zieht, so muß er unter dem Namen Emigrations-Gabelle, Detract, Abschoß, Nachsteuer, Abzug, eine gewisse Quote dieses Vermögens dem landesherrlichen Fiscus zahlen.

285.

Die Größe dieser Nachsteuer ist in verschiedenen Ländern und gegen verschiedene Länder verschieden. Sie, aber nicht das Detract-Recht selbst, beruht auf Retorsion. Doch wird dieß Recht nur ausgeübt gegen solche, welche gar nicht im Lande mehr ansässig bleiben, und nur an dem Vermögen selbst, nicht aber (eine wunderbare Inconsequenz) an den Zinsen, Pachten und Früchten, wird der Abschoß genommen.

286.

Oft ist das Detractsrecht vom Landesherrn einzelnen Corporationen oder Gerichtsherrn verliehen. Aber nicht die Jurisdiction, sondern das Privilegium ist der Grund des Detracts, wenn es auch gleich auf den Gerichtssprengel begrenzt ist. Wenn nun Landesherren mit einander auch das Detractsrecht gegenseitig aufheben, so kann damit doch nicht die Berechtigung der Privilegirten aufgehoben seyn.

Zweyter Abschnitt.
Von den Ständen.

Erster Titul.
Von den Rechten des Adels.

287.

Der Ritter- oder niedere Adel (denn die Rechte des hohen Adels, oder das Privatfürstenrecht macht mehr einen Theil des Staatsrechts aus) entstand, wie oben bemerkt ist, aus den ursprünglichen Grundherren, deren anfänglich dingliches Recht persönliches Recht ward, und welche dann auch nach dem Verlust ihrer Güter ihren Vorzug erhielten, wenn nicht Armuth sie einen niedrigern Stand zu wählen zwang. Zu diesem **Uradel** kam seit Carl dem 4ten in Teutschland, und niederwärts schon vorher der **Briefadel** (nobilitas codicillaris oder diejenigen, welchen durch Kayserliche Diplome für Verdienste oder um Geld das Recht des Adels ertheilt ist.

288.

Der Unterschied zwischen altem und neuem Adel, so fern man ihn im gemeinen Leben bloß von der Zeit so nennt, seit welcher er auch den Briefadel hat, hat keinen Einfluß im Rechte überhaupt. Nur der Ahnerprob-

erprobte alte Adel unterscheidet sich von dem übrigen.

289.

Der Adel vererbt sich nur von den Vätern durch rechtmäßige Ehe, so daß weder Adoption noch Legitimation ihn übertragen.

290.

Die Ritterbürtigen Krieger waren ehemals in dem Schildamt, als in einer Zunft vereint, welche ihre Lehrlinge, Gesellen und Meister hatte. Als Edelknabe oder Bube diente ein junger Edelmann bey einem Ritter, bis er wehrhaft gemacht wurde. Dann fochte er als Knappe, Junker, Edler Knecht, Wapener, (Ecuger, Escudeiro, Esquire) in der Linie, bis ihm von einem Ritter (Chevalier, Knight batchelor) durch feyerlichen Schlag nach abgelegtem Rittereide, die Ritterwürde ertheilt wurde, die ihm im Heere Commando-Fähigkeit, und allenthalben Vorrang gab. Die wirklichen Befehlshaber wurden für den Zug aus den Rittern ernannt, und führten das Pannier: nur wer selbst zehn oder zwölf ritterbürtige eigne Vasallen ins Feld führen konnte, war ihr gebohrner Bannerherr (Knight banneret). Zu diesem Schildamt kam schon, ehe als etwa unter Friedrich 2. dieß festgesetzt ward, durch Gewohnheitsrecht keiner als ein Ritterbürtiger.

291.

291.

Seitdem durch die neue Kriegsverfassung das Schildamt verdunkelt ist, erhält das Andenken an dasselbe gewissermaaßen (so wie es in England durch die Titul Esquire, Knight batchelor und Knight banneret erhalten wird) die Stufen-Classification, welche in der Reichscanzley noch üblich ist. Dort werden nemlich Diplome für fünf adliche Grade ertheilt, so daß, wer auf einmal eine höhere Stufe erhält, die jura saltus bezahlen muß. Diese Stufen sind 1) der gemeine Adel. 2) Edle von, zu oder auf. 3) Ritter des Reichs. 4) Bannerherrn. 5) Barone. Die zweyte Classe ist eine Bedeutungsleere neuere Erfindung. Die letztern, die Barone, scheinen ihren Namen von dem Worte baar, frey, erhalten zu haben, welches eigentlich den hohen Kron-Vasallen zukam. So ertheilt giebt also der Barontitul einen Vorrang vor dem übrigen Adel, gleichsam als eine Gleichheit mit dem hohen Adel, ohne doch diese Gleichheit weiter als im Namen zu haben.

292.

Der Unterschied zwischen dem Reichsfreyen und zwischen dem Landsässigen Adel gehört ins Staatsrecht allein. Aber unter dem landsässigen Adel, waren ehemals einige bloß freye Allodialbesitzer, andre waren ausser der Landes-Unterthänigkeit noch in einer Privat-Unterwürfigkeit, entweder ihrem Fürsten oder andern ver-

verbunden, nemlich für Kriegsdienste als Vasallen oder für Hofdienste als Ministerialen.

293.

Diese Ministerialen, deren in der Regel zum Hofstaat vier gehörten, der Marschall, Schenk, Truchseß und Kämmerer, obwohl die Angesehensten des Adels, waren dennoch gegen ihren Herren im Verhältniß einer wirklichen Art von Leibeigenschaft. Die Ministerialität entstand wie die Leibeigenschaft und hörte auf wie sie. Bey Heyrathen und Todesfällen wurden sie wie Leibeigne behandelt, und der Dienstherr konnte sie verpfänden, verschenken und sonst veräußern. Sie verloren sich unter den Vasallen, seitdem der burgundische Hof ein anderes Ceremonial und besoldete Hofleute einführte.

294.

Zu den persönlichen Vorrechten des Adels gehören überhaupt Wapen, Gerichtsstand und Titul, nicht aber das Wort: von, wenn es gleich auf uneheliche Kinder, die sonst doch den Namen ihrer adlichen Väter erhalten, nicht vererbt wird. Die Vorrechte des Ahnenerprobten (alten) Adels sind die Turnierfähigkeit, und die Fähigkeit in Stifter und Orden aufgenommen zu werden.

295.

Um in der Schlacht, wo das herabgezogene Visier sie verdeckte, sich kenntlich zu machen, unterschie-

den sich die Alten durch die Farben ihrer Schilder, und eine Figur auf diesen. Der Ruhm, den der Vater unter diesen Waffen erfochten hatte, veranlaßte leicht den Sohn, dieselbige Figur zu nehmen. So wurden die Wapen erblich und dann späterhin zu Siegeln gebraucht.

296.

Man sieht aber bey einem Wapen auf den Schild, dessen Farbe und Sinnbild, auf den Helm nebst seinen Decken und Kleinodien, und auf die Schildhalter. Allein weder erbliche Wapen, noch offene, noch verschlossene Helme sind jetzt ein ausschließliches Vorrecht des Adels mehr, da auch bürgerlichen Familien dergleichen verliehen worden sind: Gleichheit des Wapens und des Namens beweiset aber im allgemeinen nicht gleiche Abstammung, am wenigsten für Succession in Familiengüter, wo es noch auf Abstammung vom ersten Erwerber derselben ankömmt.

297.

In Ansehung des Gerichtsstandes hat der Edelmann das Vorrecht, von den ordentlichen Gerichten erster Instanz eximirt zu seyn, und in so fern er als Soldat oder Academiker u. s. w. nicht ein andres privilegirtes Forum hat, unter den Landes-Justiz-Collegien unmittelbar zu stehen. Ein Vorrecht, das er mit landesherrlichen Beamten theilt.

298.

Endlich gebühren dem Adel diejenigen Titul und Ehrenbezeugungen, welche nach der Art der Zeiten ihm gegeben zu werden pflegen.

299.

Ausschließliches Recht auf den Besitz adlicher Güter und Lehne, oder auf gewisse Aemter im Staate, oder auf das Erscheinen bey Hofe, sind entweder nur in den Particulair-Verfassungen noch gegründet, oder hängen gar von der Willkühr des Fürsten ab. Nur Landrathsstellen, und die Stellen ritterschaftlicher Deputirten gehören wohl allenthalben nur adlichen Gutsbesitzern.

300.

Der erste Vorzug des Ahnen erprobten Adels, die Turnierfähigkeit ist mit diesen uralten Waffenspielen und dem Gebrauch der damaligen Waffen verloren. Die Caroussels an unsern Höfen sind kaum ein Surrogat dafür.

301.

Die Stiftsfähigkeit wird als ausschließliches Vorrecht des Adels in den meisten Stiftern und zwar, wo eine Pfründe nicht ausdrücklich für Adliche allein gestiftet ist, gegen ausdrückliche Reichsgesetze beybehalten.

302.

Aber der Absicht der ersten, obgleich bürgerlichen, Stifter ist es gemäßer, daß der Adel allein in die bey-

den geistlichen Ritterorden, den der deutschen Herren des Hauses der heiligen Jungfrau Maria zu Jerusalem, und den der Johanniter oder Maltheser Ritter, aufgenommen werde.

303.

Für diese Vorzüge muß der Aspirant die Ahnenprobe machen, und 4, 8, 16 oder mehrere Ahnen d. i. adliche Vorfahren Einer Generation, nach den verschiedenen Statuten jener Corporationen, beweisen. Die Ahnenprobe selbst ist der Beweis theils der Filiation oder der wirklichen ehelichen Abstammung, jedes in der Ahnentafel aufgeführten von den angegebenen Ascendenten, wobey aber weder Adoption noch Legitimation in Betracht kömmt; theils der Ritterbürtigkeit aller Ahnen, oder der in der obersten Generation aufgestellten Vorfahren. Dieser Beweis wird überhaupt durch die adliche Kundschaft geführt, oder durch den Eyd von gewissen Zeugen, welche ungezweifelt von ahnenerprobtem Adel sind, und welche die Richtigkeit der Ahnentafel beschwören. Die einzelnen Umstände aber dieser Tafel werden durch Instrumente aller Art, die tauglich sind, bewiesen. Die Corporation, in welche der Aspirant aufgenommen seyn will, untersucht durch eine Commission die Richtigkeit des alles, und attestirt die Ahnentafel, wenn allen ihren Erinnerungen darüber Genüge geschehen ist. Fingirte Ahnen, d. i. die durch Adelsdiplome ertheilt werden, sind ohne Gewicht.

Gewicht. Auch wenn Vorfahren durch Armuth gezwungen wurden ihren Adel in Vergessenheit kommen zu lassen, so können Nachkommen, die den Adel durch Diplome erneuern lassen, jene Vorfahren nicht als adliche Ahnen aufführen.

304.

Bey einigen Landes-Gerichtshöfen bildete sich aus der Idee: der Adel könne nur von seines Gleichen gerichtet werden, eine doppelte Classe von Beysitzern, adliche und gelehrte. Jene wurde aus dem landsässigen Adel genommen; im Anfange ohne daß es für sie gelehrte Rechtskenntnisse bedurft hätte. Hin und wieder wird für einen Sitz auf der adlichen Bank noch eine Ahnenprobe, etwa von vier Ahnen erfordert.

305.

Der persönliche Adel, welcher den vornehmern Staatsbeamten bürgerlichen Standes, im Militair oder Civil oder graduirten Personen beygelegt wird, besteht, wenn man die Ansprüche der letztern auf Präbenden ausnimmt, in nichts als Achtungsbezeugungen, durch welche diese Personen im gemeinen Leben dem Adel gleichgesetzt werden, und etwa in dem privilegirten Gerichtsstande.

306.

Die Rechte der adlichen oder Rittergüter gehören schon deshalb hierher, da sie meist aus Verwechslun-

gen des persönlichen Rechts ihres Besitzers mit dem dinglichen Recht entstanden sind. In den meisten Ländern ist zwar der Umfang der adlichen Rechte selbst, sehr verschieden, und daher, was in jedem Lande für ein adliches Gut zu halten sey, sehr streitig. In der That aber scheint dieß überhaupt mehr aus der adlichen Landfolge, und den adlichen Steuern, welche auf den Gütern haften, bestimmt werden zu müssen.

307.

Die wichtigsten unter den adlichen Gütern sind die Burgschlösser, oder Castra, zu denen verschiedene Regalrechte in der umliegenden Gegend gehörten, und die entweder zu Lehn oder Pfandrecht von den Burgherren, oder beschloßten Edelleuten besessen wurden.

308.

Landtags-Fähigkeit, das natürliche Vorrecht des Gutsbesitzers, geht in einigen Provinzen nicht auf den bürgerlichen Erwerber der Rittergüter über. In andern haben mehrere adliche Besitzer eines Guts mehrere Stimmen. Wo der Kauf adlicher Güter dem Bürgerlichen erlaubt ist, die Landtags-Fähigkeit aber auf ihn nicht übergeht, oder gar nur ein Vorzug gewisser adlichen Familien ist; da muß mit der Zeit die Macht der Landstände selbst aufhören, da diese am Ende

de

de facto immer von ihrem Reichthum abhängt, die Erfahrung aber lehrt, daß immer mehr adliche Güter in bürgerliche Hände übergehen, weil der Bürger leichter als der Adel Reichthum erwirbt.

309.

Die Steuerfreyheit entstand aus dem verworrenen Begriffe des Mittelalters. Wenn man überzeugt ist, daß alle Lasten des Staats am Ende auf den Grundherrn fallen; so ist diese Steuerfreyheit nur ein Recht, nicht direct besteuert zu werden, um durch indirecte Steuern weit mehr zu bezahlen.

310.

Die Freyheit von Einquartierungen und Kriegerfuhren betreffen nur das Haus und Vorwerk des Gutsherrn, und können auch nicht auf den Nothfall ausgedehnt werden.

311.

Die Schriftsässigkeit der adlichen Güter leidet nur in wenigen Fällen Ausnahme, welche entweder aus Verwandlung alter Herrschaften, zu denen adliche Hintersassen gehörten, in Domainen, oder auch aus neuen Erhebungen eines Guts zum Rittergute u. s. w. sich erklären lassen.

312.

Gerichtsbarkeit und Jagdgerechtigkeit sind häufig adliche Rechte, bald nur der niedere, bald auch

der höhere Grad derselben. Hin und wieder ist der bürgerliche Besitzer adlicher Güter nur zur niedern Jagd berechtigt.

313.

Da die Bierbrauerey unter die bürgerliche Nahrung gerechnet wird: so behaupten die Städte ein ausschließliches Recht darauf, und hin und wieder haben sie dieß in einem gewissen Umfange um sich her wirklich erhalten. Allein die Rittergüter benutzten die natürliche Freyheit eines jeden für sein häusliches Bedürfniß zu brauen, dazu, auch für ihre Hintersaßen, die sie gleichsam zu ihrem Hause zählen konnten, Brauereyen anzulegen; und man kann daher als Regel annehmen, daß ein adliches Gut, falls nichts besonders sonst im Lande festgesetzt ist, heut zu Tage die Braugerechtigkeit habe, wenn es Hintersassen hat, nemlich zum feilen Verkauf für diese. Aber es kann hieraus keine Wirthshaus-Gerechtigkeit gefolgert werden; indem Wirthshäuser halten, unter Gewerbe gehört, für welche die Polizey eine eigne Concession nöthig macht. Brannt-wein-Brennerey ist in einigen Ländern dem Adel frey, in andern, wo sie Regel geworden, bedarf es besondre Concession dafür.

Zwey=

Zweyter Titul.

Von den Rechten des Bürgerstandes.

314.

Die wenigen Städte des alten Teutschlands, welche an den Ufern des Rheins und der Donau von römischer Gründung waren, hatten die römische Freyheit, (urbes romanae libertatis) durch eignen Consul und Senat sich richten zu lassen. Die nachher erbauten Städte hatten fränkische Freyheit (urbes francicae libertatis) und wurden von Vogt und Schultheiß gerichtet, mit Zuziehung der Schöppen aus den Bürgern; bis allmählig die meisten der letztern sich jene römische Freyheit erwarben. Die fränkischen Städte waren aber entweder Königliche oder Präfectoral-Städte, je nachdem der Kaiser oder ein Herzog ꝛc. den Vogt setzte.

315.

Einige der ehemals königlichen Städte sind nachher unter Fürsten gekommen, so wie einige Präfectoral-Städte nachher mit den Königlichen als Reichsstädte Landeshoheit gewonnen.

316.

Auch sind von den Kaysern und nachher von den Fürsten manche Orte für Städte erklärt. Und daher kömmt es, daß es heut zu Tage unter den Landstädten unmittelbare und mittelbare giebt; die letztern

 nem-

nemlich sind Orte, die zu den Domainen oder zu den Gütern eines Edelmanns oder Stifts ꝛc. gehören. Ihr Verhältniß gegen den Grundherrn kann bloß durch Verträge, Handfesten und Herkommen bestimmet werden. Die unmittelbar unter dem Landesherrn stehende Städte sind in der Regel schriftsäßig und nur wenige sind amtssäßig, wenn gleich oft auch in größern Städten der Landesherr noch die Vogtey hat, und den Stadtrichter ernennt.

317.

Die Städte, wenigstens die, welche unmittelbar und schriftsässig sind, haben ein Grund-Eigenthum, was ihnen als Corporation in Gemeinschaft zusteht, und welches sich über den Boden, auf dem die Stadt liegt, und die gemeine Weidegehölze u. s. w. erstreckt. Von diesem ist der Stadt Weichbild unterschieden, oder der Gerichts-District der Städte, der bald enger, bald weiter ist, als ihr Grundeigenthum; und die Feldmark der Stadt bisweilen mitbegreift, bisweilen nicht.

318.

Die Regierung oder Verwaltung einer Landstadt begreift theils die Polizey in ihrem District, theils die Rechtspflege, theils die Administration des gemeinen Stadtguts und der Stadt-Einkünfte, welche ausser den Revenüen von den Grundstücken der Stadt, in dem Bürgergelde, oder dem, was für die Gewinnung des Bürgerrechts, in den Abgaben die die Bürger zahlen,

und

und in zufälligen der Stadt verliehenen Regalien bestehen. In der Regel steht dabey den Obrigkeiten der Landstände keine gesetzgebende Gewalt zu, und insbesondre dürfen sie eigenmächtig keine Auflagen, auch zu besondern Zwecken der Stadt, ausschreiben, und sind überall dem Landesherrn und seinen Collegien heut zu Tage genauere Rechenschaft schuldig.

319.

Diese Stadtverwaltung besorgt ein Collegium, genannt Magistrat, Senat, Stadtrath, welcher in manchen Städten in gewissen Fällen noch die Einwilligung eines sogenannten grössern Raths, oder der Bürger-Vorsteher, Bürger-Ausschusses, der Deputirten der Bürgerschaft suchen muß.

320.

Der eigentliche oder innere Rath hat zu Präsidenten einen oder mehrere Burgemeister, auch wohl Stadt-Pfleger, Rathmeister u. s. w. genannt. Dann sitzen in ihm die Rathsherren, Stadträthe, Rathsmänner, Senatoren, unter welchen die Geschäfte gemeiniglich in mehrere Departements vertheilt sind. Gelehrte Rathsherren oder Syndici verwalten die Justiz, die Stadt-Cämmerer die Einkünfte, und die verschiedenen Zweige der Polizey haben andre unter dem Namen Feuerherren, Zunftgeborne u. s. w.

321.

Die Fähigkeit in dem Rathe zu sitzen, hängt theils vom Bürgerrecht in der Stadt, theils von den erforderlichen Kenntnissen ab. Ausserdem sollen nicht zu nahe Verwandte zusammen gewählt werden. Die Religion bestimmt in neuern Zeiten ebenfalls die Rathsfähigkeit, und häufig wird die Mitgliedschaft in einer Zunft zu gewissen Rathsherren-Stellen erfordert. Gemeiniglich wählt der Rath (unter landesherrlicher Bestätigung in den Landstädten) seine Mitglieder selbst. — Hin und wieder hat die Bürgerschaft das Wahlrecht. Der Landesherr ernennt sie selten.

322.

In einigen Städten haben einige Familien ein ausschließliches Recht auf gewisse oder alle Rathsstellen erworben. Solche Familien heißen Patricier oder Geschlechter. Sie entstanden zuerst aus Adel, welcher sich in den Städten das Bürgerrecht erwarb, theils um durch die größere Macht einer Stadt sich in Befehdungen kräftiger zu schützen, theils um in den Fehden der Stadt selbst Ehre und Ruhm zu erwerben. Diese hießen Gleven-Bürger, edle Gleven. Weil sie häufig ihre eignen Güter der Stadt-Jurisdiction unterwarfen, weil sie in den Fehden der Stadt an der Spitze standen, und weil die Städter sehr frühe fühlten, daß von seines Gleichen gerichtet werden kaum etwas anders sey, als dem Privathaß des Gewerb-Neides preiß gegeben seyn:

so

so war es natürlich, sie als die angesehensten Männer in dem Rath zu wählen. Die Zeit macht dann aus Thatsachen Rechte. Oft hat man an die Stelle ausgestorbener Patricier-Familien andre cooptirt. Heut zu Tage sind daher einige Patricier adlich, andre nicht.

323.

Die Einwohner einer Stadt sind theils Bürger, oder solche, welche das Bürgerrecht haben, theils Mundleute, Zettulleute, Beywohner, die entweder der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen oder eximirt sind.

324.

Das Bürgerrecht besteht in dem Recht, bürgerliche Nahrung in einer Stadt zu treiben, Häuser und Grundstücke in ihr oder der Stadt-Feldmark zu besitzen, an der gemeinen Hut und Weide und Holzung, wie an Stiftungen für Bürger Theil zu nehmen, zu städtischen Ehren-Aemtern zu gelangen, u. s. w. Dagegen müssen die Bürger die Real- und persönliche Bürgerpflicht übernehmen, z. B. die Stadt auf Wall und Mauern zu vertheidigen, und überall gemeine Bürgerlasten in Abgaben, Uebernahme von Vormundschaften, Einsammlungen der Armengelder, u. s. w. In einigen Städten wird ein Grosbürger-Recht und ein Kleinbürger-Recht unterschieden, ein Unterschied, der aber in den verschiedenen Städten selbst sehr verschiedener Art ist.

325.

Erworben wird das Bürgerrecht durch Ertheilung von dem Stadt-Magistrat, außer daß der Landesherr hin und wieder sogenannte Gnadenbürger setzen kann. Bürgerkinder, oder solche, welche Bürgerinnen heirathen, pflegen bey Erwerbung dieses Rechts mehr begünstigt zu werden. Ehrlose, und hin und wieder fremde Religions-Verwandte, (allenthalben aber Juden) sind des Bürgerrechts unfähig. Auch fliegt keine Henne über die Mauer, oder wenn ein Leibeigner, unwissend, daß er dieß war, Bürger geworden, so hat nach einigen Statuten er in Jahr und Tag seine Freyheit verjährt. Der neue Bürger muß aber das Bürgerrecht durch Erlegung des Bürgergeldes erwerben, und den Bürgereid schwören.

326.

Ausser daß die vorstädtischen Bürger oft geringere Rechte als die eigentlichen städtischen haben, kann man noch den ordentlichen Bürgern die Ehrenbürger entgegensetzen, oder Personen höhern Standes, welchen das Bürgerrecht zur Ehrenbezeugung ertheilt wird, oder welche es sonst mit Befreyung von den persönlichen Bürgerpflichten erhalten. Abwesende Bürger, welche anderwärts das Bürgerrecht haben, oder sogenannte Usbürger, Ausbürger, sollen nach manchen Stadtordnungen ihr Bürgerrecht verlieren, damit sie nicht Pfahlbürger werden, die der Stadtordnung und

dem

dem Bürgergehorsam durch ihre Wohnung ausser den Pfählen sich entziehen.

327.

Verlohren wird das Bürgerrecht entweder zur Strafe wie bey der Verweisung und beym Verlust der Ehre; oder durch Entsagung. Für letztere wird es auch gehalten, wenn jemand ohne Häuser und liegende Gründe in der Stadt Weichbild zu behalten, seinen Wohnort für beständig anderswo nimmt. Doch kann man auch dabey das Bürgerrecht sich vorbehalten.

328.

Unter den Bürgern (diese nach der bürgerlichen Nahrung eingetheilt) machen den größesten Theil aus: die Handwerker, oder diejenigen, welche die rohen Naturproducte durch einfache bloß mechanische Kunst, und in Zünften verarbeiten. So unterscheiden sie sich von Künstlern, welche die schönen Künste üben, von Fabricanten und Manufacturisten, als welche mehrere Arten von Handwerkern zu Einem Zweck vereint in Thätigkeit für eigne Rechnung setzen; und von Taglöhnern, welche ohne alle Kunst arbeiten. Diese drey Arten des Gewerbes sind nicht bürgerliche und zunftmäßige Nahrung.

329.

Die Zunft, Gaffel, Gilde, Innung, Amt, ist eine Gesellschaft von Bürgern, welche sich zur Ausübung

übung des Zunftzwanges für ein Handwerk vereinigt haben. Sie werden in Rücksicht dieser Gesellschaft Meister genannt. Diese Zünfte sind einfache, wenn nur einerley Handwerk; zusammengesetzte oder vermischte, wenn mehrere Handwerke, die mit einander verwandt sind, zu Einer Zunft vereint sind.

330.

Die Zünfte scheinen so alt als die Städte, indem diese von Anfang an die Handwerke ausschließend besaßen, freylich nicht zuerst als ein Recht, sondern weil in der That der Handwerker und Kaufmann nur hinter den Mauern die Ruhe vor den Fehden finden konnte, die ihm so nöthig war. Späterhin aber schlossen sie sich freylich erst zu Gesellschaften näher an einander, und wenn einige Kayser sie verboten und aufhoben, so begünstigten sie andere, welche dem tiers état einen festen Bestand gegen den Gutsbesitzer geben wollten. Diese werden auch dadurch verhindert, nicht durch ausgebreitete Fabriken, gleich denen der Alten, Menschen, die jezt Hausväter sind, in Domesticität zu bringen. Die Misbräuche der Zünfte sind durch Reichsschlüsse, vorzüglich 1731, abgeschaft, wenn gleich manche noch übrig sind.

331.

Die Zunft richtet sich theils nach ihrem vom Landesherrn ertheilten Privilegium oder Zunftbriefe, theils nach ihren Statuten, oder Zunft-Articuln, und

und Gildesprachen, theils nach dem Handwerks-Gebrauch.

332.

Ihr Zunftzwang geht zuerst darauf, daß in der Stadt niemand als Zunftmeister das Handwerk treiben, oder verfertigte Waaren dieses Handwerks verkaufen darf. Gegen solche Menschen, Bönhasen, oder Pfuscher genannt, wird mit der Bönhasen-Jagd verfahren, wo unter Autorität der Obrigkeit solche Waaren und Handwerkszeug dem Pfuscher genommen wird. Nur ist dem Kaufmann erlaubt, auch mit auswärts verfertigten Waaren eines Handwerks zu handeln.

333.

Auch auf das flache Land erstreckt sich der Zunftzwang, so daß keine Handwerker auf demselben seyn dürfen, als solche, welche für die äussersten Bedürfnisse des gemeinen Landmanns unentbehrlich sind, oder ihrer Natur nach nicht wohl in einer Stadt existiren können. Aber selbst jene ersten dürfen keine Gesellen oder Lehrbursche haben, sind oft verpflichtet sich dennoch in der nächsten Stadt zur Zunft zu bekennen, und nicht mehr als Einer darf in einem Dorfe sitzen.

334.

Wer Meister einer Zunft werden will, muß vor allem das Handwerk zunftmäßig erlernen. Zu dem Ende muß er von einem Meister als Lehrling angenommen

men seyn. Die Bedingungen ob er unentgeldlich lernen oder bezahlen soll, und wie viel, hängt von dem besondern Vertrage mit dem Meister ab. Nur pflegen dem Bezahlenden die gewöhnlich festgesetzten Jahre (3, 4, 5 oder 7 Jahr nach dem verschiedenen Zunftgebrauch) erlassen zu werden. Ehrlose werden nicht aufgenommen.

335.

Nach überstandenen Lehrjahren wird der Lehrling vom Meister ausgeschrieben und unter die Gesellen aufgenommen. Er muß denn gewisse Jahre auf Wanderschaft gehen. Um diese zu erleichtern, erhalten bey den geschenkten Handwerken die Wandergesellen, die zu einer Stadt kommen, von den dortigen Meistern ein Geschenk. Aber auch bey den ungeschenkten Handwerken machen die Gesellen einer jeden Stadt eine Brüderschaft, deren Vorsteher Altgesellen heissen, und die auf ihrer Herberge zusammen kommen. Bey ihren Auflagen giebt jeder einen Antheil zu einer Casse, oder Lade, zur Verpflegung kranker, und zum Begräbniß verstorbner Gesellen. Ausserdem muß der Wandergesell bey seiner Ankunft in einer Stadt sich auf die Herberge begeben, und vor dem Altgesellen sich durch den vor andern geheim gehaltenen Gruß und gewisse Zeichen, auch durch seine Kundschaft, als zünftiger Genosse zu erkennen geben. Der Altgesell sucht ihm Arbeit bey einem Meister zu verschaffen; und im Fall

er

er diese in einer gewissen Zeit, während deren er freyes Quartier in der Herberge hat, nicht erhält, so muß er weiter wandern. Doch halten sich nicht alle Städte mit allen so zunftfreundlich, daß sie Gesellen von da annehmen. Daher der Unterschied zwischen gesperrten und ungesperrten Orten.

336.

Geschlossene Handwerke sind die, von denen in jeder Stadt nur eine gewisse Anzahl Meister seyn darf. Bey ungeschlossenen Handwerken kann jeder Gesell, der die Wanderschaft vollbracht hat, Meister werden. Er muß zu dem Ende erst Bürger seyn, sodann ein Meisterstück verfertigen und in die Amtslade ein gewisses zahlen.

337.

Diese Casse und die Verwaltung der Rechte der Zunft überhaupt, ist der Gegenstand der Zunftversammlungen, welche unter Aufsicht des Magistrats gehalten werden müssen. Die Eltermänner oder Vorsteher vollziehen die Beschlüsse der Zunft, so wie sie dieselben versammeln und den Vorsitz dabey führen.

338.

Ausser den Zunftmeistern dürfen auch deren Wittwen, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrücken, das Handwerk ordentlich fortsetzen. Auch setzt oft der Landesherr Concessionisten oder Gnadenmeister, Freymeister an, welche unzünf-

unzünftig das Handwerk treiben, aber gewöhnlich weder Gesellen noch Lehrburschen halten dürfen.

339.

Die Brauer machen für die zweyte Art der bürgerlichen Nahrung, das Bierbrauen, eine Zunft aus. Aber das Recht zu brauen ist in den meisten Städten gewissen Häusern beygelegt, so, daß zur Braunahrung ausser der Gewinnung der Brauerzunft noch der Besitz eines Brauhauses erfordert wird, doch aber der Besitzer eines solchen Hauses die Braugerechtigkeit nicht ausüben kann, ohne die Brauerzunft gewonnen zu haben. Lehrjahre und Wanderschaft fallen bey dieser Zunft weg.

340.

Wenige Städte überlassen aber das Brauen der freyen Industrie der Brauer, sondern geben entweder jedem Brauhause eine gewisse Anzahl Gebräusel jährlich, wobey auch die Quantität jedes Gebräusels bestimmt ist: oder haben einen Riegebrau eingeführt, so daß wechselnd jedes Haus eine gewisse Quantität braut, die Stadt mit Bier zu verlegen.

341.

Der Zunftzwang der Brauer in der Stadt erstreckt sich so wenig, wie der der Handwerker auf dasjenige, was jemand nicht zum Verkauf, sondern für seinen eignen Bedarf verfertigt. In wie weit sich der städti-

sche

sche Brauzwang aber auf das flache Land erstrecke, ist oben bereits bemerkt.

342.

Aber auch die städtische Brauerey begreift keine Schenkgerechtigkeit in sich, welche, sie mag in bloßer Schenkgerechtigkeit oder in Kruggerechtigkeit, d. i. im Recht, Reisende zu beherbergen, bestehen, gar nicht zur bürgerlichen Nahrung gehört, sondern in Städten und auf dem flachen Lande bloß auf besondrer Concession beruht, welche häufig den Häusern verliehen wird. Der Weinhandel ist von dieser Wirthshausgerechtigkeit ohnehin verschieden, und die Branntweinbrennerey gehört entweder zu ganz freyem Gewerbe, oder ist ein Regal geworden, oder wird auch in Städten durch eine eigne Zunft betrieben, nach den verschiedenen Landesverfassungen.

343.

Der Stand der Kaufleute wird allenthalben als der erste im Range unter den Bürgern angesehn, seit der Handel, durch die Hanse und den Rheinischen Bund ehemals geschützt, vorzüglich die Industrie aller Art belebte. Ueberhaupt sind sie diejenige Classe von Bürgern, welche ein Gewerbe daraus machen, Bedürfnisse anderer Menschen zu kaufen, um sie wiederum mit Gewinn als Lohn für die Arbeit, wodurch sie jeden seinen Bedarf verschaffen, zu verkaufen.

344.

Sie sind entweder Groshändler, d. i. solche, welche wiederum an Kaufleute, oder Detailhändler, welche an Consumenten verkaufen. Die letztern heissen Krämer, wenn sie mit Producten des Auslandes oder der Kunst handeln, Hoker aber oder Höker, wenn sie die täglichen Bedürfnisse an Consumtibilien, die das Land hervorbringt vom Landmann zum Wiederverkauf an Consumenten aufkaufen.

345.

Auch in Absicht der Kaufleute gilt alles, was oben von den Zünften gesagt ist, nur daß sie keine Wanderjahre, und die Hoker auch keine zünftige Lehrjahre haben. Ihr Zunftzwang hat über Stadt und Land alle Wirkung.

346.

Nur dürfen in den Städten Unzünftige, selbst Nichtbürger, unter dem Namen der Lieger oder Commissionärs, wohl einen Commissionshandel treiben.

347.

Ausserdem hat in den ehemals bey Gelegenheit des Kirchweihfestes in den Städten entstandenen Jahrmärkten der Fremde das Recht Detailhandel, und bey den an einigen Orten angelegten Messen, Groshandel zu treiben. Beyde Anstalten kann heut zu Tage ein Landesherr treffen. Die Messe ertheilte ehemals

der

der Kayser den Städten. Wochenmärkte sind das für den Hokenhandel, was Messen für den Gros- und Jahrmärkte für den Krämerey-Handel sind.

348.

Bey dem Buchhandel zeichnet sich noch ein besonderer Zwang aus, durch welchen (auch ohne ein noch zu erwartendes Gesetz, jeder Verleger den Nachdruck seines Verlags wehren, oder auf Schadens-Ersatz klagen darf. Dieß Recht des Verlegers liegt nicht in dem sonderbar erträumten Geistes-Eigenthum, sondern in der so ganz offenbaren stillschweigenden Bedingung beym Kauf eines Buches, oder eines Kupferstiches. Nur den Verkauf des Nachdrucks und des Nachstichs nicht andrer Kopien zu wehren, kann der Verleger die Absicht und also durch jene stillschweigende Bedingung das Recht haben. Denn jeder Käufer eines Buches oder Kupferstichs erkennt, daß der Verleger ihm mit der Bedingung das Eigenthum des Exemplars verkaufe, daß er zwar allen möglichen Gebrauch, nur nicht den des Nachdruckens oder Nachstechens zum Verkauf, damit machen könne. Er kann also auch nur mit ähnlichen Einschränkungen den Gebrauch und das Eigenthum eines Buches an andere wieder übertragen.

349.

Der Kaufmann hat das Privilegium, daß die Note in dem Haupt-Handlungsbuche einen halben Be-

weis für ihn macht, so daß er vollkommen bewiesen hat, wenn er die Richtigkeit des Buchs de veritate oder falls ein andrer es geführt, de credulitate beschwört. Nur muß dieß Handlungsbuch überhaupt kaufmännisch geführt seyn, und die Note deshalb auch nicht nur die Quantität der Schuld, sondern auch ihr Grund enthalten. Da aber dieß Privilegium nicht sowohl dem Kaufmann, als dem Handel gegeben ist: so ist es auch auf Fabrikanten, Handwerker, auch allerdings auf Banquiers auszudehnen, welche über ihren Handel kaufmännisch Buch führen.

350.

Unter dem Namen Stapelrecht hat man (überall mit mannichfaltigem Misverstande) die verschiedenen Rechte begriffen, welche durch Aufhalten (Stopfen, englisch: to stop, Platteutsch: Stoppen oder Stapen) der Waaren an einem Orte das Handelsverkehr dort beleben sollen. Man rechnet hierhin Krahnrecht, Umschlag, Stapel, Niederlage.

351.

Krahnrecht ist das Recht einer Stadt, das Ausladen der Schiffe und Abladen ankommender Wagen durch gewisse ausschließend dazu angestellte Personen besorgen zu lassen, welche man Lietzen-Brüder oder Letzenbrüder nennt (wahrscheinlich von Letzen oder Löschen, welches Abladen bedeutet.) Der Krahn ist eine

eine Maschiene, wodurch das Aus- und Einladen der Waare bey Schiffen geschieht.

352.

Umschlag ist das Recht einer Stadt, vermöge deren kein fremder Schiffer oder Frachtführer seine Waaren durch sie hinführen darf, sondern zum Besten der städtischen Schiffer und Fuhrleute abladen muß, damit diese die Ladung weiter fördern.

353.

Stapel im eigentlichen Sinn ist das Recht einer Stadt, vermöge dessen durch dieselbe oder bey ihr vorüber keine Waaren geführt werden dürfen, ohne in der Stadt feil geboten zu werden, damit die städtischen Bürger ein Vorkaufsrecht daran ausüben können. Es ergiebt sich hieraus von selbst, wie verschieden dieß Recht seyn könne. An einigen Orten dürfen nur nicht durch die Stadt, an andern auch innerhalb einer Strecke vor ihr über keine Waaren geführt werden. An einigen Orten erstreckt sich der Stapel auf alle, an andern nur auf gewisse Waaren. An einigen Orten dauert dieß Recht nur jährlich eine gewisse Zeit, an andern immer. Auch ist die Zahl der Tage des Feilhalten (Liege-Tage) verschieden. Es ergiebt sich also, wie vieldeutig die Eintheilung des Stapels in jus stapulae plenum und minus plenum sey.

354.

Niederlage, auch Stapelrecht genannt oder jus emporii ist das Recht einer Stadt, wodurch sie vor andern Städten einer Provinz allein auswärtigen Handel treiben darf.

355.

Landesherrn mögen in ihren Territorien diese Rechte auch neuerdings ertheilen; nur verbieten die Reichsgesetze dadurch den Handel der Nachbarn zu verkürzen.

356.

Jede Stadt aber, welche dergleichen Rechte behauptet, muß dieß mit dem bestimmten Umfange, den sie für sich behauptet, genau erweisen; und es giebt hier kein gemeines Recht, für welches etwa die Vermuthung gälte.

Dritter Titul.

Von den Rechten des Bauerstandes.

357.

Zum Bauernstande gehören überhaupt alle diejenigen, welche von den mechanischen Arbeiten der ländlichen Oekonomie leben. Im besondern Sinne aber heißt Bauer der Besitzer eines Bauernguts.

358.

Ein Bauerngut ist ein der ländlichen Oekonomie gewidmeter liegender Grund, von welchem eine bäuer-

bäuerliche Landfolge geleistet werden muß, welche denn die Verfassung eines jeden Landes näher bestimmt.

359.

Die Dorfgemeine, welche aus den Besitzern der Bauerngüter in einem Dorfe besteht, hat einen Vorsteher, Schutzbauern-Meister, Heimbürge genannt, welcher mit den Dorfgeschwornen oder der ganzen Gemeine die Angelegenheiten derselben überlegt oder besorgt.

360.

Die Bauern im eigentlichen Sinn, sind aber entweder Freybauern, wenn ihr Gut ihnen selbst zu vollem Recht gehört, ohne daß sie jemand eine Privatfolge davon zu leisten hätten; oder hintersässige Bauern, welche ihr Gut von einem andern gegen eine Privatfolge oder gegen Privatprästationen haben.

361.

Der Freybauer, wenn er auch irgendwohin auferlegten Zins, oder ein Zins zum Anerkenntniß der Gerichtsbarkeit zu bezahlen hat, kann doch frey über sein Gut verfügen, sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen; und die Erbfolge solcher Güter richtet sich ganz nach der gewöhnlichen Erbfolge des Allodiums im Lande. Nur die bäuerliche Landfolge macht solche Güter zu Bauerngütern.

362.

Die hintersässigen Bauern sitzen mit unendlich verschiednen Rechten auf ihren Gütern. Man kann sie theils nach ihren Herren, theils nach ihrer persönlichen Freyheit, theils nach ihren Besitzungen, theils nach ihrem Recht und Erbrecht am Gute, theils nach ihren Prästationen eintheilen.

363.

In Rücksicht auf ihre Herren kann man sie in Cameral- und Patrimonialbauern theilen. Jene sind die, welche ihr Gut von den landesherrlichen Domainen-Aemtern haben, und dahin ihre Privatfolge leisten. Die Patrimonialbauern haben ihre Güter von einem Privatgutsherrn, und heissen auch wohl, je nachdem dieser ein Edelmann, ein Kloster, eine Kirche ist, Junkerbauern, Pfarrbauern, Stiftsbauern, und die letztern häufig nach dem Stiftsheiligen, Peterlinge, Martinsmänner, Ulrichsleute, u. s. w.

364.

In Absicht der persönlichen Freyheit scheinen ursprünglich alle hintersässige Bauern, Leibeigene gewesen zu seyn, indem die mechanischen Arbeiten der Land-Oeconomie für unanständig für freie Leute gehalten wurden. Allein ihr Schicksal wurde zuerst gemildert, als die Einführung der christlichen Religion nicht nur überall die Sitten milderte, sondern auch die Klöster, vor allen die Benedictiner anfiengen einzusehen, wie viel mehr

gut behandelte und wohlhabende Bauern ihnen einbringen würden. Die Kreuzzüge milderten dann nicht bloß mehr und mehr durch die Cultur, welche sie verbreiteten, den rauhen Geist der Herren, sondern gaben auch dem Bauern eine Gelegenheit, der Tyranney seines Junkers leicht zu entgehen. Allmählig fiengen auch freye Kolonisten an, Bauerngüter zu übernehmen, und der furchtbare Bauernkrieg zwang die Gutsherrn zu ihrem eignen Vortheil, ihren Hintersassen bessere Bedingungen zuzugestehen.

365.

Aber dennoch giebt es noch itzt Leibeigne oder Unterthänige, d. i. solche Menschen, welche für ihre Personen verpflichtet sind, dem Gute ihres Herren zu dienen, und ohne dessen Einwilligung, es nicht zu verlassen.

366.

Die Leibeigenschaft selbst hat aber in den verschiednen Ländern eine sehr verschiedne Gestalt, doch kann man sie nach den drey Hauptvölkern, die Deutschland bewohnen, in drey Hauptarten unterscheiden, in die allemannische, die sassische und die wendische Leibeigenschaft; jene als die gelindere im südlichern Teutschland, die mittlere in Westphalen, die letzte und härteste in den wendischen Ländern.

367.

Die Rechte des Leibherrn und die Verbindlichkeiten des Leibeignen machen den letztern auf keine Weise zum Sclaven. Er ist nicht der Person sondern dem Gute des Herrn und bloß zu öconomischen Diensten verbunden. Uebrigens ist er im Schutz des Staats, ist eines Eigenthums fähig, kann, und selbst mit seinem Herrn, Verträge aller Art schließen, auch gegen diesen klagen. Nicht weniger ist er dem Staat zur Landfolge als Unterthan des Staats verbunden. Und so besteht die Natur der Leibeigenschaft hauptsächlich in gewissen bestimmten Rechten, nemlich dem Bedemund, dem Besatzungsrecht, dem Dienstzwang und der Baulebung.

368.

Bedemund, Brautlauf, Klauenthaler, Frauenzins, Bettlacken, Handschilling, Kardiestelgeld, Marcheta, Maritagium, cunnagium, jus primae noctis, ist eine gesetzlich oder herkömmlich bestimmte Abgabe an den Leibherrn für den Consens zur Heirath, als welche der Leibeigne ohne diese Einwilligung nicht eingehen kann. Doch darf auch der Herr sie nicht ohne erhebliche Ursache weigern. Leere Erdichtung sind die aus dem Namen vielleicht abgeleitete Erzählungen eines ehemaligen Rechts der ersten Nacht.

369.

Das Besatzungsrecht oder Satzrecht besteht darin, daß der Leibeigne nicht ohne Erlaubniß des

Herrn das Gut verlassen darf. Dieß ist das Eigenthümliche der Leibeigenschaft. Mag der Leibeigne für seine Dienste ein Bauergut oder bloß ärmlichen Lebensunterhalt haben, so muß er bleiben und die Dienste leisten.

370.

Das Dienstzwangsrecht eines Leibherrn besteht theils in dem Recht durch eigenmächtige Züchtigung den Ungehorsam oder auch Fehler im Dienst an dem Leibeignen zu rächen, ein Recht, welches da es jedem Begrif von Staat entgegen ist, nur noch in wenigen Ländern, aber dennoch leider in einigen noch übrig ist; theils in dem Recht, die Leibeignen willkührlich zu Knechten und Mägden zu nehmen, oder als solche an die Bauern des Guts zu vertheilen. Doch ist dieß auch in vielen Ländern nur auf solche erstreckt, die weder selbst schon Bauern-Erbe besitzen, noch Hausväter und Hausmütter sind.

371.

Aus einer Quelle mit dem Droit d'Aubaine ist wohl das Mortuarium, exuviae, manus mortua, ultimus census, main morte, Todte-Hand, Baulebung, Trauerrecht, Verstarb, Waidmal, Todtfall, Frohnlosung u. s. w. entstanden. Es besteht in einem gewissen Theil der Verlassenschaft des Leibeignen, welchen der Herr titulo singulari nimmt. Je nachdem es im Vieh, oder Gewand, oder Geld besteht, oder der

übung des Zunftzwanges für ein Handwerk vereinigt haben. Sie werden in Rücksicht dieser Gesellschaft Meister genannt. Diese Zünfte sind einfache, wenn nur einerley Handwerk; zusammengesetzte oder vermischte, wenn mehrere Handwerke, die mit einander verwandt sind, zu Einer Zunft vereint sind.

330.

Die Zünfte scheinen so alt als die Städte, indem diese von Anfang an die Handwerke ausschließend besaßen, freylich nicht zuerst als ein Recht, sondern weil in der That der Handwerker und Kaufmann nur hinter den Mauern die Ruhe vor den Fehden finden konnte, die ihm so nöthig war. Späterhin aber schlossen sie sich freylich erst zu Gesellschaften näher an einander, und wenn einige Kayser sie verboten und aufhoben, so begünstigten sie andere, welche dem tiers état einen festen Bestand gegen den Gutsbesitzer geben wollten. Diese werden auch dadurch verhindert, nicht durch ausgebreitete Fabriken, gleich denen der Alten, Menschen, die jezt Hausväter sind, in Domesticität zu bringen. Die Misbräuche der Zünfte sind durch Reichsschlüsse, vorzüglich 1731, abgeschaft, wenn gleich manche noch übrig sind.

331.

Die Zunft richtet sich theils nach ihrem vom Landesherrn ertheilten Privilegium oder Zunftbriefe, theils nach ihren Statuten, oder Zunft-Articuln,

und

und Gildesprachen, theils nach dem Handwerks-Gebrauch.

332.

Ihr Zunftzwang geht zuerst darauf, daß in der Stadt niemand als Zunftmeister das Handwerk treiben, oder verfertigte Waaren dieses Handwerks verkaufen darf. Gegen solche Menschen, Bönhasen, oder Pfuscher genannt, wird mit der Bönhasen-Jagd verfahren, wo unter Autorität der Obrigkeit solche Waaren und Handwerkszeug dem Pfuscher genommen wird. Nur ist dem Kaufmann erlaubt, auch mit auswärts verfertigten Waaren eines Handwerks zu handeln.

333.

Auch auf das flache Land erstreckt sich der Zunftzwang, so daß keine Handwerker auf demselben seyn dürfen, als solche, welche für die äussersten Bedürfnisse des gemeinen Landmanns unentbehrlich sind, oder ihrer Natur nach nicht wohl in einer Stadt existiren können. Aber selbst jene ersten dürfen keine Gesellen oder Lehrbursche haben, sind oft verpflichtet sich dennoch in der nächsten Stadt zur Zunft zu bekennen, und nicht mehr als Einer darf in einem Dorfe sitzen.

334.

Wer Meister einer Zunft werden will, muß vor allem das Handwerk zunftmäßig erlernen. Zu dem Ende muß er von einem Meister als Lehrling angenommen

men seyn. Die Bedingungen ob er unentgeldlich lernen oder bezahlen soll, und wie viel, hängt von dem besondern Vertrage mit dem Meister ab. Nur pflegen dem Bezahlenden die gewöhnlich festgesetzten Jahre (3, 4, 5 oder 7 Jahr nach dem verschiedenen Zunftgebrauch) erlassen zu werden. Ehrlose werden nicht aufgenommen.

335.

Nach überstandenen Lehrjahren wird der Lehrling vom Meister ausgeschrieben und unter die Gesellen aufgenommen. Er muß denn gewisse Jahre auf Wanderschaft gehen. Um diese zu erleichtern, erhalten bey den geschenkten Handwerken die Wandergesellen, die zu einer Stadt kommen, von den dortigen Meistern ein Geschenk. Aber auch bey den ungeschenkten Handwerken machen die Gesellen einer jeden Stadt eine Brüderschaft, deren Vorsteher Altgesellen heissen, und die auf ihrer Herberge zusammen kommen. Bey ihren Auflagen giebt jeder einen Antheil zu einer Casse, oder Lade, zur Verpflegung kranker, und zum Begräbniß verstorbner Gesellen. Ausserdem muß der Wandergesell bey seiner Ankunft in einer Stadt sich auf die Herberge begeben, und vor dem Altgesellen sich durch den vor andern geheim gehaltenen Gruß und gewisse Zeichen, auch durch seine Kundschaft, als zünftiger Genosse zu erkennen geben. Der Altgesell sucht ihm Arbeit bey einem Meister zu verschaffen; und im Fall

er

er diese in einer gewissen Zeit, während deren er freyes Quartier in der Herberge hat, nicht erhält, so muß er weiter wandern. Doch halten sich nicht alle Städte mit allen so zunftfreundlich, daß sie Gesellen von da annehmen. Daher der Unterschied zwischen gesperrten und ungesperrten Orten.

336.

Geschlossene Handwerke sind die, von denen in jeder Stadt nur eine gewisse Anzahl Meister seyn darf. Bey ungeschlossenen Handwerken kann jeder Gesell, der die Wanderschaft vollbracht hat, Meister werden. Er muß zu dem Ende erst Bürger seyn, sodann ein Meisterstück verfertigen und in die Amtslade ein gewisses zahlen.

337.

Diese Casse und die Verwaltung der Rechte der Zunft überhaupt, ist der Gegenstand der Zunftversammlungen, welche unter Aufsicht des Magistrats gehalten werden müssen. Die Eltermänner oder Vorsteher vollziehen die Beschlüsse der Zunft, so wie sie dieselben versammeln und den Vorsitz dabey führen.

338.

Ausser den Zunftmeistern dürfen auch deren Wittwen, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrücken, das Handwerk ordentlich fortsetzen. Auch setzt oft der Landesherr Concessionisten oder Gnadenmeister, Freymeister an, welche

unzünf-

unzünftig das Handwerk treiben, aber gewöhnlich weder Gesellen noch Lehrburschen halten dürfen.

339.

Die Brauer machen für die zweyte Art der bürgerlichen Nahrung, das Bierbrauen, eine Zunft aus. Aber das Recht zu brauen ist in den meisten Städten gewissen Häusern beygelegt, so, daß zur Braunahrung ausser der Gewinnung der Brauerzunft noch der Besitz eines Brauhauses erfordert wird, doch aber der Besitzer eines solchen Hauses die Braugerechtigkeit nicht ausüben kann, ohne die Brauerzunft gewonnen zu haben. Lehrjahre und Wanderschaft fallen bey dieser Zunft weg.

340.

Wenige Städte überlassen aber das Brauen der freyen Industrie der Brauer, sondern geben entweder jedem Brauhause eine gewisse Anzahl Gebräusel jährlich, wobey auch die Quantität jedes Gebräusels bestimmt ist: oder haben einen Riegebrau eingeführt, so daß wechselnd jedes Haus eine gewisse Quantität braut, die Stadt mit Bier zu verlegen.

341.

Der Zunftzwang der Brauer in der Stadt erstreckt sich so wenig, wie der der Handwerker auf dasjenige, was jemand nicht zum Verkauf, sondern für seinen eignen Bedarf verfertigt. In wie weit sich der städti-

sche

sche Brauzwang aber auf das flache Land erstrecke, ist oben bereits bemerkt.

342.

Aber auch die städtische Brauerey begreift keine Schenkgerechtigkeit in sich, welche, sie mag in bloßer Schenkgerechtigkeit oder in Kruggerechtigkeit, d. i. im Recht, Reisende zu beherbergen, bestehen, gar nicht zur bürgerlichen Nahrung gehört, sondern in Städten und auf dem flachen Lande bloß auf besondrer Concession beruht, welche häufig den Häusern verliehen wird. Der Weinhandel ist von dieser Wirthshausgerechtigkeit ohnehin verschieden, und die Branntweinbrennerey gehört entweder zu ganz freyem Gewerbe, oder ist ein Regal geworden, oder wird auch in Städten durch eine eigne Zunft betrieben, nach den verschiedenen Landesverfassungen.

343.

Der Stand der Kaufleute wird allenthalben als der erste im Range unter den Bürgern angesehn, seit der Handel, durch die Hanse und den Rheinischen Bund ehemals geschützt, vorzüglich die Industrie aller Art belebte. Ueberhaupt sind sie diejenige Classe von Bürgern, welche ein Gewerbe daraus machen, Bedürfnisse anderer Menschen zu kaufen, um sie wiederum mit Gewinn als Lohn für die Arbeit, wodurch sie jeden seinen Bedarf verschaffen, zu verkaufen.

344.

Sie sind entweder Groshändler, d. i. solche, welche wiederum an Kaufleute, oder Detailhändler, welche an Consumenten verkaufen. Die letztern heissen Krämer, wenn sie mit Producten des Auslandes oder der Kunst handeln, Hoker aber oder Höker, wenn sie die täglichen Bedürfnisse an Consumtibilien, die das Land hervorbringt vom Landmann zum Wiederverkauf an Consumenten aufkaufen.

345.

Auch in Absicht der Kaufleute gilt alles, was oben von den Zünften gesagt ist, nur daß sie keine Wanderjahre, und die Hoker auch keine zünftige Lehrjahre haben. Ihr Zunftzwang hat über Stadt und Land alle Wirkung.

346.

Nur dürfen in den Städten Unzünftige, selbst Nichtbürger, unter dem Namen der Lieger oder Commissionärs, wohl einen Commissionshandel treiben.

347.

Ausserdem hat in den ehemals bey Gelegenheit des Kirchweihfestes in den Städten entstandenen Jahrmärkten der Fremde das Recht Detailhandel, und bey den an einigen Orten angelegten Messen, Groshandel zu treiben. Beyde Anstalten kann heut zu Tage ein Landesherr treffen. Die Messe ertheilte ehemals der

der Kayser den Städten. Wochenmärkte sind das für den Hokenhandel, was Messen für den Gros- und Jahrmärkte für den Krämerey-Handel sind.

348.

Bey dem Buchhandel zeichnet sich noch ein besonderer Zwang aus, durch welchen (auch ohne ein noch zu erwartendes Gesetz, jeder Verleger den Nachdruck seines Verlags wehren, oder auf Schadens-Ersatz klagen darf. Dieß Recht des Verlegers liegt nicht in dem sonderbar erträumten Geistes-Eigenthum, sondern in der so ganz offenbaren stillschweigenden Bedingung beym Kauf eines Buches, oder eines Kupferstiches. Nur den Verkauf des Nachdrucks und des Nachstichs nicht andrer Kopien zu wehren, kann der Verleger die Absicht und also durch jene stillschweigende Bedingung das Recht haben. Denn jeder Käufer eines Buches oder Kupferstichs erkennt, daß der Verleger ihm mit der Bedingung das Eigenthum des Exemplars verkaufe, daß er zwar allen möglichen Gebrauch, nur nicht den des Nachdruckens oder Nachstechens zum Verkauf, damit machen könne. Er kann also auch nur mit ähnlichen Einschränkungen den Gebrauch und das Eigenthum eines Buches an andere wieder übertragen.

349.

Der Kaufmann hat das Privilegium, daß die Note in dem Haupt-Handlungsbuche einen halben Be-

weis für ihn macht, so daß er vollkommen bewiesen hat, wenn er die Richtigkeit des Buchs de veritate oder falls ein andrer es geführt, de credulitate beschwört. Nur muß dieß Handlungsbuch überhaupt kaufmännisch geführt seyn, und die Note deshalb auch nicht nur die Quantität der Schuld, sondern auch ihr Grund enthalten. Da aber dieß Privilegium nicht sowohl dem Kaufmann, als dem Handel gegeben ist: so ist es auch auf Fabrikanten, Handwerker, auch allerdings auf Banquiers auszudehnen, welche über ihren Handel kaufmännisch Buch führen.

350.

Unter dem Namen Stapelrecht hat man (überall mit mannichfaltigem Misverstande) die verschiedenen Rechte begriffen, welche durch Aufhalten (Stopfen, englisch: to stop, Platteutsch: Stoppen oder Stapen) der Waaren an einem Orte das Handelsverkehr dort beleben sollen. Man rechnet hierhin Krahnrecht, Umschlag, Stapel, Niederlage.

351.

Krahnrecht ist das Recht einer Stadt, das Ausladen der Schiffe und Abladen ankommender Wagen durch gewisse ausschließend dazu angestellte Personen besorgen zu lassen, welche man Lietzen-Brüder oder Letzenbrüder nennt (wahrscheinlich von Letzen oder Löschen, welches Abladen bedeutet.) Der Krahn ist

eine Maschiene, wodurch das Aus- und Einladen der Waare bey Schiffen geschieht.

352.

Umschlag ist das Recht einer Stadt, vermöge deren kein fremder Schiffer oder Frachtführer seine Waaren durch sie hinführen darf, sondern zum Besten der städtischen Schiffer und Fuhrleute abladen muß, damit diese die Ladung weiter fördern.

353.

Stapel im eigentlichen Sinn ist das Recht einer Stadt, vermöge dessen durch dieselbe oder bey ihr vorüber keine Waaren geführt werden dürfen, ohne in der Stadt feil geboten zu werden, damit die städtischen Bürger ein Vorkaufsrecht daran ausüben können. Es ergiebt sich hieraus von selbst, wie verschieden dieß Recht seyn könne. An einigen Orten dürfen nur nicht durch die Stadt, an andern auch innerhalb einer Strecke vor ihr über keine Waaren geführt werden. An einigen Orten erstreckt sich der Stapel auf alle, an andern nur auf gewisse Waaren. An einigen Orten dauert dieß Recht nur jährlich eine gewisse Zeit, an andern immer. Auch ist die Zahl der Tage des Feilhalten (Liege-Tage) verschieden. Es ergiebt sich also, wie vieldeutig die Eintheilung des Stapels in jus stapulae plenum und minus plenum sey.

354.

Niederlage, auch Stapelrecht genannt oder jus emporii ist das Recht einer Stadt, wodurch sie vor andern Städten einer Provinz allein auswärtigen Handel treiben darf.

355.

Landesherrn mögen in ihren Territorien diese Rechte auch neuerdings ertheilen; nur verbieten die Reichsgesetze dadurch den Handel der Nachbarn zu verkürzen.

356.

Jede Stadt aber, welche dergleichen Rechte behauptet, muß dieß mit dem bestimmten Umfange, den sie für sich behauptet, genau erweisen; und es giebt hier kein gemeines Recht, für welches etwa die Vermuthung gälte.

Dritter Titul.

Von den Rechten des Bauerstandes.

357.

Zum Bauernstande gehören überhaupt alle diejenigen, welche von den mechanischen Arbeiten der ländlichen Oekonomie leben. Im besondern Sinne aber heißt Bauer der Besitzer eines Bauernguts.

358.

Ein Bauerngut ist ein der ländlichen Oekonomie gewidmeter liegender Grund, von welchem eine bäuer-

bäuerliche Landfolge geleistet werden muß, welche denn die Verfassung eines jeden Landes näher bestimmt.

359.

Die Dorfgemeine, welche aus den Besitzern der Bauerngüter in einem Dorfe besteht, hat einen Vorsteher, Schutzbauern-Meister, Heimbürge genannt, welcher mit den Dorfgeschwornen oder der ganzen Gemeine die Angelegenheiten derselben überlegt oder besorgt.

360.

Die Bauern im eigentlichen Sinn, sind aber entweder Freybauern, wenn ihr Gut ihnen selbst zu vollem Recht gehört, ohne daß sie jemand eine Privatfolge davon zu leisten hätten; oder hintersässige Bauern, welche ihr Gut von einem andern gegen eine Privatfolge oder gegen Privatprästationen haben.

361.

Der Freybauer, wenn er auch irgendwohin auferlegten Zins, oder ein Zins zum Anerkenntniß der Gerichtsbarkeit zu bezahlen hat, kann doch frey über sein Gut verfügen, sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen; und die Erbfolge solcher Güter richtet sich ganz nach der gewöhnlichen Erbfolge des Allodiums im Lande. Nur die bäuerliche Landfolge macht solche Güter zu Bauerngütern.

362.

Die hintersässigen Bauern sitzen mit unendlich verschiednen Rechten auf ihren Gütern. Man kann sie theils nach ihren Herren, theils nach ihrer persönlichen Freyheit, theils nach ihren Besitzungen, theils nach ihrem Recht und Erbrecht am Gute, theils nach ihren Prästationen eintheilen.

363.

In Rücksicht auf ihre Herren kann man sie in Cameral- und Patrimonialbauern theilen. Jene sind die, welche ihr Gut von den landesherrlichen Domainen-Aemtern haben, und dahin ihre Privatfolge leisten. Die Patrimonialbauern haben ihre Güter von einem Privatgutsherrn, und heissen auch wohl, je nachdem dieser ein Edelmann, ein Kloster, eine Kirche ist, Junkerbauern, Pfarrbauern, Stiftsbauern, und die letztern häufig nach dem Stiftsheiligen, Peterlinge, Martinsmänner, Ulrichsleute, u. s. w.

364.

In Absicht der persönlichen Freyheit scheinen ursprünglich alle hintersässige Bauern, Leibeigene gewesen zu seyn, indem die mechanischen Arbeiten der Land-Oeconomie für unanständig für freie Leute gehalten wurden. Allein ihr Schicksal wurde zuerst gemildert, als die Einführung der christlichen Religion nicht nur überall die Sitten milderte, sondern auch die Klöster, vor allen die Benedictiner anfiengen einzusehen, wie viel mehr

gut behandelte und wohlhabende Bauern ihnen einbringen würden. Die Kreuzzüge milderten dann nicht bloß mehr und mehr durch die Cultur, welche sie verbreiteten, den rauhen Geist der Herren, sondern gaben auch dem Bauern eine Gelegenheit, der Tyranney seines Junkers leicht zu entgehen. Allmählig fiengen auch freye Kolonisten an, Bauergüter zu übernehmen, und der furchtbare Bauernkrieg zwang die Gutsherrn zu ihrem eignen Vortheil, ihren Hintersassen bessere Bedingungen zuzugestehen.

365.

Aber dennoch giebt es noch itzt Leibeigne oder Unterthänige, d. i. solche Menschen, welche für ihre Personen verpflichtet sind, dem Gute ihres Herren zu dienen, und ohne dessen Einwilligung, es nicht zu verlassen.

366.

Die Leibeigenschaft selbst hat aber in den verschiednen Ländern eine sehr verschiedne Gestalt, doch kann man sie nach den drey Hauptvölkern, die Deutschland bewohnen, in drey Hauptarten unterscheiden, in die allemannische, die sassische und die wendische Leibeigenschaft; jene als die gelindere im südlichern Teutschland, die mittlere in Westphalen, die letzte und härteste in den wendischen Ländern.

367.

Die Rechte des Leibherrn und die Verbindlichkeiten des Leibeignen machen den letztern auf keine Weise zum Sclaven. Er ist nicht der Person sondern dem Gute des Herrn und bloß zu öconomischen Diensten verbunden. Uebrigens ist er im Schutz des Staats, ist eines Eigenthums fähig, kann, und selbst mit seinem Herrn, Verträge aller Art schließen, auch gegen diesen klagen. Nicht weniger ist er dem Staat zur Landfolge als Unterthan des Staats verbunden. Und so besteht die Natur der Leibeigenschaft hauptsächlich in gewissen bestimmten Rechten, nemlich dem Bedemund, dem Besatzungsrecht, dem Dienstzwang und der Baulebung.

368.

Bedemund, Brautlauf, Klauenthaler, Frauenzins, Bettlacken, Handschilling, Kardiestelgeld, Marcheta, Maritagium, cunnagium, jus primae noctis, ist eine gesetzlich oder herkömmlich bestimmte Abgabe an den Leibherrn für den Consens zur Heirath, als welche der Leibeigne ohne diese Einwilligung nicht eingehen kann. Doch darf auch der Herr sie nicht ohne erhebliche Ursache weigern. Leere Erdichtung sind die aus dem Namen vielleicht abgeleitete Erzählungen eines ehemaligen Rechts der ersten Nacht.

369.

Das Besatzungsrecht oder Satzrecht besteht darin, daß der Leibeigne nicht ohne Erlaubniß des

Herrn

Herrn das Gut verlassen darf. Dieß ist das Eigenthümliche der Leibeigenschaft. Mag der Leibeigne für seine Dienste ein Bauergut oder bloß ärmlichen Lebensunterhalt haben, so muß er bleiben und die Dienste leisten.

370.

Das Dienstzwangsrecht eines Leibherrn besteht theils in dem Recht durch eigenmächtige Züchtigung den Ungehorsam oder auch Fehler im Dienst an dem Leibeignen zu rächen, ein Recht, welches da es jedem Begrif von Staat entgegen ist, nur noch in wenigen Ländern, aber dennoch leider in einigen noch übrig ist; theils in dem Recht, die Leibeignen willkührlich zu Knechten und Mägden zu nehmen, oder als solche an die Bauern des Guts zu vertheilen. Doch ist dieß auch in vielen Ländern nur auf solche erstreckt, die weder selbst schon Bauern-Erbe besitzen, noch Hausväter und Hausmütter sind.

371.

Aus einer Quelle mit dem Droit d'Aubaine ist wohl das Mortuarium, exuviae, manus mortua, ultimus census, main morte, Todtehand, Baulebung, Trauerrecht, Verstarb, Waidmal, Todtfall, Frohnlosung u. s. w. entstanden. Es besteht in einem gewissen Theil der Verlassenschaft des Leibeignen, welchen der Herr titulo singulari nimmt. Je nachdem es im Vieh, oder Gewand, oder Geld besteht, oder der

Herr auch wählen kann, heißt es: Beßthaupt caput optimum, jus capitale, Buttheil, Beßttheil, Beutelrecht jus bidellae, Kührpferd, Kührrecht, Kurmede u. s. w. Allein aus dem, was oben von dem Allbannsrecht gesagt ist, leuchtet schon ein, daß dieß Recht nicht gerade bloß auf Leibeignen ruhen könne. Auch noch sind wohl Besitzer freyer Güter demselben unterworfen, Leibeigne hingegen nicht. Nur im Ganzen sind ihm Leibeigne und sie vorzüglich unterworfen. Die Fälle, wo es gefordert werden kann, und seine Größe sind durch besondre Gesetze, Herkommen u. s. w. bestimmt.

372.

In Leibeigenschaft geräth jemand durch Geburt, wenn er das Kind einer leibeignen Mutter ist, weil das Kind der ärgern Hand folgt, — durch Uebergebung, welche auch stillschweigend geschieht, theils durch Uebernahme eines Bauergutes, das nur Leibeigne bisher besaßen, ohne Vorbehalt der Freyheit, theils durch Heirath mit Personen, von denen man wußte, daß sie Leibeigne waren (und nur davon kann das Sprichwort gedeutet werden: Trittst du mein Huhn so wirst du mein Hahn; durch Verjährung, welche in den Ländern, wo die Luft eigen macht, schon in Jahr und Tag bey den Wildfängen vollendet ist, sonst aber in so fern der Herr durch redende Thatsache im redlichen Besitz einer Leibherrschaft sich befindet; die Zeit,

welche

welche dazu erfordert wird, sind denn dreyssig Jahre ohne, und zehn Jahr mit einem Titul.

373.

Die Leibeigenschaft hört durch Freylassung auf, wenn der Herr einen Laßbrief giebt, oder auch darein willigt, daß der Leibeigene für immer eine mit der Leibeigenschaft unverträgliche Lebensart ergreift. Gewöhnlich ist das zu zahlende Laßgeld gesetzlich bestimmt. Die Freyheit wird aber durch redlichen Besitz derselben mit einem Titel in zehn oder zwanzig, ohne Titel in dreyssig Jahren verjährt. Auch durch richterliches Erkenntniß kann die Leibeigenschaft aufgehoben werden, sowohl wenn der Herr gegen den Unterthanen grausam verfährt, als wenn der Leibeigne anderswo als freyer Mann ein sicheres Auskommen haben kann, und der Leibherr gleichwohl die Loslassung ihm weigert. In allen diesen Fällen hört aber das Verhältniß zwischen Herrn und Eignen ganz auf und ein Patronat-Recht ist gänzlich unbekannt.

374.

Die Fragen, ob die gesetzgebende Macht die Leibeigenschaft ohne Einwilligung der Gutsherren aufheben könne? und ob es zur Freylassung auch der Einwilligung der Leibeignen bedürfe? scheinen auf der Frage zu beruhen: ob die Leibeigenschaft auf einem naturrechtlich gültigen Vertrage beruhen könne? Die Einwilligung des Leibeignen kann nur zur Aufhebung seiner

Rech-

Rechte erfordert werden; nicht aber dazu, daß man ihm seine Menschenrechte wieder giebt.

375.

In Absicht ihrer Besitzungen werden die Bauern eingetheilt in Anspänner oder solche, welche so viel Länderey haben, daß sie darauf Zugvieh halten müssen: und diese werden, je nachdem sie nach der Größe dieser Aecker zur Land- oder Privatfolge angeschlagen sind, wiederum in Vollspänner und Halbspänner getheilt — und in kleine Bauern, welche nicht so vieles Land haben, um Gespann darauf zu halten. Diese sind Köther, wenn sie noch Ackerland haben, das sie mit fremder Hülfe bestellen, Brinksitzer, wenn sie nur Haus und Garten haben, aber doch Mitglieder der Dorfgemeine sind, Häuslinge, wenn sie bloß auf Miethe wohnen, und sich vom Taglohn nähren.

376.

Die hintersässigen Bauern haben ihre Güter von ihrem Gutsherrn zu sehr verschiedenen Rechten. Einige haben nemlich ein Dominium utile an ihren Gütern, und können folglich nach römischem Recht von jedem vindiciren, andre haben kein Eigenthum. Zu jenen gehören Lehnbauern und Erbzinßbauern, zu diesen die Erbpächter und Zeitpächter der Bauerngüter, und die bloßen Wirthe, welche der Herr entsetzen kann, wenn er will. Die letztern sind meist nur Leibeigne. Es ergiebt sich aber aus diesen Begriffen von

selbst,

selbst, was bey der Entsetzung der Bauern zu beobachten ist, welche bey denen, die nicht bloß Wirthe sind, durch den Aufhölungs-Prozeß geschehen soll, welcher meistens nur summarisch ist.

377.

Das Erbrecht der Bauern an dem Gute, welches sie besitzen, ist nicht nur durch Provincial-Statute und Gewohnheiten, sondern selbst durch die speciellsten Festsetzungen bey einzelnen Gütern so sehr verschieden, daß im allgemeinen nichts bestimmtes darüber gesagt werden kann.

378.

Die Prästationen, welche dem Bauern für sein Gut obliegen, bestehen theils in Diensten, theils in Zinsen.

379.

Diese Dienste, Frohndienste, Schaarwerk, Robot, Robwold genannt, bestehen in mechanischen Arbeiten zur ländlichen Oekonomie, so daß künstliche und handwerksmäßige Arbeiten ganz ausgeschlossen sind. Sie können nur an Werkeltagen und nicht einmal an abgeschaften Festtagen, an jenen aber von Sonnen-Aufgang bis Sonnenuntergang, und ihre Ableistung in der Art gefordert werden, welche der Zweck eines jeden Dienstes nöthig macht.

380.

Die Frohndienste werden in Hand= und Spann=dienste getheilt. Jene sind wieder männliche oder weibliche, je nachdem der Bauer eine Mannsperson oder eine Frauensperson (nach dem Landesgebrauch) zu einer Arbeit schicken muß. Eben so muß das Spann=werk nach dem Landesgebrauch, und zu der Arbeit tüch=tig seyn.

381.

Ordentliche Dienste sind solche, welche zu dem jährlichen Gebrauch der Wirthschaft, Ausserordent=liche aber solche, welche bey zufälligen Gelegenheiten geleistet werden; wohin z. B. vornemlich die Burg=festen gehören, wo der Bauer zum Bau auf des Herrn Hofe Holz, Steine u. s. w. anfahren, und andre nur nicht handwerksmäßige Dienste dabey leisten muß. Auch Jagddienste, zum Abtreiben, zum Wegfahren des gefällten Wildes u. s. w. nebst manchen andern beson=ders verabredeten Diensten (als Reisen) gehören hierher.

382.

Die ordentliche Dienste heissen gemessene, wenn Ort, Art, Zahl und Zeit derselben bestimmt sind; ungemessene im entgegengesetzten Falle. Da die ge=messene Dienste bestimmt sind, unmöglich aber vermu=thet werden kann, wie weit etwas positiv bestimmt sey, so gilt die Vermuthung in zweifelhaften Fällen wohl für

unge=

ungemessene Dienste. Die Bestimmung selbst ist in den Dienst-Recessen oder Urbarien enthalten.

383.

Mit diesen Diensten, so wenig als mit der Landfolge sind die besondern Dienste zu verwechseln, welche auf besondere Verträge beruhend, bey Bauerngütern sowohl, als andern oft vorkommen, zum Beyspiel Dienste zu Kirchen- und Pfarrbau, Dienste zum Bau der Zwang-Mühlen, die nicht dem Gutsherrn gehören, oder solche, die sonst ein Gut, einem andern zu leisten haben möchte.

384.

Nach dem Sprichwort: **Wenn der Bauer nicht muß, rührt er weder Hand noch Fuß**, hat der Gutsherr das Dienstzwangsrecht. Bey freyen Bauern besteht dieß aber nur in dem Recht des Herrn vom Bauern Fache-Dienst, und in diesem Dienst Gehorsam als ein Hausvater zu fordern, so weit er in den Grenzen seiner Gerechtsame befiehlt. Im Fall des Ungehorsams kann der Herr durch sein eignes Patrimonial-Gericht die gesetzmäßigen Strafen deshalb vollziehen lassen, und sich Schadens-Ersatz verschaffen.

385.

Dienste verjähren, wenn der Dienstpflichtige redlicher Weise im erwiesenen Besitz der Freyheit von Diensten war, in zehn, zwanzig oder dreißig Jahren, nachdem ein Titul hinzukömmt oder nicht. Zu dem Beweis

jener Freyheit gehört aber nicht nur ein Factum contrarium, sondern auch, daß nach demselben noch anderweite Gelegenheit Dienste zu fordern sich ereignete. So verjähren auch einzelne Arten von Diensten, und auch das Recht statt der Dienste Dienstgeld zu geben, wenn ein factum contrarium von der Art ist, den Dienstpflichtigen in den Besitz dieses Rechts für immer zu setzen.

386.

Die Zinse, Gülten, Unpflichten, als die zweyte Prästation der Bauern haben entweder, wie der Erbzins und die Erbpachtgelder, die wahre Natur einer Vergeltung für die Früchte, oder sie haben bloß die Natur eines Bekenngeldes zur Anerkennung des Eigenthums des Gutsherrn. Für das letzte sind sie vorzüglich dann zu halten, wenn der Dienste des Bauern so viel sind, daß schon sie für Aequivalent der Nutzung seines Gutes zu achten sind. Von diesem Unterschiede aber hängt es ab, ob der Bauer bey Misjahren die Remission fordern könne, welche dem Pächter gebühret.

387.

Gutsherrliche Zinse sind in der Regel vorbehaltne Zinse, nicht auferlegte, wie z. B. die Gohhühner sind, welche zur Anerkennung der Gerichtsbarkeit gegeben werden.

388.

Ordentliche Zinse sind die, welche jährlich gezahlt werden, wobey dann die, welche ein Aequivalent

für

für die Nutzung enthalten, nach Verhältniß der Nutzungszeit, bloße Bekenn-Zinse aber nur an dem festgesetzten Tage, als dessen Eintritt die Bedingung der Leistung ist, gebühren. Ausserordentliche werden bey gewissen zufälligen Gelegenheiten gegeben, als Brauthühner, Brauthafer, Fräuleinsteuer bey Verheirathung der Töchter des Gutsherrn u. s. w.

389.

Ob die Zinse in Geld oder Naturalien geliefert werden, und alles übrige bey diesen Zinsen ist nach Herkommen oder Verträgen zu bestimmen.

390.

Unterlassene Zinszahlung giebt in der Regel des gemeinen teutschen Rechts dem Herrn nur eine Klage auf die Rückstunde, nicht aber das Recht den Bauern vom Gute zu entsetzen; dagegen gebühren ihm im Concurs des Bauern die Vorzugsrechte eines Verpächters.

391.

Wenn der Bauer neben dem Bauerngut noch eigenthümliche Grundstücke, in des Dorfs Feldmark besitzt, so hat er über diese Beystücke, Arles-Güter, Urlosgüter natürlich ein unumschränktes Recht zu disponiren.

392.

Wenn der Bauer Alters halber dem Gute nicht mehr vorstehen kann; so muß der Herr den leibeignen

bloßen Wirth ernähren. Sonst aber, wenn der Bauer Erbrecht am Gute hat, muß er seinem Anerben das Gut mit Einwilligung des Gutsherrn übergeben, und erhält dann aus dem Gute ein Gewisses, so lange er lebt, unter dem Namen Leibzucht, Altertheil, Grosvatertheil. Behält er dann noch so viel Grundstück, daß er als Brinksitzer gelten kann, so behält er auch seine Stimme in der Dorfgemeine. Uebrigens fällt mit des Leibzüchters Tode das Altertheil dem Bauerngute zurück.

Dritter Abschnitt.

Von der Familie.

393.

Die Familien in Teutschland unterscheiden sich durch eigne Familien-Namen, welche durch die Söhne fortgeerbt werden.

394.

Ursprünglich kannte man diese Familiennamen nicht, und behalf sich mit bloßen Vornamen, bis die größere Volksmenge anfieng, nähere Bezeichnung der Personen nothwendig zu machen. Der Bürgerstand nahm diese dann, wie unsre heutigen Namen zeugen, theils von dem Gewerbe, theils von dem Geburtsort,

theils von Zufälligkeiten an. Der Adel nahm sie entweder mit dem Worte: von, von seinen Gütern, oder ohne dieß Wort von seinen Erbämtern oder seiner Wapen-Figur. Unter den Bauern sind hin und wieder diese Namen noch heut zu Tage nicht fest und eigenthümlich erblich.

Erster Titul.

Von der Ehe.

395.

Zur Begünstigung der Ehe war unter den alten Teutschen das jezt meist veraltete Hagestolzenrecht eingeführt, nach welchem ein unverheuratheter nicht nur hin und wieder von manchen Aemtern ausgeschlossen war, sondern auch, wenn er in gewissen Jahren unverheurathet starb, ein Theil seiner Güter als Baulebung dem Herrn des Orts zufiel.

396.

Für Eheverlöbnisse war allgemein der Gebrauch des Ringewechselns eingeführt, und war der Finger beringt, so war die Jungfer bedingt. Heut zu Tage aber müssen die Verlobungen, wenn sie gültig seyn sollen, nach der durch besondre Landesgesetze bestimmten Form eingegangen seyn.

397.

Allgemein stimmen wohl diese Gesetze darin überein, daß sie Einwilligung der Eltern und Vormünder

zu einem gültigen Verlöbniß erfordern. So werden öffentliche und Winkel-Verlöbnisse unterschieden. Doch selbst die erstere, wenn nicht ein Beyschlaf erfolgt ist, (als in welchem Fall die Geschwächte durchaus auf Vollziehung der Ehe klagen kann) haben nur die Wirkung, daß im Falle hartnäckiger Weigerung, der Zurücktretende dem Unschuldigen zum Ersatz den Abstand bezahlen muß, welchen der Richter nach dem Stande und dem Vermögen beyder Theile ermißt, oder welcher auch wohl zum voraus unter ihnen stipulirt ist. Nur gerechte Ursachen können gültige Verlöbnisse so trennen, daß auch dieser Abstand nicht bezahlt werden darf.

398.

Wenn Kinder wider der Eltern Willen die Ehe wirklich vollziehen; so können nach einigen Landesgesetzen die Eltern auf Annullirung derselben klagen, nach andern aber ganz, und wieder nach andern zum Theil die Kinder enterben.

399.

Dagegen aber können die Gerichte, wo Eltern und Vormünder ihren Widerspruch nicht auf vernünftige, die Moralität oder das wahre Glück der Kinder betreffende Ursachen, gründen, deren Einwilligung suppliren.

400.

Soldaten, Bauern und Hofbediente können eine Ehe nicht eingehen, ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten,

ten, ihrer Gutsherrn, oder des Fürsten, meist bey Strafe der Nullität der Ehe.

401.

Das teutsche Recht will dem wirklichen Anfang der Ehe eine öffentliche Bezeichnung geben, und bey Protestanten ist dieß die Trauung von einem ordinirten Geistlichen; bey Catholiken die gegenseitige Erklärung der Ehe vor dem ordentlichen Pfarrer und zwey Zeugen. Doch erfordert es, um die vollen Wirkungen der Ehe, so weit diese bloß aus teutschem Recht herrühren, auch die Vollziehung derselben durch Beschreibung des Ehebettes, nach dem Sprichwort: Ist das Bette beschritten, so ist das Recht erstritten, und: Tritt die Frau in des Mannes Bett, so tritt sie in sein Recht. Aber für die Wirkungen der Ehe, welche schon römisches und canonisches Recht ihr geben, wird diese Beschreibung des Ehebettes nicht erfordert.

402.

Ohne jene kirchliche Solennität eingegangen, hat selbst eine wahre natürliche, oder sogenannte Gewissens-Ehe, gar keine bürgerliche Wirkungen, als Ehe; sondern ist dem Concubinat gleichgeachtet, welcher gleich wilder Wollust verboten ist. Daß aber selbst Verlobung noch kein Recht auf Beyschlaf gebe, scheint das Sprichwort ausdrücken zu sollen: Anwerbung macht keine Verbindung.

403.

Um die volle bürgerliche Wirkung zu haben, verlangt das teutsche Recht noch Gleichheit des Standes unter Eheleuten, widrigenfalls durch die **Misheurath** die Frau geringen Standes und ihre Kinder den Namen und Stand des Ehemannes und Vaters, auch das Erbrecht an dessen Gütern nicht erhalten. Da aber durchaus niemand Rechte des Standes oder der Succession in seine Stammgüter seinen ehelichen rechtmäßigen Kindern vergeben kann, so ist es offenbar, daß es gleichviel sey, ob diese Wirkung der Ehe durch einen Vertrag ausdrücklich ausgemacht sey, oder nicht. Ja ein solcher Vertrag würde ganz kraftlos seyn, wenn er nicht bloße Bestätigung desjenigen wäre, was schon ohnehin Rechtens seyn würde. Also ist **Misheirath, morganatische Ehe, Ehe zur linken Hand** einerley, und wesentlich gar nicht unterschieden.

404.

Die Ehe zwischen den beyden bloß freyen Ständen Ritteradel und Bürgerstand würde seit der letztere nicht mehr in Hörigkeit (liti, lazzi) war, nach dem Sprichwort: **Ritterweib hat Ritterrecht** nicht als Misheurath angesehen. Soll demnach zwischen Adel und Bürgerlichen eine morganatische Ehe geschlossen werden, so ist dafür die landesherrliche Dispensation nöthig. Die Ehe mit Leibeignen ist zwar wahre Misheirath, aber ihre Wirkung ist um so seltner,

je leichter die Freylassung bewirkt werden mag. Die Ehe des hohen Adels mit dem Bürgerstande ist ebenfalls entschiedene Misheirath.

405.

Daß die Ehe zwischen hohem Adel und niederem Adel wahre Misheirath sey, wird man schon geneigt zu glauben, weil der vernünftige Grund, warum solche Ehen nicht vollgültig seyn sollen, nemlich, um den schädlichen Einfluß der Privat- mit den regierenden verwandten Familien zu verhüten, eben so gut auf den Adel als den Bürgerstand paßt. Aber selbst die Wahl-Capitulation Art. 22 §. 4 bestätigt dieß auch, indem darin der Kayser verspricht, den aus unstreitig notorischen Misheirathen eines Reichsstandes entsprossenen Kindern keine Standes-Erhöhung, am wenigsten ad affectum succedendi angedeihen zu lassen. Es kann also nur streitig bleiben, ob der Kayser mit Kindern aus Ehen der Reichsstände mit dem Adel solche Standes-Erhöhungen vornehmen könne, wodurch dann von selbst erhellet, daß ohne eine solche Standes-Erhöhung solche Kinder nicht für successionsfähig gehalten werden. Und dafür ist auch ein entscheidender Grund der, daß zwischen hohem und niederm Adel morganatische Ehen ohne Dispensation der höchsten Gewalt möglich sind, ohne welche doch der hohe Adel auf keine Weise seine Kinder aus einer gesetzmäßigen Ehe von seinem Stande und der Erbfolge in die Familiengüter

ausschließen könnte. Aber die nähere Entwicklung dieses alles kann nur in das Privat-Fürstenrecht gehören.

406.

Die Würkungen der Ehe sind im Ganzen aus dem canonischen Recht zu beurtheilen. Eigenthümlich Teutsche Würkungen aber der Ehe sind in Absicht der Personen, daß die Frau den Namen des Mannes annimmt, daß die unten zu erwähnende Geschlechts-Curatel dem Mann übertragen wird; und in Absicht der Güter hat das teutsche Recht auch verschiedene eigenthümliche Würkungen der Ehe eingeführt. Zu den beyden letztern ist die Beschreitung des Ehebettes erforderlich.

407.

In den Pactis totalibus, welche auch das teutsche Recht unter dem Namen **Ehepakten, Ehestiftung, Ehezärter, Hillich, Ehelich** kennt, kann, so wie überhaupt die Rechte der Ehegatten gegen einander, so insbesondre ihre künftige Erbfolge bestimmt werden. Denn Erbschafts-Verträge sind im teutschen Recht überall unbedenklich. Nur daß freylich im Voraus dabey auf das römische Pflichttheil heut zu Tage Rücksicht genommen werden muß, widrigenfalls **Kinderzeugen Ehestiftung bricht.**

408.

Aber romanisirende Rechtsgelehrte wollten in diesem Erbvertrage der Ehegatten ein gegenseitiges Testament finden, obwohl dieß selbst nach römischen Begrif-

griffen ein Unding wäre. Und so wie sie auch während der Ehe solche Testamenta reciproca zuließen, so ersannen sie einen wunderlichen Unterschied zwischen Pactis dotalibus mixtis und simplicibus. Die erstere nemlich sollen die seyn, in welchen auch über Erbfolge und Verlassenschaft etwas geordnet wird, und man verlangte dafür die römische Form der Testamente oder Codicille. Diese widerspruchsvolle Theorie ist gleichwohl hin und wieder in der Praxis angenommen.

409.

Das teutsche Recht kannte so wenig ein Heiraths-gut (Dos) als Succession der Töchter. Die Mitgift einer Tochter bestand also ehemals bloß in der Ausstattung, Aussteuer, Kistenpfand, Brautwagen (apparatus muliebris) oder dem nöthigen Schmuck, Kleidern und weiblichen Geräthen, welche dann auch ganz im Eigenthum der Frau bleiben.

410.

Seit der Einführung des römischen Rechts fiengen selbst die Stände, welche sonst dem teutschen Recht am getreusten blieben, an, auch eine römische Dos einzuführen. Landesunterthanen geben zu dem Ende ihren Prinzessinnen eine Fräuleinsteuer, nach deren Beyspiel der Adel das nemliche oft bey seinen Hintersassen einführte. Ja, wo dieß nicht war, auch das freye Eigenthum des Vaters oder der Tochter nicht hinreichte,

fieng

fieng man an, diese Dos auch aus Stamm- und Lehngütern zu fordern.

411.

Bey dem Adel ist indeß der alte der Dos gerade entgegenstehende Gebrauch häufig beybehalten, (jedoch muß das jedesmal besonders verabredet seyn;) daß der Mann der Frau etwas gewisses aussetze, und zubringe — nemlich theils die Morgengabe, worunter das gemeine teutsche Recht ein Geschenk versteht, welches nach Inhalt der Ehestiftung der Ehemann nach vollzogner Ehe der Frau macht, und worüber die Frau ein uneingeschränktes Eigenthum, oder wenigstens, wenn das verabredet ist, uneingeschränkten Nießbrauch erhält; — theils die Spiel- oder Trüffel- oder Nadelgelder, welche der Mann der Frau für ihre eignen kleinen Ausgaben jährlich bestimmt.

412.

Nothwendig wurde es bey der Ausschliessung der Töchter von der Erbfolge, daß für die Wittwen gesorgt würde; und dieß mußte der Mann oder dessen Familie durch ein in der Ehestiftung oder in Familien-Verträgen bestimmtes Witthum (Vidualitium) oder Leibzucht, Leibgeding. Dieß besteht in einem gewissen jährlichen Einkommen in Geld oder Naturalien oder durch Benutzung einer Sache, welches der Wittwe aus des Mannes Gütern gereicht wird, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrückt. Es versteht sich dabey,

daß

daß, wo dieses Witthum aus Stammgütern gereicht werden soll, wenn weder allgemeine Familiengesetze darüber vorhanden sind, noch des Mannes Erbfolger als seine Allodial-Erben, einseitig von ihm verbunden werden können, diese Nachfolger in die Verabredungen hierüber einwilligen müssen. Dieß Witthum kann itzt die Wittwe auch dann ziehen, wenn sie gleich eine Dos eingebracht hat, und diese zurück nimmt.

413.

Aber dieses einfache Institut unsrer Väter wurde von romanisirenden Rechtsgelehrten, vermuthlich deshalb, weil sie es schon unschicklich Donatio propter nuptias genannt, halten, mit dem römischen Recht verglichen. Fictionen, welche sie zu Hülfe nahmen, um dieß diesem Recht ganz fremde Witthum doch daraus zu erklären, brachten vorzüglich in Sachsen eine ganz neue Art von Leibgeding in Uebung, welche unter dem Namen: Dotalitium, bekannt ist. Dieß wird in Rücksicht auf die Dos gegeben, so daß vor allen die Illation derselben und ihre Versio in rem der Güter des Mannes erwiesen werden muß. Beym Beweis der Illation gilt das Bekenntniß des Mannes nur gegen ihn selbst und seine Allodial-Erben. Ist aber die Illation erwiesen, so wird die Version vermuthet. Das Dotalitium besteht dann in den vierfachen landüblichen Zinsen der Dos (eigentlich in doppelten Zinsen der Dos und doppelten Zinsen einer, auch ein-

gebil-

gebildeten, Donatio propter nuptias). Dieß Leibgut schwindet Hauptgut, so daß also die Dos verloren wird, dagegen aber die Frau dieß Einkommen bis an ihren Tod zieht, wenn sie gleich den Wittwenstuhl verrückt. Sie hat dafür auch alle Rechte, welche ihr wegen der Dos nach gemeinem Recht zustehen. Nach sächsischem Recht kann die Wittwe sogar nach ihres Mannes Tode noch den Erben desselben die verabredete Dos, nebst Verzugs-Zinsen vom Tage der Hochzeit zahlen, und dagegen das Dotalitium fordern.

414.

Ausserdem haben die besondern Landesgesetze der Wittwe mancherley verschiedne Vortheile, als Gnadenjahr, Mußtheil, Eingeschneitel, Hurenbands-Gerechtigkeit u. s. w. eingeräumt.

415.

Unter Adlichen sowohl als Bürgerlichen findet auch nach besondern Gesetzen oder Gewohnheiten eine statutarische Portion statt, welche sich Ehegatten als ein Pflichttheil hinterlassen müssen und die sie auch ab intestato nehmen. Aber diese statutarische Portion, so wie im gemeinen Recht unbekannt, so ist sie auch in den einzelnen Ländern, ja Orten unendlich verschieden.

416.

Eigenthümlich dem Bürgerstande pflegt die Gütergemeinschaft unter den Ehegatten zu seyn, welche nicht

durch

durch Vertrag begründet wird, sondern in einigen Ländern gesetzliche Folge einer Ecke ist. Sie ist wahrscheinlich aus einer allgemeinen ehemaligen Gemeinschaft in Absicht der Fahrnisse dem Bürgerstand, dessen Vermögen meist in Fahrnissen besteht, übrig geblieben. Aber heut zu Tage ist sie entweder die allgemeine, über alle Güter, oder eine besondre über die Errungenschaft während der Ehe.

417.

Die allgemeine Gütergemeinschaft fängt mit der Beschreibung des Ehebettes an über das ganze beyderseitige Vermögen, wie es zu der Zeit ist, und über alle künftig noch zu erwerbende Güter. Die also dem Manne traut auch den Schuldner; und wenn die Decke über dem Kopf ist, so sind die Eheleute gleich reich, ohne Rücksicht auf das Verhältniß dessen, was jeder Theil dazu einbringt.

418.

Während der Ehe hat der Mann die völlige Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens. Aber keiner von beyden kann darin ohne den andern etwas, selbst nicht von Todeswegen, veräussern. Nur Schulden, welche der Mann in seinem Gewerbe macht, muß auch die Frau anerkennen.

419.

Wird die Ehe durch Scheidung getrennt; so verliert der Schuldige sein Antheil entweder ganz, oder

doch

doch bis auf ein gewisses Theil. Bey einer Trennung der Ehe durch den Tod wird, wenn keine Kinder vorhanden sind, das Eigenthum über das Ganze in der Person des Ueberlebenden, ohne daß die Verwandten des Verstorbenen ihr Jntestat-Erbfolgerecht, oder seine Eltern ihr Pflichttheil könnten geltend machen; nach den Paroemien: Längst Leib, längst Gut, und: Der letzte macht die Thür zu.

420.

Wenn beym Tode des einen Ehegatten aber Kinder hinterbleiben, welche noch in der Wehre, d. i. in elterlicher Gewalt sind: so setzen diese die Gütergemeinschaft, die nun die prorogirte heißt, fort; nur daß die überlebende Mutter itzt die Administration übernimmt. Wenn aber der überlebende Ehegatte zu einer andern Ehe schreitet, so muß das Vermögen in zwey gleiche Theile getheilt werden, und für die Kinder, welche eine Hälfte erhalten, falls sie es bedürfen, wird ein Vormund gesetzt. Wenn aber auch ohne das die Kinder in den Stand kommen, eine eigne Haushaltung einzurichten, so muß ihnen der überlebende Ehegatte ihr Theil an der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens geben, bleibt aber mit den andern Kindern, welche er in der Wehre behält, im übrigen noch in Gemeinschaft.

421.

Aber auch ohne Trennung der Ehe hört die Gütergemeinschaft unter Ehegatten auf, wenn beyde Ehegatten durch Vertrag sie aufheben, (wobey jedoch den gemeinschaftlichen Creditoren nicht präjudicirt werden kann), oder auch auf Antrag des einen Ehegatten, wenn der andre die Güter durchzubringen anfängt. In einigen Statuten ist es nach dem Concurs der Frau erlaubt, der Gemeinschaft zu entsagen, um das, was sie nachher erwirbt, für sich allein zu behalten.

422.

Die besondre Gütergemeinschaft in Absicht der Errungenschaft oder Eroberung, begreift nur das, was während der Ehe durch das Gewerbe der Ehegatten erworben ist, wenn sie auf andre Erwerbungen nicht ebenfalls eingegangen ist. Uebrigens finden die Grundsätze der allgemeinen Gütergemeinschaft auch auf diese ihre Anwendung. Bey der Auseinandersetzung aber streitet die rechtliche Vermuthung immer für die Errungenschaft.

423.

So wie aber in Ländern, wo die Gütergemeinschaft in der Regel gilt, diese durch Ehepakten ausgeschlossen werden kann; so können auch Ehegatten in Ländern, wo sie nicht eingeführt ist, sie dennoch mit einander eingehen. Haben sie während der Ehe ihren Wohnort verändert, und stehen nicht in Ehepakten, so

ist die Frage: ob nur Gütergemeinschaft zwischen ihnen statt findet, nach dem Wohnort zu beurtheilen, wo sie die Ehe anfiengen.

Zweyter Titul.

Von der elterlichen Gewalt.

424.

Die elterliche Gewalt war im teutschen Recht keine andre, als die des Naturrechts, und unterscheidet sich nur darin von dieser, daß sie über die Zeit der Erziehung so lange dauert, als die Kinder noch von den Eltern Unterhalt empfangen.

425.

Allein das römische Recht drang in die Familien ein, und seine Grundsätze haben itzt immer Autorität, wenn auch gleich die Fülle der Anwendung derselben oft seltener sind.

426.

Wenn also von Dingen die Rede ist, welche die natürliche elterliche Gewalt umfassen, so haben beyde Eltern gleiche Rechte über die Kinder; dahingegen alle Rechte der positiven römischen Gewalt dem Vater allein zustehen.

427.

Das Recht zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, gehört offenbar zu dem

dem Recht, die Bildungsmittel für die Kinder zu wählen. So fern also in den Ehepakten darüber nichts verabredet ist, hat der Vater das Recht, hierin zu bestimmen, nicht sowohl vermöge väterlicher Gewalt, als vermöge der ehelichen Gewalt in gemeinschaftlichen Familien-Angelegenheiten, welcher die Frau Folge zu leisten schuldig ist.

428.

Die elterliche Gewalt steht der Mutter auch über uneheliche Kinder zu. Der Vater hingegen erwirbt sie nicht anders, als mit der römisch-väterlichen Gewalt zugleich durch Ehe, Adoption und Legitimation.

429.

Die Sprichwörter: Die Mutter sagts, der Vater glaubts, ein Narr zweifelt daran, und: Keine Mutter trägt einen Bastard oder: Kein Vater kann seinen Sohn schelten, wiederholen nur die Grundsätze des römischen Rechts über Anerkennung der ehelich gebornen Kinder.

430.

Adoptionen und Arrogationen kommen selten in Teutschland vor, sind aber nach römischem Recht zu beurtheilen, nur daß sie weder den Adel übertragen, noch in Stamm- und Lehngüter Erbfolgerecht geben.

431.

Die Legitimation ist entweder die unvollkommne, bloß zur Reinigung von der Macul der unehelichen Ge-

burt, und diese geschieht von der höchsten Gewalt, auch wider der Eltern Einwilligung — oder die vollkommne mit Beylegung aller römischen, nicht aber der teutschen, Familienrechte, und diese geschieht durch nachfolgende Ehe, wo dann die Kinder Mantelkinder genannt wurden, oder auch von der höchsten Gewalt.

432.

Die römische Emancipation ist um so seltener bey uns, da bey Töchtern ihre Verheyrathung, und bey Söhnen und Töchtern die Anlegung einer eignen Haushaltung, welche sie aus eignen Kräften fortführen können, die väterliche Gewalt hebt.

333.

Bey der Gütergemeinschaft werden Kinder oft nicht bloß wegen der von dem verstorbnen der Eltern ihnen angefallnen Hälfte, sondern auch, wenn sie eine eigne Haushaltung anlegen, oder der überlebende der Eltern zur zweyten Ehe schreitet (wo es dann in einigen Statuten gesetzlich ist) mit allen Ansprüchen auf die künftige Erbschaft desselben ganz abgefunden; und dann unterscheidet man die Kinder in berathene und unberathene Kinder. Es erhellt von selbst, ob dieß und welche Würkung es auf die väterliche Gewalt habe.

Drit-

Dritter Titul.

Von der Vormundschaft.

434.

Ungeachtet die römischen Lehren von der Vormundschaft und der Curatel im Ganzen bey uns geltend geworden sind; so sind dennoch auch mehrere dem teutschen Recht eigenthümliche Grundsätze, die jener widersprechen, weniger durch alte Gewohnheiten, als durch neue Reichs- oder Landesgesetze eingeführt. Schon der Begrif von Vormundschaft ist dahin abgeändert, daß sie bey uns in einer von der Obrigkeit übertragenen (oder bestätigten) Aufsicht auf die Erziehung und das Vermögen eines Minderjährigen besteht. Sie endet also nicht mit der Mannbarkeit, sondern erst mit der Volljährigkeit.

435.

Die Obervormundschaft, welche die Obrigkeit, der der Pupill für seine Person unterworfen ist, führt, ist häufig eignen Collegien bey uns anvertraut, welche über den Vormund, Mundburd, Mombeer, Gerhaber, Pflegevogt, Schirmer (Ausdrücke, welche auch den Curator der Personen bezeichnen) eine strengere Aufsicht haben, als das römische Recht giebt.

436.

Hat gleich das teutsche Recht die testamentarische und legitime Tutel der Römer anerkannt, ja noch eine eigne, nemlich die Vertragsmäßige hinzugefügt, und den Richter ohne Noth diese nicht zu übergehen verpflichtet: so können alle diese Vormünder doch nur durch eine nach vorgängiger Untersuchung geschehene Bestätigung von der Obrigkeit zur Ausübung ihres Amtes berechtigt werden. Sie sind also in allen Rechten nur den dativen Vormündern der Römer gleich zu halten. Keiner darf auch in die Verwaltung sich mischen, bevor er durch das Tutorium vom Richter wirklich bestellt worden ist.

437.

Uebrigens muß die Obrigkeit vor allen auf den Vormund bey der Bestellung desselben Rücksicht nehmen, der durch Familiengesetze ein Recht zur vormundschaftlichen Verwaltung der Stammgüter hat, nächst diesem aber auf den, welchen der Vater oder ein andrer, der den Kindern etwas hinterließ im Testament, oder der Vater auch durch einen Vertrag zum Vormund ernannt hat; dann endlich auf den nächsten majorennen Erben, oder einen dativen Vormund.

438.

Die bedeutendste Abweichung des teutschen Rechts vom römischen Vormundschaftsrecht besteht darin, daß der Vormund jährlich der obervormundschaftlichen Obrig-

Obrigkeit Rechnung ablegen muß. Alle diese Rechnungen müssen freylich auch dem Pupill vorgelegt werden, wenn er die Volljährigkeit erlangt hat, und es fordert.

439.

Zu den necessären Excusationen der Vormünder gehöret in Teutschland noch die Verschiedenheit der Religion und die Verwaltung öffentlicher Cassen.

440.

Ehemals hatte der teutsche Vormund an liegenden Gründen des Pupills, wie es scheint, den Nießbrauch, und dagegen die Verpflichtung, diesen standesmäßig zu erziehen. Allein dieß ist längst veraltet. Aber ein Ueberbleibsel davon ist das Gehalt oder Honorarium, welches Vormündern im Verhältniß mit der Weitläuftigkeit der Verwaltung und der Größe des Vermögens vom Richter zugebilliget zu werden pflegt. Es mag etwa zwischen zwey und sechs Procent der jährlichen Einnahme festgesetzt werden. Daher aber sind die voluntairen Excusationen der Vormünder heut zu Tage hauptsächlich nur bey Vormundschaften armer Pupillen in Anwendung.

441.

Ganz eigenthümlich ist dem sächsischen Recht und den Ländern, in denen dieß daraus übrig geblieben, die Curatel des weiblichen Geschlechts. Diese Geschlechts-Curatel besteht aber nur in dem Recht des

Rathgebens, und bey schriftlichen Verträgen, so wie bey gerichtlichen Verhandlungen muß der Curator durch seine Mitunterschrift beweisen, daß seine Curandin nicht ohne Rath gewesen sey. Ihr aber ist es überlassen, seinem Rath zu folgen oder nicht. Die Wahl des Curators hängt übrigens von dem Frauenzimmer selbst ab, und nur wenn ihre Rechte mit denen ihres Ehemannes collidiren, muß sie einen fremden Curator wählen. Dieser wird übrigens von der Obrigkeit bestätigt, nur bedarf der Ehemann als ehelicher Curator einer solchen Bestätigung nicht.

Vierter Abschnitt.

Von der Religion.

442.

Es ist die Sache der gesetzgebenden Gewalt, vorzuschreiben, was für Ausnahmen von der Regel des bürgerlichen Rechts für jeden seine Religion machen solle, so wie das natürliche Staatsrecht ihr hinwieder vorschreibt, was sie hierinn soll oder darf. Wo aber die Gesetze wegen jemandes Religion nicht ausdrückliche Ausnahme von der gemeinen Regel für ihn festsetzen, da kann der Richter sie nicht machen.

443.

Die Bedingung: Die Religion nicht zu ändern, muß bey nothwendiger Erbeseinsetzung für ungeschrieben geachtet werden; ist aber sonst allerdings zulässig.

444.

Wenn einer Religionsparthey die Duldung im Staat zugestanden ist, so muß sie freylich auch im Gericht nicht wider ihre Grundsätze zu handeln gezwungen werden. Das Wort des Quackers kann aber nicht sogleich für Eid gelten, wenn gleich niemand an einem

Festtage seiner Kirche vor dem Richter zu erscheinen gezwungen ist. Nur in Absicht der nothwendigen Eyde kann des Quackers Versichrung dafür gelten.

445.

Die Rechte der Juden insbesondre machen in vielen Dingen eigne Ausnahmen. Ehemals oft den blutigsten und schändlichsten Verfolgungen ausgesetzt, waren sie froh, leibeigne Cammerknechte des Kaysers und der Fürsten zu werden, um so deren Schutz zu haben, und das meiste besondre in ihren Rechten gründet sich auf Ueberbleibsel dieser Cammerknechtschaft.

446.

So kann zuerst kein Jude ein Gewerbe oder eigne Haushaltung anfangen, ohne einen besondern ihm verliehenen Schutz. Das Recht diesen Schutz zu ertheilen, und dagegen das von dem Juden zu zahlende Schutzgeld zu ziehen, ist ein landesherrliches Recht, welches aber auch wohl einzelnen Städten oder Gutsherrn verliehen ist. Hierdurch nun unterscheiden sich unvergleitete von den Schutz- oder vergleiteten Juden. Die erstere werden wie Vagabonden betrachtet, wenn sie nicht im Dienst eines vergleiteten Juden stehen.

447.

Der Jude erhält durch den Schutzbrief den Schutz des Staates, gleich allen übrigen Unterthanen; aber

aber er ist unfähig zum städtischen Bürgerrecht und zur Zunftgenossenschaft; ja selbst unfähig zur Erwerbung liegender Gründe.

448.

Die übrigen Ausnahmen, welche man in ihren Privatrechten gemeinhin macht, obwohl hier alles auf besondere Landesordnungen beruht, sind, daß Cessionen der Forderungen eines Juden an Christen verboten worden sind, obgleich dieß an Handlungsorten nicht beobachtet werden kann; ferner, daß zwey Juden gegen einen Christen keinen vollgültigen Beweis machen; dann, daß die Ehefrau eines Juden nicht die Rechte christlicher Ehefrauen für ihre Dos hat, und endlich, daß Handlungsbücher der Juden nicht das Privilegium der Bücher christlicher Kaufleute haben, wenn sie nicht in teutscher Sprache geführt werden.

449.

Bey Streitigkeiten der Juden mit einander muß auf ihre Religions-Gebräuche und andre ihrer Gewohnheiten allerdings gesehen werden, welche derjenige, der sich darauf beruft, dem christlichen Richter zu beweisen hat. Ihre kirchliche Angelegenheiten sind übrigens ihren eignen Vorstehern und Rabbinen zu überlassen.

450.

Religionsveränderungen eines Juden ändern nichts in seinen ehelichen oder andern Familien-Verhältnissen, wenn sie gleich Ursache zur Ehescheidung werden können.

451.

Gemeiniglich haben die Juden ihren Gerichtsstand unter den Landes-Collegien in erster Instanz — dennoch zahlt der reisende Jude einen Zoll für seine Person.

II. Das

II.

Das Lehnrecht.

Lehnrecht.

Vorbegriffe.

452.

Als in der Völkerwanderung die teutschen Gefolgeführer jene römischen Provinzen erobert hatten, und jetzt deren Könige waren: theilten sie nach altem Gebrauch ihrem Gefolge einen Theil der Beute, also itzt Grundstücke, aus, welche unter dem Namen Allode, völliges Eigenthum ihrer Besitzer wurden.

453.

Nachher fiengen die Könige an, ausser andern Staats- und Hofbedienten, deren sie bedurften, auch neue von ihnen mehr abhängige Krieger anzunehmen, und diesen, wie jenen, statt des Soldes den Genuß von Beneficial-Ländereyen einzuräumen. Im Gegensatz andrer Beneficial-Ländereyen erhielten diese den Namen: Foeda, oder Fehde-Ode, späterhin: Lehn κατ᾽ ἐξοχην, so wie die Krieger selbst den Namen: Vasallen, das ist Fehdegesellen.

454.

454.

Nicht bloß aber Könige, sondern auch andere, die es vermochten, hielten sich solche Vasallen, indem die Rohheit der Verfassungen, jedem das Recht der Privatwaffen verstattete; und so war das Verhältniß zwischen Lehnherren und Vasallen, wenn gleich ersterer ein König war, nur als ein Privatverhältniß anzusehen.

455.

Anfangs wurden solche Ländereyen auf Lebenszeit dem Vasallen eingeräumt; hernach aber wurden sie durch mancherley Umstände allmälich erblich, wie denn auch Konrad der Salische ein Bestätigungsgesetz für diese Erblichkeit gab.

456.

Von den Franken wurde bey ihrer Eroberung Teutschlandes das Institut der Lehne auch hier eingeführt, wo es sich bey den ziemlich ähnlichen Umständen auch auf eine ähnliche Art entwickelte, wie in den übrigen von Teutschen gegründeten Reichen Europa's.

457.

Mancher Allodial-Gutsbesitzer übergab auch oft sein Eigenthum einer Kirche, oder einem weltlichen Herrn, mit der Bedingung, es ihm zu Lehn zurückzugeben, theils aus Aberglauben, theils um sich des Schutzes eines mächtigen Lehnherrn zu versichern, oder aus andern Gründen.

458.

Indeß fieng man an Güter und Sachen auch nicht für Kriegsdienste unter dem Namen Lehn zu geben. Ueberdem hob der Landfrieden das Recht der Privatwaffen auf, und die neuere Art den Krieg zu führen, machte das Aufgebot der Vasallen allmälig unnütz. Auch hatte die neue Verfassung der Höfe, welche den Dienst der alten Ministerialen allmälich abkommen ließen, es veranlasset, daß auch deren Beneficial-Ländereyen sich unter den Lehnen verlohren.

459.

Nach allen diesen Veränderungen ist ein Lehn heut zu Tage, eine Sache, deren volle Benutzung mit Vorbehalt des Eigenthums jemand unter Bedingung einer gegenseitigen Treue eingeräumt worden ist.

460.

Diese Lehnstreue besteht aber nicht nur überhaupt in redlicher Erfüllung aller verabredeten Verbindlichkeiten, sondern besonders noch in der Pflicht, sich aller Verletzung selbst zu enthalten und Verletzungen anderer durch alle gesetzmäßige Mittel abzuwenden.

461.

Der Vertrag, durch welchen dem Vasallen das Lehn, als solches, zugestanden wird, heißt der Lehn-Contract.

462.

Der Eigenthümer des Lehns heißet Lehnsherr (dominus feudi) Vasall aber derjenige, welcher das Recht der vollen Benutzung daran erhält.

463.

Der Inbegriff aller Vasallen, welche von Einem Herrn in Einer und der nemlichen Qualität Lehne besitzen, heißet die Lehns-Curie.

464.

Ein Lehn heißet ein öffentliches (feudum publicum) wenn der Staat oder dessen Oberhaupt, als solches, Lehnsherr ist, sonst aber ein Privat-Lehn (feudum privatum).

465.

Lehnrecht heißet die Wissenschaft von den Rechten und Pflichten, welche aus dem Lehn-Contract nach den Gesetzen entspringen; und es ist, was Teutschland anbetrift, theils allgemeines Lehnrecht (ius feudale commune) theils besonderes Lehnrecht (ius feudale particulare) je nachdem es aus den im ganzen Teutschland, oder nur aus dem in den einzelnen Curien angenommenen Gesetzen entwickelt wird.

466.

Das allgemeine Lehnrecht Teutschlandes bildet sich größtentheils aus allgemeinen alten Gewohnheiten, die entweder durch Observanzen oder Gesetze in den einzelnen

nen Curien sich noch erhalten haben. Jene Gewohnheiten haben ausser dem Sachsenspiegel, dem Schwabenspiegel und der Kayserrechte auch der noch ältere Autor de beneficiis in den mittlern Zeiten gesammlet.

467.

Aber je näher die Lehns-Institute allenthalben mit einander übereinstimmten, desto leichter ward es, daß das longobardische Lehnrecht, welches unter dem Titul libri, oder Consuetudines feudorum in Bologna glossirt und dem römischen Gesetzbuch angehängt war, mit diesem zugleich gesetzliches Ansehen erhielt. Ein unbekannter Verfasser hatte es vornemlich nach den Schriften des Oberts von Orto und Gerard Nigers zwischen den Jahren 1158 und 1168 geschrieben, und Kayser Friedrich I hatte es selbst nach Bologna für Vorlesungen gesandt.

468.

Diese Sammlung theilt sich in zwey Bücher, deren jedes aus mehreren Tituln besteht. Die Titul aber vom 58sten des zweyten Buchs an, sind später gesammlet und haben kein gesetzliches Ansehn. Jacob Cujacius sammelte nachher noch andre Lehnsverordnungen unter dem Namen des fünften Buchs des Lehnsrechts; weil er die vorigen in vier Bücher abtheilte. Auch diese haben aber nicht gesetzliches Ansehen in Teutschland erhalten.

469.

Dem gemeinen Lehnrecht, geht das Lehnrecht einer jeden Curie, so wie diesem die speciellen Verabredungen der Lehnsherrn und Vasallen vor. Das römische, canonische und das Landrecht können gleichfalls auf Lehne angewandt werden, wenn die Lehngesetze nicht entscheiden, und die Entscheidungen jener dem Wesen und der Natur des Lehns nicht entgegen sind.

Erster Abschnitt.

Von der Entstehung eines Lehns.

Erster Titul.

Vom Wesen eines Lehns.

470.

Alles dasjenige, ohne welches ein Lehn nicht gedacht werden kann, nennt man das Wesentliche eines Lehns (essentialia feudi). Und dieß ist also 1) eine Sache, welche zu Lehn gegeben wird. 2) Die volle jemand an derselben eingeräumte Benutzung, 3) ein vorbehaltenes Eigenthum, und 4) die gegenseitige Treue zwischen den zwey Contrahenten.

471.

Wo eines dieser wesentlichen Stücke fehlt, da ist kein Lehn vorhanden, wenn auch ein ähnliches Institut (negotium feudo vicinum). So ist denn das Lehn von dem teutschen Erbenzins Gute, von der Emphyteuse der Römer und den bonis libellariis der Longobarden leicht zu unterscheiden. Auch die Sonnen-Lehne sind keine Lehne, sondern vielmehr Allodien, deren Besitzer beym Antritt derselben unter gewissen Cerimonien zu erklären pflegt, daß er sie von Gott (oder von der

 Son-

Sonne) zu Lehn nehme, vielleicht einem prätendirenden Lehnherrn dadurch zu widersprechen.

472.

Alles, was Lehngesetze oder Gewohnheiten in Absicht der Lehne verordnen, nennt man die **Natur des Lehns.** (naturalia feudi) Einiges hierunter ist dann absolut geboten oder verboten, einiges aber nur auf den Fall, daß besondere Verabredungen fehlen, festgesetzt.

473.

Alles nun, was durch besondere Verabredungen beym Lehn festgesetzt wird, entweder an der Natur desselben etwas zu ändern, oder näher zu bestimmen, nennt man das Zufällige eines Lehns (accidentalia feudi).

474.

Durch solche besondere Verabredungen können dann auch die Verordnungen der Lehngesetze und Gewohnheiten abgeändert werden, sofern diese nicht etwas absolut gebieten oder verbieten.

475.

Ein Lehn, bey welchem die Natur eines Lehns unverändert beybehalten ist, heißt ein eigentliches **Lehn** (feudum proprium). Ein uneigentliches **Lehn** feudum improprium) ist das, bey welchem die Zufälligkeiten die Natur eines Lehns abgeändert haben.

476.

Die Vermuthung gilt immer für die gewöhnliche Natur der Lehne, und jeder, welcher etwas Uneigentli-

ches

ches vom Lehne behauptet, muß dieß beweisen. Am wenigsten aber kann, wenn ein Lehn in Einem Stück uneigentliches Lehn ist, geschlossen werden, daß es in allen Stücken uneigentliches Lehn sey.

Zweyter Titul.

Von der Infeudation.

477.

Da keine Sache von Natur Lehn ist: so muß ein Lehn erst ein solches werden; und diese Veränderung einer Sache nennt man ihre Infeudation.

478.

Bey der Erwerbung eines Lehns aber für den Vasallen ist der Titul der Erwerbung desselben als Lehn, der Lehns-Contract, wenn gleich ausserdem noch ein Allodial-Titul, durch den die Erwerbung der Sache überhaupt uns möglich wird, z. B. Kauf oder Schenkung, dabey Statt finden kann. Die wirkliche Erwerbung des Lehns als Lehns geschieht denn durch die Investitur, d. i. eine feyerliche gerichtliche Handlung, wodurch der Lehnherr dem Vasallen das Lehnrecht überträgt.

479.

Der Inbegriff aller Accidentalien des Lehns, welche der Lehns-Contract bestimmt heißt: die Belehnungs-Bedingung (lex infeudationis) und in so fern dadurch besondere Rechte und Pflichten zwischen Herrn

und Vasallen verabredet werden, die **Investitur-Bedingung** (lex investiturae).

480.

Wenn die Belehnungs-Bedingung das Lehn nicht ausdrücklich auf eine gewisse Zeit einschränkt, oder die Nachfolger desjenigen, welchem es verliehen wird, bestimmt; so ist es stillschweigend auf ewig allen Descendenten des Vasallen, so weit das Lehnrecht diese für successionsfähig erklärt, constituirt. Ein nur Einer Person etwa auf Lebenszeit verliehenes Lehn, heißt ein **Person-Lehn.**

481.

Sind aber alle die, welche so in der Infeudation begriffen worden, ausgestorben, so ist das Lehn dem Herrn **heimgefallen** oder **eröffnet** (apertum) und die Benutzung fällt ihm wieder zu.

482.

Wenn der Herr denn von neuem die Sache infeudirt: so heißt diese Infeudation die **Reinfeudation.** Die zu Lehn gegebene Sache aber, welche apert wird, heißt in Rücksicht der Berechtigung zu dieser Reinfeudation, eine res infeudari solita.

483.

Ein Lehn heißet **gegebenes Lehn** (feudum datum) wenn es vor der Infeudation nicht ein Eigenthum des Vasallen war; **aufgetragenes Lehn** aber (feudum

dum oblatum) wenn der Vasall es dem Herrn unter der Bedingung übergab, ihm es als Lehn zurück zu geben. Bey der Infeudation dieser Lehne geht also die Oblation vor der Infeudation vorher. Uebrigens sind sie aber so gut, als die gegebenen, eigentliche Lehne, und alle Abweichungen von der Regel der Lehngesetze und Gebräuche müssen auch bey ihnen ausdrücklich verabredet seyn.

Dritter Titul.

Von den Personen, welche Lehne geben und erwerben können.

484.

Lehn ertheilen (constituere feudum) kann jeder, welcher über die zu Lehn gebende Sache das Recht der freyen Verfügung hat, von welchem Stande und Geschlecht er sey. Nur kann heut zu Tage kein Privatmann sich Kriegsdienste stipuliren. Auch sind einige Landesherren in Ertheilung der Lehne, die vom Lande releviren, durch die Verfassung eingeschränkt, dahingegen andre zur Wiederverleihung heimfallender Lehne verpflichtet sind.

485.

Wer das Recht des Lehnsherrn statt desselben, nicht vermöge eines besondern Auftrags, sondern eines ihm zustehenden allgemeinen Rechts ausübt, heißt prodominus, und dieser ist denn in der Ertheilung der Lehne

entweder überhaupt, oder doch nur mit Ausnahme der res infeudari solitae, eingeschränkt.

486.

Vasall (cliens, miles, feudalis, homo) kann in der Regel jeder seyn, welcher zu Kriegsdiensten fähig ist. Doch kann auch der Herr Lehnsunfähigen Lehne ertheilen, nur daß dieß nicht rechtlich vermuthet wird, und der Lehnsunfähige Vasall demnach von den Solennitäten der Lehns-Curie ausgeschlossen bleibt.

487.

Unfähig der Lehne sind demnach erst Frauenzimmer. Da aber auch Frauenzimmern häufig Lehne ertheilt oder ihnen die Erbfolge darin zugestanden ist: so ist ein Unterschied zwischen **männlichen Lehnen** (feudis masculinis) und zwischen **Weiber- oder Schleyer- oder Spill- oder Kunkel-Lehnen** (feudis femininis) entstanden.

488.

Welche durch Fehler des Körpers oder durch Mangel an Gebrauch ihrer Urtheilskraft zum Dienst unfähig sind, sind auch des Lehns unfähig; doch verliehren sie durch ein solches Unglück Lehne nicht, welche sie schon vorher besaßen.

489.

Mönche sind schon durch ihre Gelübde ausgeschlossen: Geistliche aber sind in den neuern Zeiten nicht

mehr

mehr für unfähig, Lehne für sich zu erwerben, zu halten, da ihnen selbst ehemals schon oft Lehne vermöge ihres Amts ertheilt sind, wie die Scepter-Lehne in der teutschen Reichs-Curie. Mönche freylich sind auch noch des Lehns unfähig.

490.

Das longobardische Recht hielt alle freye Leute, das teutsche ehemals nur Ritterbürtige für lehnfähig. Kayserliche Privilegien gaben den Bürgern einiger Städte oft das Recht der Lehnsfähigkeit. Aber die Unfähigkeit des Bürgerstandes selbst mit Ritter-Gütern belehnt zu werden, kann nur so weit Würkung haben, als der Lehnherr bey der Ertheilung des Lehns im Stande des Vasallen sich irrte oder besondre Verfassungen Bürgerliche ausschliessen.

491.

Uebrigens sind Alter und Stand an sich nicht Hindernisse Lehn zu erwerben. Ja ein Höherer kann Vasall eines Geringern seyn.

492.

Unter den Vasallen einer Curie ist ein verschiedener Rang möglich. So waren in der Longobardischen Reichs-Curie verschieden, die Capitanei, oder Vasallen des Königs mit Commando, Valvasores majores oder andre Vasallen des Königs, Valvasores minores, die von jenen und Valvasini, welche wieder von den

Val-

Valvasoribus minoribus Lehne hatten. In der teutschen Reichs-Curie wird der Rang durch die Heerschilde so bestimmt, daß 1) der Kayser 2) die Geistlichen 3) die weltlichen Fürsten, 4) die Nichtfürsten, welche unmittelbare Reichslehne haben, 5) die Vasallen des unmittelbaren Adels, einen bestimmten Rang in dieser Ordnung haben. Diesen folgen denn 7, die nicht ritterlichen Belehnten aller vorigen Classen.

493.

Provasall, Lehnträger, heißt derjenige, welcher vermöge eines ihm zustehenden Rechts die Rechte und Pflichten eines Vasallen statt seiner ausübt. Die Constituirung eines Provasallen kann der Herr fordern, wenn der Vasall selbst unfähig ist den Lehndienst zu thun; nicht aber wenn mehrere Vasallen Ein Lehn besitzen, indem diese dann alle für Einen verpflichtet sind. Aber ohne den Willen des Herrn kann der Vasall keinen Provasallen ernennen.

494.

Wenn einer moralischen Person ein Lehn gegeben ist, welches denn gemeiniglich unter der Bedingung einen Provasallen zu bestellen geschieht: so heißt ein solches Lehn **Sonder-Lehn** (feudum singulare).

Vier-

Vierter Titul.

Von den Sachen, welche zu Lehn gegeben werden.

495.

Sachen, welche zu Lehn gegeben werden sollen, müssen lehnsfähig und lehnstüchtig seyn. Lehnsfähig (res ad infeudandum capax) sind alle Sachen, bey denen mit Vorbehalt des Eigenthums ein volles Benutzungsrecht einem andern verliehen werden kann; lehnstüchtig (res ad infeudandum idonea) sind sie, wenn sie zugleich das vorbehaltene Eigenthum sichern. Da dieß nun hauptsächlich nur unbewegliche Sachen können, so gehört es zur Natur der Lehne, daß sie an unbeweglichen Sachen constituirt werden.

496.

Wenn die zu Lehn gegebene unbewegliche Sache ein Rittergut ist, so heißt sie ein **Ritter-Lehn**, sonst ein **unadliches** Lehn.

497.

Es können aber nicht bloß einzelne Sachen, sondern auch universitates rerum, ja eine Hauptsache mit ihren Nebensachen zu Lehn gegeben werden, und dann widerspricht es der Natur der Lehne nicht, daß auch bewegliche Sachen hierunter zu Lehn werden.

498.

Die Pertinenzstücke eines Lehns sind darum aber nicht immer **Lehn-Pertinenzen** d. i. selbst Lehn, sondern

dern sie können auch Allodial=Pertinenzen seyn, ohne Unterschied, ob sie selbst bewegliche oder unbewegliche Sachen sind.

499.

So wie aber im römischen Recht an verbrauchbaren Sachen in dem usus fructus analoges Recht constituirt werden kann, wenn zur Sicherheit dem Eigenthümer eine Caution gestellt wird; so mag auch an beweglichen Sachen gegen eine solche Caution ein Lehn constituirt werden.

500.

Sachen, welche nicht veräußert werden können, können auch nicht zu Lehn gegeben werden: deshalb können denn auch diejenigen, welche nur unter Bedingungen veräußert werden können, auch nur unter denselbigen Bedingungen zu Lehn gegeben werden, und wenn an unveräußerlichen Sachen jemandem ein veräusserliches Recht zusteht, so kann bey Infeudation solcher Sachen, nur dieses Recht verstanden werden, wie bey den Pfarr= und Altar=Lehnen.

501.

Ein Lehn an einer kirchlichen Sache constituirt heißt ein Krumstabs=Lehn (feudum ecclesiasticum) dieß kann nur unter den allen kirchlichen Veräusserungen vorgeschriebenen Solennitäten gegeben werden, es sey denn, daß von der Kirche nur unter der Bedingung, damit zu belehnen, die Sache erworben, oder daß eine

res

res infeudari solita heimgefallen, und noch nicht wieder incorporirt ist.

502.

Auch die Sachen des Staates können von diesem zu Lehn gegeben werden. Wenn diese Sachen im Lande selbst sich befinden, so nennt man sie nach Analogie des Longobardischen Rechts feuda in curte, und wenn ausser demselben feuda extra curtem. Uebrigens wird dieser Ausdruck auch von Privat-Lehnen, die nicht in einem District liegen, über welchen der Lehnherr Patrimonial-Gerichtsbarkeit hat, gebraucht.

503.

Domainen, insofern sie als Eigenthum des Fürsten zu seiner alleinigen Disposition stehen, können von ihm auch gültig zu Lehn gegeben werden, so wie er, falls nicht die Landesverfassung besondere Vorschriften darüber macht, über heimgefallene Lehne frey disponiren kann.

504.

Auch Majestäts-Rechte können zu Lehn gegeben werden, so wie die höchste Gewalt eines Staates oder die Landeshoheit eines Territoriums selbst. Das allgemeine oder das besondere Staats-Recht jedes Staates muß indeß bestimmen, wie weit jedes Majestäts-Recht veräusserlich sey, und folglich zu Lehn gegeben werden könne. Nur einmal wirklich in einem District Landes zu Lehn gegeben, kann keine Concurrenz wohl

aber

aber Unterredung als stillschweigend vorbehalten angesehen werden. Dann gilt auch hier die Regel, daß wenn ein Regal-Recht mehrere Grade hat, im zweifelhaften Fall, nur der niedre Grad für verliehen zu halten sey.

505.

Ein Geld-Lehn (feudum pecuniarium) ist das, welches an einem Capital so gegeben wird, daß der Vasall die Zinsen desselben zieht, der Lehnherr mag nun das Capital selbst behalten, oder bey einem dritten belegen, oder dem Vasallen gegen Caution in die Hand geben.

506.

Ein **Pfandlehn** (feudum pignoratitium) ist das Lehn, wo ein Schuldner dem Gläubiger das Pfand-Recht an einer zu antichretischem Pfande übergebenen Sache, zu Lehn giebt. Nicht die Sache, sondern das Pfand-Recht ist also infeudirt, wenn gleich auch des Gläubigers Allodial-Erben, nach Aussterben seiner Lehnserben ein Retentions-Recht an der verpfändeten Sache haben.

Fünfter Titul.

Von der Investitur.

507.

Die Investitur (wie denn oft die Einführung in Eid und Pflicht, Einkleidung heißt) ist die feyerliche gericht-

richtliche Handlung, wo dem Vasallen das Lehn unter Gelobung gegenseitiger Treue wirklich gegeben wird.

508.

Sie besteht also theils in der Inauguration oder der Gelobung der Lehnstreue, theils in der Uebergabe des Lehn-Rechts an den Vasallen selbst.

509.

Die Investitur heißt Gewährleihung (investitura propria) wenn sie dem Vasallen nebst dem Lehnrecht zugleich den wirklichen Besitz des Lehns giebt; Belehnung aber (investitura abusiva) wenn sie nicht den Besitz selbst überträgt, sondern nur das Lehnrecht und also freylich auch das Recht zu besitzen. Im letztern Fall erhält denn der Vasall nicht nur das Recht den Besitz, wenn niemand in demselben ist, zu ergreifen, sondern auch vom Lehnherrn und jedem andern die Abtretung des Besitzes zu fordern.

510.

Ueber die Investitur wird dem Vasallen vom Herrn der Lehnbrief gegeben (litterae investiturae) oder ein Instrument unter Autorität des Herrn ausgefertigt, welches alles enthält, was die Investitur betrifft, nemlich die Anzeige der zu Lehn gegebenen Sache, als auch die zwischen den Partheyen verabredeten Rechte und Pflichten, u. s. w.

511.

Der Zeugnißbrief (breve testatum) ist eine Bescheinigung des Herrn, daß die Belehnung wirklich geschehen sey.

512.

Der Vasall stellt gegen den Lehnbrief oft die Lehnsreversalien aus, oder ein Instrument, worin er sich zu den bestimmten Lehnspflichten bekennet.

513.

Die Investitur geschah ehemals in der Versammlung der Pairs der Curie (paribus curiae) unter mancherley Feyerlichkeiten; heut zu Tage hingegen meist durch die Ueberreichung des Lehnbriefes nach vorher beschworner Lehnstreue.

514.

Der Lehnherr ertheilte die Investitur entweder selbst oder an seiner Stelle ein dazu ernannter Commissair; heut zu Tage meist die Canzley, welche Lehnsachen des Herrn zu besorgen pflegt.

515.

Die Zeit der Investitur ist von dem Gesetze nicht bestimmt; aber der Vasall muß den Termin beobachten, welcher ihm vom Herrn vorgeschrieben wird, und er verliehrt sein Recht am Lehn, wenn er im dritten dafür angesetzten Termin ungehorsam ausbleibt.

516.

516.

Das longobardische Lehnrecht erlaubt dem Vasallen zum Empfängniß der Investitur einen Bevollmächtigten zu schicken; das teutsche Recht nöthigt ihn selbst zu erscheinen. Heut zu Tage befolgen die verschiedenen Curien, bald dieses, bald jenes Recht.

517.

Wenn die Belehnung jemandem geschieht, welcher keinen gültigen Titul deshalb hat: so ist sie gänzlich kraftlos und nichtig.

518.

Man nennt die Belehnung **bestimmte** (investitura definite facta) wenn dabey entweder die Zeit bestimmt ist, bis auf welche das Recht des Vasallen nur dauern soll (wie beym **Personen-Lehn**) oder die Nachfolger, auf welche das Lehn nach des Vasallen Tode fallen soll.

519.

Seit die Erblichkeit der Lehne zu ihrer Natur gehört, wird, wie oben gesagt, bey **unbestimmter Belehnung** (investitura indefinite facta) vermuthet, daß Investirter als erster Erwerber für sich und alle seine ehelichen lehnsfähigen Descendenten, für diese aber allein, belehnt worden sey.

520.

Mitbelehnung (coinvestitura, investitura simultanea) ist die, wo mehrere erste Erwerber zugleich be-

lehnt werden. Diese hat im longobardischen Recht meistens nur den Zweck, daß die mehreren Belehnten das Lehnrecht gemeinschaftlich besitzen und ausüben. (simultanea investitura iuris longobardici) Im teutschen Recht aber ist der Zweck der Mitbelehnung der, daß einer der Belehnten als Prinzipal-Vasall in gegenwärtige Benutzung des Lehns komme; die übrigen aber nur die gesammte Hand am Lehn und also nach Absterben der Descendenten des Prinzipal-Vasallen die Erbfolge in die Benutzung des Lehns erhalten.

521.

Die Belehnung kann endlich ohne Bedingung (pura) oder unter Bedingung ertheilt werden (eventualis). Unter den letztern ist die gewöhnlichste die, welche auf den Fall, daß ein Lehn dem Herrn eröffnet werde, ertheilt wird, und welche von der Mitbelehnung, als von der Lehnsexpectanz d. i. dem bloßen Versprechen einer Belehnung, falls ein Lehn eröfnet werden sollte, unterschieden ist.

Sechster Titul.

Von Entstehung eines Lehns durch Verjährung.

522.

Wenn ein Lehn durch Verjährung entsteht: so heißt es feudum informe, ohne indeß übrigens unei-

gentli-

gentliches Lehn zu seyn. Es wird dazu erfordert redlicher Besitz des Lehns, als Lehns durch dreyssig Jahre. Die Sache muß also als unter Lehnsbedingung besessen werden. Ein Titul ist dabey nicht nöthig, ja das Hinzukommen eines Tituls macht die Zeitdauer nicht kürzer. Wie Kirchen- und Staats-Sachen längere Zeit bedürfen, lehrt das Kirchen- und Staats-Recht.

Zweyter Abschnitt.
Von den Rechten der Vasallen.

Erster Titul.
Vom Lehnsrecht des Vasallen überhaupt.

523.

Die Lehnsverbindung giebt dem Vasallen zuerst ein Recht gegen die Person des Herrn, nemlich ein Recht auf dessen Lehns-Protection, welche darin besteht, daß derselbe ihn nicht nur nicht verletzen, sondern auch im Besitz und Genuß des Lehns schützen muß.

524.

Das Recht demnächst, welches der Vasall an der zu Lehn gegebenen Sache erhält, besteht darin, daß er nebst dem Besitz derselben, alle ihre Früchte nehme, gewöhnliche und ungewöhnliche, natürliche und künstliche u. s. w. ohne daß dem Lehnherrn irgend eine Concurrenz zustände, es sey dann, daß diese besonders verabredet wäre.

525.

Ueber diese Früchte kann denn der Vasall frey verfügen, und durch Pacht oder eine andere Weise sie auf einen dritten übertragen, auch alle Rechte am Lehn constituiren, wodurch die Früchte einem dritten zufallen.

526.

Nur dahin ist dieß Recht des Vasallen eingeschränkt, daß er nichts gegen die Rechte des Herrn und der bestimmten Nachfolger am Lehn thun darf. Ein dingliches Recht an der Sache selbst kann er also ohne die Einwilligung jener nicht constituiren.

227.

Aber refutiren oder auflassen mag der Vasall das Lehn auch ohne des Herrn Willen; es sey denn, daß dieß in der Absicht geschehe, daß dasselbe einem dritten, der nicht Lehnsfolger ist, zufallen solle.

528.

Vermöge dieser Rechte kann der Vasall die zu Lehn gegebene Sache von jedem, der ein schwächeres Recht hat, vindiciren; und wegen der deshalb ihm zustehenden römischen utilis in rem actio ist sein Recht sehr schicklich ein dominium utile genannt worden.

529.

Auch aussergerichtlicher Rechtsmittel mag der Vasall zur Vertheidigung seines Lehnrechts und der damit verbundenen Rechte sich bedienen; nur ein Vergleich der das Lehn vermindert, ist ohne des Herrn Einwilligung null und nichtig, und ohne Einwilligung der Lehnsnachfolger in Rücksicht ihrer ungültig.

530.

Wenn dem Vasallen das Lehn evincirt wird, so muß ihm derjenige die Gewähr leisten, von dem er den Allodial-Titul des Lehns hat. Hat er diesen vom Herrn, so muß der Herr nach den Lehngesetzen, selbst wenn dieser Titul lucrativ ist, ihn durch ein anderes Lehn, oder eine Summe, welche zum Ankauf eines andern Lehns anzuwenden ist (per nummos in feudum dandos 2. T. 8.) schadlos halten.

Zweyter Titul.

Von der ordentlichen Erbfolge in die Lehne.

531.

Der Grund der Erbfolge in Lehne, welche wie ursprünglich jede teutsche Erbfolge, bloß singulaire Nachfolge ist, ist eben derselbe, welcher bey der teutschen Allodial-Erbfolge Statt findet, nemlich Gesammte Hand. Dieser Grund wird bey den Lehnen noch durch die Investitur einleuchtender, durch die nemlich das Lehn dem ersten Erwerber und den gesetzlichen oder bestimmten Nachfolgern desselben constituirt wird.

532.

Zuerst kann also in der Regel niemand in das Lehn succediren, als wer vom ersten Belehnten durch gesetzmäßige Ehe abstammt. Es sind demnach nicht nur Adoptirte und Uneheliche, sondern auch Legitimirte aller

ler Art im gemeinen Lehnrecht unfähig zur Succession; eben so aus Mißheurath Entsprossene mit allen den Ausnahmen, wie im Landrecht.

533.

Dann sind auch die unfähig zur Erbfolge im Lehn, welche zu Kriegsdiensten unfähig sind, als Blödsinnige, Taubstumme, wenn sie vor der Succession in diesem Zustande waren, Frauenzimmer und Geistliche, doch daß letztere in neuern Zeiten selten ausgeschlossen werden.

534.

Oft succediren, theils durch besondere Verträge, theils durch das besondere Recht einiger Curien, auch Frauenzimmer in die Lehne. Für einen solchen Vertrag wird es auch gehalten, wenn ein Frauenzimmer erste Erwerberin eines Lehns ist. Daraus entsteht denn die Eintheilung in **Männerlehn** (feuda masculina) wo bloß Mannspersonen, und **Weiber- Kunkel- Rocken- Spindel-Lehn** (feuda feminina) wo auch Frauenzimmer succediren. Doch ist der Ausdruck Mannlehn nicht stets geradehin für Männerlehn zu erklären, da Mann hier nur so viel als Vasall heissen kann.

535.

Die Weiberlehne sind aber feuda feminina promissiua, wenn die Frauenzimmer gerade hin mit den männlichen Nachfolgern zum gleichen Recht succediren, oder feuda feminina successiua, wenn sie erst nach Aus-

sterben des Mannsstammes succediren. Die rechtliche Vermuthung ist für das letztere, welches sich von der Natur der Lehne am wenigsten entfernt. Aus dem nemlichen Grunde ist auch die Vermuthung, daß die Frauenzimmer erst nach gänzlichem Aussterben des Mannsstammes, und nicht schon nach Aussterben des Mannsstammes ihrer Familie succediren.

536.

Wenn ein Frauenzimmer zur Succession gelangt ist: so vererbt sich dennoch in der Regel das Lehn unter ihren Descendenten wieder mit Vorzug des Mannsstammes; aber einmal zur Succession gelangt, ist sie nicht verbunden einem spätergebohrnen männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers das Lehn heraus zu geben, falls dieser nicht selbst allein durch den Mannsstamm vom ersten Erwerber abstammt.

537.

Hin und wieder wurde bey einzelnen Lehnen ganz oder zum Theil die römische Intestat-Erbfolge eingeführt, und daher entstand die Eintheilung der Lehne in **Stammlehne** (feuda ex pacto et providentia majorum) wenn die Lehns-Erbfolge, und **Erblehne** (feuda hereditaria) wo römische Erbfolge entweder ganz (feuda hereditaria mera) oder zum Theil (feuda hereditaria mixta) eingeführt ist. Natürlich muß die Qualität eines Lehns, als Erblehns erwiesen werden, und strenger erwiesen wer-

werden, als aus der bloßen Form: Erblehn im Lehnbriefe.

538.

Noch unterscheidet man in Rücksicht der Erbfolge **alte Lehne** (feuda antiqua oder paterna) und **neue Lehne** (feuda nova). Altes Lehn ist das, in welches jemand das Recht zu succediren aus einer ihm nicht zuerst geschehenen Investitur, sondern aus der Investitur seiner Vorfahren hat. Neues Lehn ist also das, welches jemand durch eine ihm zuerst ertheilte Investitur erwirbt. Wenn aber jemand ein vom Vorfahren refutirtes Lehn noch vor dessen Tode erhält, so bleibt dieß darum dennoch ein altes Lehn.

539.

Was die gemeine Erbfolge in die Lehne anbetrift, so hat sich diese vom römischen Rechte unverdrängt erhalten, wie die Teutschen sie bey den übrigen liegenden Gründen einführten. Ascendenten und Collateralen des ersten Erwerbers haben kein Erbrecht am Lehn, wenn sie nicht in teutsche Mitbelehnung aufgenommen, oder das Lehn nach Art und Recht eines alten Stammlehns verliehen ist. Es können demnach nur zwey Classen von Lehnsfolgern seyn, nemlich Descendenten und Collateralen des jedesmaligen Besitzers, insofern letztere vom ersten Erwerber abstammen.

540.

Zunächst folgen also jedem Lehnsbesitzer seine Descendenten nach Linien, so daß mehrere Söhne gleiche Theile des Lehns nehmen, und entferntere Descendenten, das Theil, welches ihren Vätern, falls sie lebten, zufallen würde.

541.

Diese Lehnsfolger mögen aber, eben wie es bey der Allodialerbfolge bemerkt ist, das Lehn-Recht gemeinschaftlich behalten und nur die Früchte nach jenen Verhältnissen theilen, oder sie mögen das Lehnrecht selbst unter einander theilen. Im letztern Fall trat auch bey Lehnen das strenge alte Recht der Todttheilung ein, und die Theilende verlohren alles gegenseitige Erbrecht. Aber das longobardische Recht erhielt ihnen dieses dennoch, und das teutsche Recht selbst machte den Vorbehalt desselben durch Erhaltung der gesammten Hand, wie bey den Allodien, möglich.

542.

Da bey dieser Lehns-Erbfolge gar nicht eine römische universelle Succession ist, auch jeder nicht durch Wohlthat oder in das Recht des letztverstorbenen, sondern des ersten Erwerbers folgt: so tritt auch jeder Lehnfolger bloß in das Recht des ersten Belehnten, und nur in die Lasten, welche der erste Erwerber dem Lehne auferlegt hat. Gleichwohl verordnet 2. F. 45. daß

Söhne

Söhne die Allodial-Erbschaft ihres Vaters nicht ausschlagen können, ohne das Lehn zugleich auszuschlagen, daß sie also alle Verbindlichkeiten des Vaters übernehmen müssen, wenn sie im Lehn ihm folgen. Doch mag der Enkel die verschuldete Erbschaft seines Vetters ausschlagen und seinem Großvater im Lehn und dessen Allodialvermögen succediren, oder der Lehnherr kann mit der übrigen Lehnsfolger Bewilligung, das mit der Allodial-Erbschaft ausgeschlagene Lehn dem Sohn als ein neues Lehn ertheilen.

543.

Wenn aber der letzte Besitzer ohne Descendenten verstirbt; so folgen ihm seine Collateralen, so weit sie vom ersten Erwerber abstammen. Der Beweis gleichen Namens und Wapens reicht also zum Successions-Recht in die Lehne nicht hin. Es succediren aber, wie es im Landrecht bemerkt ist, die Collateralen stets nach der Nahheit der Linie, und mehrere gleich nahe Linien zugleich, so daß es keiner Herhohlung eines Repräsentations-Rechts aus dem römischen Rechte für Bruderkinder bedarf. Uebrigens sind succedirende Collateralen an sich nicht gebunden die Verbindlichkeiten ihres Vorgängers zu prästiren.

544.

Da alle lebende Abkömmlinge des ersten Erwerbers ihn vorstellen, da ihre Descendenten in ihre Verbind-

bindlichkeiten treten, also ihre Handlungen anerkennen müssen: so hat die Familie, ja jeder einzelne für seine Nachkommen das Recht, so wie es im Landrechte §. 218 bemerkt ist, Majorat, Seniorat, Primogenitur, oder Minorat im Lehn und Abfindungen für die Nachgebohrnen einzuführen. Es bedarf auch hierbey keiner Einwilligung des Lehnsherrn, da seine Rechte hierdurch auf keine Weise gefährdet werden.

Dritter Titul.

Von der ausserordentlichen Erbfolge in Lehne.

545.

Wenn die lehnsfähigen Nachkommen des ersten Erwerbers ausgestorben sind; so fällt das so eröfnete Lehn dem Herrn wiederum heim. Doch gehen ihm dabey die nach teutschem Recht Mitbelehnten, die Eventualbelehnten, und die Expectirten, vor.

546.

Die longobardische Mitbelehnschaft giebt in der Regel kein Recht der Succession, da hingegen die teutsche Mitbelehnschaft gerade zu diesem Zweck die gesammte Hand gewährt.

547.

Es können aber diese Mitbelehnten nicht bloß bey der ersten Belehnung, sondern auch nachher stets mit Einwilligung des Prinzipal-Vasallen und seiner Lehnsfolger in die gesammte Hand aufgenommen werden.

548.

548.

Zum actuellen Besitz des Lehns können sie aber nicht eher kommen, bis der Principal-Vasall und seine lehnsfähige Nachkommen ausgestorben sind, oder sonst der Fall eintritt in welchem ihnen die Succession bestimmt ist. Doch macht kein Fall, bey dem ihre Succession eintritt, einen Aperturfall.

549.

Das Recht der Mitbelehnten vererbt sich auf ihre lehnsfähige Nachkommen nicht anders, wie der wirkliche Besitz und Genuß des Lehns.

550.

Die Mitbelehnschaft ist sogar im teutschen Lehnrecht die einzige Bedingung der Succession im Lehne für abgetheilte Agnaten, weil sie die gesammte Hand nach der Theilung allein erhält. Dieß ist noch heut zu Tage häufig beybehalten, obgleich nach longobardischem Rechte, welches eben so häufig durchgedrungen ist, das bloße Geblütsrecht und die Abstammung vom ersten Erwerber hinreicht, wenn auch die Abgetheilten die Mitbelehnschaft, nicht verlangt haben.

551.

Eventuelle Belehnung heißt diejenige, welche auf dem Fall, daß das Lehn dem Herrn apert werde, jemand gegeben wird. Sie giebt also, da sie ihrer Natur nach bedingt ist, nur ein bedingtes Recht, wenn

gleich,

gleich, da eine wirkliche Investitur geschieht, dies Recht ein dingliches Recht so gut als die Mitbelehnung ist.

552.

Zur eventuellen Belehnung ist der Lehnsherr, welcher reinfeudiren kann, berechtigt, auch ohne des besitzenden Vasallen oder seiner Mitbelehnten Einwilligung; da hiebey ihrem Recht nichts entgegen geschehen kann. Wenn aber der besitzende Vasall in die Eventualbelehnung willigt, so wird sie dadurch wahre teutsche Mitbelehnung, welche also auch dem longobardischen Rechte, welches dieß festsetzt, nicht ganz fremd war.

553.

Der Herr nicht nur selbst, sondern auch seine Nachkommen und Erben sind allerdings diese Investitur anzuerkennen schuldig, wenn der wirkliche Aperturfall zu ihrer Zeit eintritt. Nur bey geistlichen Lehnherren ist sie ungültig, wenn der Aperturfall sich erst zur Zeit ihrer Nachfolger im Amte ereignet, und der Eventualbelehnte nicht wirklicher Mitbelehnter geworden ist.

554.

Auch das Recht des Eventualbelehnten vererbt sich wie der wirkliche Genuß und Besitz des Lehns, wenn nicht etwan andere Verordnungen getroffen wären.

555.

Lehns-Expectanz oder Anwartschaft, Lehnwartschaft, Geding, Angefälle, Anevälle, ist

ist das Versprechen des Lehnherrn jemand ein Lehn durch Re-infeudation zu constituiren. Sie giebt also nur ein persönliches Recht gegen den Herrn und eine Klage gegen ihn, wenn der Aperturfall eintritt. Der Herr aber ist berechtigt, diese Expectanz zu ertheilen, wenn er zu re-infeudiren berechtigt ist.

556.

Die Expectanz heißt generel (unbenanntes Geding) wenn sie allgemein auf das erste, dem Herrn eröfnete Lehn, speciel (benanntes Geding) wenn sie auf ein bestimmtes Lehn gegeben wird. Ferner nennt man sie bestimmt (expectativa determinata) wenn sie nur auf einen gewissen, unbestimmt aber (expectativa indeterminata) wenn sie auf jeden Aperturfall ertheilt, oder doch auf keinen bestimmten eingeschränkt ist.

557.

Bey generellen Expectanzen hat der Expectivirte nicht das Recht, ein jetzt eröffnetes Lehn mit Vorhalt der Expectanz auszuschlagen, sondern er muß dieß annehmen oder sich der Expectanz begeben.

558.

Die Berechtigung und die Verpflichtung aus der Expectanz geht in eben der Art, wie die aus der Eventualbelehnung auf die Erben des Herrn und der Expectivirten.

559.

Bey mehreren Eventualbelehnungen auf das nemliche Lehn geht die ältere der jüngern vor. Unter mehreren Expectivirten geht der speciel-Expectivirte dem generel-Expectivirten vor, ausgenommen wenn er schon einmel von dem Specialexpectivirten ausgeschlossen wäre. Von mehrern Special-Expectivirten geht der zuerst expectivirte vor, es sey denn, daß der nachher expectivirte bereits die Investitur erhalten hätte.

Vierter Titul.

Von der Veräusserung der Lehne.

560.

Unter Veräusserung eines Lehns wird sowohl die Abtretung des Lehnrechts oder die Uebertragung des Eigenthums der zu Lehn gegebenen Sache oder eines Theils derselben an einen in der Investitur nicht begriffenen, als die Constituirung eines andern dinglichen Rechts an denselben verstanden. Beydes ist dem Vasallen im Lehnrecht verboten, wenn nicht Lehnsherr und Lehnsfolger einwilligen.

561.

Wenn der Vasall sein Lehnrecht oder das Eigenthum eines Lehns oder eines Theils desselben ohne des Herrn Einwilligung veräussert; so ist dieß nach longobardischem Recht, null und nichtig, und der Vasall

wird

wird des Lehns zur Strafe beraubt, nach teutschem Recht aber war diese Veräusserung nur ungültig in Rücksicht des Herrn, als welchem so ein neuer Vasall wider seinen Willen aufgedrängt wurde.

562.

Hat also ein Vasall das Lehn ohne des Herrn Einwilligung veräussert: so fordert der Herr das Lehn von jedem Besitzer zurück, wogegen dieser von dem ungetreuen Vasallen den Preis des Lehns zurückfordert. Nach Kayser Friedrich des zweyten Verordnung steht dabey dem Herrn keine Verjährung entgegen. Das so zurückgeforderte Lehn, bleibt dem Herrn nach longobardischem Recht so lange, als der veräussernde Vasall und dessen Descendenten leben; den übrigen Lehnsfolgern aber wird es zurückgegeben, sobald ihnen die Erbfolge eröfnet wird. Bey dieser Strafe wird auch die völlige Vollziehung der Veräusserung durch unbedingte Uebergabe vorausgesetzt.

563.

Ohne Einwilligung der Lehnsfolger, gesetzt auch, daß der Lehnherr eingewilligt hätte, ist eine solche Veräusserung zwar nicht null und nichtig, doch aber in Rücksicht ihrer ungültig. Es können demnach die Agnaten und Mitbelehnten, sobald sie die Erbfolge trift, das Lehn von jedem Besitzer zurückfordern, selbst ohne dem Besitzer den Preis zu erstatten, als wegen dessen er

sich allein an die Allodialerben des Veräussernden halten kann. Jeder übt dieß Revocationsrecht in der Ordnung aus, wie ihn die Erbfolge trift, doch so, daß, wenn der Nächste sich dessen begiebt, der auf ihm folgende es erst ausüben kann, wenn ihm die Erbfolge eröfnet wird.

564.

Nur Descendenten des Veräussernden, da sie seine Facta zu prästiren schuldig sind, müssen, wenn sie das Revocations-Recht ausüben, als wozu sie als Mitinvestirte gleichwohl berechtigt sind, den vom Veräussernden empfangenen Preis zurückgeben.

565.

Dieß Recht der Lehnsfolger verjährt in dreyßig Jahren von dem Tage an, da ihnen die Erbfolge in das Lehn eröfnet wird.

566.

Ausser dem Revocationsrecht haben aber die Agnaten und Mitbelehnten auf das veräusserte Lehn, sogleich, und ehe die Erbfolge ihnen noch eröfnet wird, ein gesetzliches Vorkaufs- und Retracts-Recht. Alle Lehnsfolger, auch die Descendenten, ja der Lehnsherr selbst, wenn er etwa in Veräusserung allgemein gewilligt hätte, haben dieß Recht in eben der Ordnung, wie sie die Erbfolge treffen würde. Nur müssen sie die vorgefallene Veräusserung nicht bestimmt bewilligt haben,

müs-

müssen das Retractrecht binnen einem Jahre ausüben und denn alles das leisten, was der, an welchem veräussert war, geleistet hatte. Auch bey Erblehnen findet dieß Retractsrecht Statt.

567.

Veräusserungen im weitern Sinn des Worts oder Constituirung eines dinglichen Rechts am Lehn, sind, wenn sie ohne des Herrn oder der Lehnsfolger Einwilligung vorgenommen worden, zwar nicht an sich null und nichtig, oder einer Strafe unterworfen, aber sie sind ungültig in Rücksicht derer, welche nicht eingewilligt haben. Die so constituirten Rechte dauern also nur so lange, als der, welcher sie constituirte oder darein willigte, nebst denen, welche als Descendenten oder Allodialerben die Facta dieser prästiren müssen, das Lehn besitzen.

568.

Hypotheken also, die ohne des Lehnsherrn oder der Lehnsfolger Einwilligung constituirt sind, gelten bloß zum Nachtheil des Constituenten, seiner Descendenten und solcher Lehnsfolger, welche zugleich seine Allodialerben sind. Der Gläubiger kann also nur aus den Früchten und nicht aus der Substanz des Lehns seine Befriedigung erhalten. Eine gerichtliche Confirmation macht auch eine solche Hypothek nicht gültiger, auch kann unter Constituirung einer generellen Hypothek ein Lehn nicht mit verstanden werden.

569.

Haben die Lehnfolger, aber nicht der Herr, in die Hypothek gewilligt, so kann sie nur gegen jene, nicht aber gegen diesen gelten. Der Gläubiger kann sich also ebenfalls nur an die Früchte halten.

570.

Hat der Herr, nicht aber die Lehnsfolger eingewilligt, so kann zwar der Gläubiger sich an die Substanz des Lehns halten, aber nicht eher, als wenn das Lehn dem Herrn eröfnet wird.

571.

Da jeder nur das Recht verpfänden kann, das ihm zusteht: so kann die Hypothek nicht anders ihre völlige Wirkung haben, als wenn alle Lehnsfolger und der Herr einwilligen. Allein jeder von ihnen wird durch diese Einwilligung in der That Bürge für den eigentlichen Constituenten der Hypothek. Sie haben also auch das beneficium ordinis als Bürgen, also das Recht zu verlangen, daß erst nach Ausklagung des Allodiums des Constituenten als Hauptschuldner, die Hypothek gegen sie geltend gemacht werde.

572.

Es versteht sich von selbst, daß wenn nicht besondre Gesetze oder Verträge ein anderes festsetzen, Ertheilung oder Versagung der Einwilligung in alle diese Veräusse-

äusserungen, dem Lehnherrn und den Lehnsfolgern frey bleibe.

573.

Wenn es in den Belehnungsbedingungen festgesetzt ist, daß der Vasall das Recht der Veräusserung ohne des Herrn oder der Lehns-Folger Einwilligung haben soll: so heißt das Lehn ein veräusserliches Lehn (feudum alienabile). Als Abweichung von der Natur der Lehne muß diese Eigenschaft erwiesen werden; und so wenig daraus gefolgert werden kann, daß ein solches Lehn auch Erblehn sey, so wenig gilt von der Veräusserlichkeit des Lehns in Rücksicht des Herrn ein Schluß auf die in Rücksicht der Lehnsfolger, oder umgekehrt. Auch bleibt beyden auch bey diesen Lehnen das Verkaufs- und Retractsrecht.

574.

Da dem Vasallen das Recht über die Früchte des Lehns zu disponiren uneingeschränkt ist: so kann er allerdings nicht nur das Lehn verpachten und zu Erbzins, oder in usum fructum geben: sondern er kann auch das Lehn einem dritten mit Beybehaltung seiner Lehnsverbindlichkeit zu Lehn geben oder verafterlehnen, (subinfeudare) bedarf hiefür auch die Einwilligung des Lehnsherrn nicht, der vielmehr jetzt als Oberlehnherr einen Aftervasallen durch den Afterlehn erhält, welchen ihm der Vasall zu Noth- und Ehrenzügen zuführt. Aber das Afterlehn ohne des Herrn

und Lehnsfolger Einwilligung constituirt, besteht auch nicht zum Nachtheil dessen, der nicht als Descendent oder Allodialerbe die Facta des Constituenten prästiren muß. Der Herr und die Lehnfolger, welche nicht eingewilligt haben, können also, wenn sie zur Succession gelangen, den Aftervasallen austreiben, es sey denn daß das Lehn subinfeudari solitum und der Aftervasall ein dienstfähiger Mann wäre. Aber ohne des Herrn Einwilligung würde eine Auftragung des Lehns an einen dritten als Afterherrn nichtig seyn.

575.

Veräusserungen des Lehns von Todes wegen an einen Fremden sind durchaus nichtig, selbst bey veräusserlichen Lehnen, wenn nicht die Belehnungsbedingungen sie erlauben. Andre Dispositionen von Todes wegen verbinden nur die Descendenten und solche Lehnfolger, welche zugleich Allodialerben sind; aber auch für diese würde nach den römischen Rechtsgrundsätzen über Verfügungen über des Erben eigne Güter, nicht weiter als insofern sie im Lehn nicht mehr onerirt, als im Allodium honorirt sind, gelten. Ueber Früchte, Allodial-Lehnspertinentien, Geld, welches aus einem rechtmäßig veräusserten Lehne gelöset ist, über Meliorationen und dergleichen mag der Vasall frey disponiren.

Fünf-

Fünfter Titul.

Von der Lehnsvormundschaft.

576.

Während der Unmündigkeit des Vasallen nahm der Herr ehemals das Lehn in eigne Benutzung, wogegen er jenen standesmäßig unterhalten und erziehen mußte; oder er gab das Lehn so lange und unter obiger Verpflichtung einem dritten unter dem Namen Kinderlehn, Vormundschaftslehn (feudum guardiae oder custodiae) dieß dauerte bis der Vasall das Alter der Lehnbarkeit erlangt hatte, nemlich ein Alter von dreyzehn Jahren und sechs Wochen.

577.

Heut zu Tage fällt diese Art Vormundschaft weg. Ja es wird für das Lehn kein besondrer Vormund ernannt, als etwan bey feudis extra curtem. Der Lehnherr muß indeß den gemeinen Vormund für das Lehn bestätigen, und dieser bey etwannigen Lehnsdiensten für einen Stellvertreter sorgen.

578.

Würde aber ausser dem gemeinen Vormunde noch ein besonderer Lehnsvormund ernannt; so würden dessen Pflichten sich nur auf die Sorge für die Erfüllung der Lehnspflichten des Vasallen einschränken und selbst die Verwaltung der Früchte des Lehns für den gemeinen Vormund gehören.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Lehnherrn.

Erster Titul.

Von den Rechten des Lehnherrn überhaupt.

579.

Durch die Belehnung behält sich der Lehnherr Rechte über die zu Lehn gegebene Sache vor, und erhält Rechte über die Person des Vasallen. Jene machen das Lehnsobereigenthum (dominium feudale) diese die Lehnsherrlichkeit (potestas feudalis) aus.

580.

Das Obereigenthum, welches man im Gegensatz des dominii utilis ein dominium directum zu nennen pflegt, besteht also überall in dem Inbegriff der Rechte, welche der Herr im Lehn sich vorbehalten hat, also theils dem Rückfall im Fall der Eröffnung, theils dem Recht, daß ohne des Herrn Einwilligung keine Veräusserung und Verschlimmerung des Lehns geschehen kann, theils etwa in einem besonders verabredeten Gebrauchsrecht, wie zum Beyspiel das Oefnungsrecht (ius aperturae), ist, nach welchem der Vasall dem gedrängten Herrn seine Burg öfnen muß zu dessen Vertheidigung.

581.

Vermöge der Lehnsherrlichkeit hat der Herr das Recht von dem Vasallen zuerst die Lehnstreue zu fordern, vermöge deren dieser sich nicht nur selbst von aller Verletzung des Herrn an Leib und Leben, an Gut und Ehre enthalten, sondern auch solche Verletzungen von andern her, vom Herrn durch Rath und Hülfe und jedes erlaubte Mittel abwenden, und die in den Gesetzen oder im Lehnscontract bestimmten Dienste ihm redlich leisten muß.

582.

Ferner besteht die Lehnsherrlichkeit in dem Recht auf die Lehnsreverenz, oder im Recht, diejenigen Ehrenbezeugungen zu fordern, welche die Gewohnheit der Länder und der Geist der Zeiten eingeführt hat. Man verglich späterhin den Herrn mit dem römischen Patron, und so ward es Rechtens, daß der Vasall den Herrn nicht anklagen, nicht gegen ihn zeugen und keine infamirende Klage oder Execution gegen ihn anstellen kann.

583.

In Rücksicht dieser Pflichten muß der Vasall dem Herrn beym Antritt des Lehns den Vasallen-Eyd (Vasallagium) schwören, und die Beobachtung der Lehnstreue dadurch versprechen. Wenn durch besonderes Herkommen oder Vertrag dieser Eyd erlassen ist, so nennt man das Lehn ein Handlehn (feudum iniuratum).

584.

Die Lehnsherrschaft geht als Allodialrecht auf die Allodialerben des Herrn über; es sey denn, daß sie selbst zu Lehn gegeben wäre. Auch kann sie der Lehnsherr, wenn sie nicht selbst Lehn ist, frey veräussern, auch durch Auftragung und Gebung zu Lehn den Vasallen als Aftervasallen an einen andern Herrn weisen, ohne des Vasallen Einwilligung, nur nicht an einen Herrn geringeren Standes.

Zweyter Titul.

Von des Lehnherrn Lehnsgerichtsbarkeit.

585.

Der Lehnsherr hat über seine Vasallen die Gerichtsbarkeit in allen Lehnssachen, falls er sonst nur mit einer eigenthümlichen Gerichtsbarkeit versehen ist. Doch bleibt diese Gerichtsbarkeit allezeit den Landesgerichten untergeordnet.

586.

Lehnssachen (causae feudales) sind aber alle diejenigen, welche Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, die aus der constituirten Lehnsverbindung entstehen, sie mögen übrigens durch Gesetz und Gewohnheit oder durch besondere Normen bestimmt seyn.

587.

Lehnssachen können also sowohl zwischen dem Herrn und den Vasallen, als zwischen Vasallen unter sich Statt finden.

588.

Es ist aber keine Lehnssache, wenn aus dem Versprechen ein Lehn zu ertheilen geklagt wird, oder wo es allein auf die Einsetzung in den Besitz bey feudis extra curtem, oder auf die Frage: Ob etwas Lehn oder Allodium sey? ankömmt, oder wo Rechte und Verbindlichkeiten bestritten werden, welche, wie z. B. Verfolgung einer Hypothek am Lehne, nicht aus der Lehnsverbindung selbst herrühren.

589.

Die gemeinen, sowohl petitorische als possessorische, Rechtsmittel finden auch in dem iudicio feudali ihre Anwendung. So kann wegen eines Lehns, auch wegen der Erbfolge in dasselbe mit der rei vindicatio oder der actio publiciana, und wenn es eine unkörperliche Sache ist, mit der actio confessoria geklagt werden. Theilungen des Lehns unter mehrere Lehnsfolger werden durch das iudicium communi diuidundo bewürkt. Auf die Erfüllung der gegenseitigen gesetzlichen oder verabredeten Leistungen findet eine condictio ex lege oder ex moribus Statt, und der Herr fordert von dem ungetreuen Vasallen das Lehn mit der condictio causa data causa non secuta zurück. So können auch die

die Interdicte und das remedium spolii bey Lehnen gebraucht werden.

590.

Das Lehngericht bestand ehemals aus dem Lehnsherrn und den Pairs der Curie, wenn die Sache bloß Vasallen betraf. War aber ein Streit zwischen Herrn und Vasallen, so ernannte der Herr statt seiner den Lehnrichter (iudex curiae). Der Herr oder sein Lehnrichter verhielten sich zu den Pairs, wie der gemeine Richter zu den Schöffen, welche das Urtheil fanden.

591.

Seitdem in die gemeinen Gerichte gelehrte Richter gesetzt wurden, verdrängten die Gelehrten auch die Pairs aus den Lehngerichten. Man hat also an deren Stelle häufige Lehncanzleyen errichtet, ja selbst diesen oft nur voluntaire Gerichtsbarkeit gelassen, und die streitigen Sachen vor die ordentlichen Gerichte des Herrn verwiesen.

592.

Das Lehngericht müssen alle Vasallen ohne Unterschied des Standes und ohne Rücksicht auf Privilegia fori, welcher Art diese seyn mögen, anerkennen.

593.

Wenn aber der Lehnsherr nicht sonst eigenthümliche Gerichtsbarkeit hat: so hat er auch kein Lehngericht, sondern in diesem Fall, so wie bey einer conti-

nentia

tia causarum, oder wenn sonst kein Lehngericht vorhanden ist, gehen die Sachen vor die bürgerlichen Gerichte.

594.

Da die Lehngerichte den Landesgerichten untergeordnet sind, so geht die Appellation von jenen an diese, und zwar an dasjenige, unter welchem der Herr als Besitzer des Lehnguts steht. Auch können im Fall verweigerter oder verzögerter Rechtspflege die Landesgerichte Promotorialen erlassen oder iure devolutionis die Sachen vor sich ziehen.

Dritter Titul.

Von den Lehndiensten.

595.

Die Lehndienste (servitia feudalia) welche der Vasall zu leisten hat, sind entweder vom Gesetz (legalia) oder durch besondere Verabredungen (conventionalia) festgesetzt. Für jene gilt die Vermuthung; die Verpflichtung zu diesen muß erwiesen werden.

596.

Da der ursprüngliche Zweck der Lehne Krieg war, aber auch den Vasallen oft andre Dienste auferlegt, oft auch Lehne für ganz andere Dienste eingeräumt sind; so theilt man die Lehndienste in Kriegsdienste (servitia militaria) und unkriegerische Dienste (servitia non militaria.)

597.

Die Kriegsdienste können entweder Ritterdienste im freyem Felde, oder Burgdienste seyn; und wenn Lehne für eine einzelne Art derselben gegeben sind; so nennt man sie in dieser Rücksicht Ritterlehne (feuda equestria) oder Burglehne (feuda castrensia).

598.

Ein Lehn aber bey welchem durch besondre Verabredungen die Kriegsdienste erlassen sind, heisset ein Ehrlehn (feudum francum).

599.

Wenn der Lehnherr das Recht der Waffen hat: so kann er seine Vasallen zu jedem Vertheidigungskriege aufbieten. Ohne diesen Heerbann aber ist der Vasall nicht schuldig zu erscheinen, als nur im Fall einer offenbaren Gefahr. Für einen ungerechten Angriff aber darf der Vasall seine Hülfe verweigern.

600.

So weit die Art des Dienstes nicht durch Gesetz, Herkommen oder Verträge bestimmt ist, bestimmt ihn der Herr, welcher den Vasallen im Felde commandirt.

601.

Auf dem Zuge liefert der Herr Unterhalt und Futter, aber der Vasall muß auf seine Kosten völlig gerüstet erscheinen. Den Schaden an Pferden und Rüstung ist der Herr auch nicht schuldig zu ersetzen; doch kann

der

der Vasall, wenn der Herr ihm diesen zu ersetzen weigert, sich mit der Untüchtigkeit seiner Feldequipage entschuldigen.

602.

Der Vasall ist dem Lehnsherrn auch dann zu folgen schuldig, wenn dieser ihn zum Dienst eines dritten, welchem er aus Lehn- oder Landespflicht Kriegsdienste schuldig ist, aufbietet.

603.

Gegen seinen Landesherrn darf indeß der Vasall nicht dienen. Oft sind auch durch besondere Verabredungen sonst Personen ausgenommen, gegen welche zu dienen der Vasall nicht schuldig seyn soll. Daher entsteht die Eintheilung der Lehne in **Lediglehne**, **Lehne von schlechter Mannschaft** (feuda ligia) wo der Vasall, der dann **Ledigmann** oder **Mann von schlechter Mannschaft** heißt, gegen jeden dienen muß, und **Nicht-Ledig-Lehne** (feuda non ligia).

604.

Zu allen diesen Diensten ist der Vasall in Person verbunden. Nur mit des Herrn Einwilligung oder wegen gültiger Verhinderungen kann er einen **Lehnsvertreter** schicken, oder die Adoha (auch Scutagium und im Reichslehndienst Hostenditiae genannt), das ist: eine Summe Geldes statt des Dienstes zahlen.

605.

D' unkriegerischen Dienste des Vasallen können durch Gesetz oder Verträge bestimmt seyn. Zu den letztern gehören z. B. die Amtsdienste bey den Ambachslehnen (feudis ambactae oder Guastaldiae), oder bey den Hoflehnen, d. i. den Beneficien Gütern der alten Ministeriellen, oder andre mannigfaltig zu verabredende Dienste und Prästationen.

606.

Gesetzlich aber ist der Vasall verbunden zum Gerichtsdienst nemlich als Pair oder Lehnsrichter in der Curie zu erscheinen, wenn er dafür aufgeboten wird; und zu Ehrenzügen, zur feyerlichen Begleitung des Herrn bey Hoffesten, Einzügen, Turnieren, Land- und Reichstagen.

607.

Wenn mehrere Herren um die Lehnsherrlichkeit streiten, so leistet der Vasall den Dienst dem, welcher im Besitz ist.

608.

Da am wenigsten kriegerische Dienste heut zu Tage geleistet werden können: so ist häufig unter dem Namen Ritter = Pferde, eine beständigdaurende Abgabe statt jener Dienste eingeführt. In der That scheint diese Abgabe nur mit Bewilligung der Vasallen eingeführt werden zu können.

Vier.

Vierter Titul.

Von der Verbindlichkeit des Vasallen zur Erneurung der Investitur.

609.

Anfänglich wurden die Lehne nur auf Lebenszeit dem Vasallen gegeben. Bey der entstehenden Erblichkeit derselben war zu befürchten, daß bey der Seltenheit der Schreibkunst das Andenken an die Lehnsverbindung vielleicht ganz verlohren werden möchte: deshalb wurde die Erneuerung der Investitur eingeführt, oder die Wiederhohlung derselben bey dem nehmlichen Lehn, so oft die gesetzliche Ursache dazu vorhanden ist.

610.

Diese Ursache kann durch besondre Verträge festgesetzt seyn. Ehemals aber war der Gebrauch, daß stets beym Tode des Vasalls dessen Nachfolger von neuem investirt werden mußte. Nachher setzte das longobardische Recht fest, daß diese Erneuerung geschehen sollte, so oft die Person des Lehnherrn oder des besitzenden Vasallen verändert würde. Bey moralischen Personen pflegt wohl ein gewisser Zeitraum deshalb festgesetzt zu seyn.

611.

Wenn ein Fall, wo die Belehnung erneuert werden soll, sich ereignet: so muß der Vasall das Lehn

muthen, d. i. bey dem Herrn um die Erneurung der Investitur bitten.

612.

Der Vasall ist hiezu verbunden ohne Unterschied des Standes und des Geschlechts. Ist ein Provasall da, so liegt die Muthung diesem ob. Aber die Fälle, wo gemuthet werden muß, werden denn auch nur in der Person des Provasallen, so wie des Prodominus, beobachtet. Auch ist es Pflicht des Lehnvormundes für seinen Pupillen das Lehn zu muthen.

613.

Agnaten, Mitbelehnte u. s. w. sind eigentlich nicht zur Muthung verpflichtet. Wo aber Erhaltung der gesammten Hand noch als Grund der Erbfolge in Lehne allein angesehen wird, da müssen alle Lehnfolger, die sich theilen, nicht nur bey dieser Theilung gegenseitig Mitbelehnung suchen, sondern müssen nachher auch bey jedem Verändrungsfall in der Person des besitzenden Vasallen (als eines Provasallen) oder des Herrn die Mitbelehnung erneuere. Doch pflegt der besitzende Vasall in den meisten Curien statt ihrer für sie zu muthen.

614.

Die Muthung muß bey dem Lehnsherrn, oder wo ein Prodominus ist, bey diesem geschehen. Ist die Lehnsherrlichkeit oder das Prodominat streitig, so hält

auch

auch hier der Vasall sich an den, welcher im Besitz ist.

615.

Die Zeit der Muthung ist binnen Jahr und Tag, nach dem der Vasall seinen Successionsfall erfahren, oder der Herr und Prodominus in den Besitz der Lehnsherrlichkeit und des Prodominats gekommen ist. Nur gegründete Ursachen berechtigen ihn um den Lehnsindult, (indultum feudale) das ist: um weitere Hinaussetzung dieser Zeit zu bitten.

616.

Wenn während dieser Frist aber noch ein Veränderungsfall eintritt, so wird sie nur von dem letztern an gerechnet.

617.

Bey der Muthung aber muß der Vasall sein Recht auf das Lehn aus ältern Investituren vorzüglich durch den letzten Lehnbrief beweisen; dann auch, wenn eine Veränderung in der Person des Vasallen vorgefallen, daß der Fall, der ihn zur Succession ruft, wirklich eingetreten sey. Manche Curien erfordern zugleich das Denombrement (dinumeramentum feudale) das ist, ein Verzeichniß der zum Lehn gehörigen Theile und Pertinenzien.

618.

Wenn der Vasall ohne rechtmäßige Ursache die Muthung in der bestimmten Zeit unterläßt, so soll er

zur Strafe das Lehn verliehren. Die Verordnungen Lothars des zweyten (2. F. 32.) und Friedrichs des ersten (2. F. 35.) hierüber widersprechen sich nicht, da die erste festsetzt, daß der Vorsatz zu unterlassen nur dann nicht angenommen werden solle, wenn rechtmäßige Verhinderungsursachen vorhanden gewesen.

619.

Nach der Muthung wird dem Vasallen zuerst der Muthschein ertheilt zum Beweise, daß die Muthung wirklich geschehen sey. Der muß sodann einen Termin zur neuen Belehnung ansetzen, deren Versagung indeß dem Vasallen unschädlich ist.

620.

Die neue Belehnung selbst ertheilt der Herr dem Vasallen, welcher nicht mit Gewalt oder heimlich im Besitz ist. Alle weitere Untersuchung über das Recht desselben muß ad petitorium verwiesen werden. Wo übrigens das Recht der Curie es verstattet, kann der Vasall zu dieser erneuerten Belehnung einen Bevollmächtigten schicken.

621.

Der Vasall oder Provasall muß dabey das Vasallagium oder den Eid der Lehnstreue schwören. Ein Lehn, dessen Besitzern dieser Eid erlassen ist, heisset ein Handlehn. (feudum iniuratum) Ein Lehnsvormund kann zur Ablegung dieses Eides für seinen Pupillen nicht gezwun-

gezwungen werden, wohl aber ihn freywillig ablegen, wodurch denn der Pupill desselben überhoben wird. Uebrigens geschieht die Erneurung der Belehnung auf die Art wie die erste Investitur.

622.

Nach der neuen Belehnung wird ein neuer Lehnbrief ausgefertigt. Dieser muß dem Inhalt des letztvorhergehenden genau gemäß seyn, und es kann keine Abänderung darin getroffen werden, wenn nicht eine rechtmäßige Ursache derselben völlig erwiesen ist. Dergleichen rechtmäßige Ursachen sind Verträge des Herrn mit dem Vasallen oder der Vasallen unter sich; gültige einseitige Dispositionen und rechtskräftige Urtheile.

623.

In Lehnsstreitigkeit wird daher im possessorio auf den letzten Lehnbrief gesprochen; und Widersprüche gegen denselben, wenn er nicht eigenmächtig geändert ist, müssen ad petitorium verwiesen werden.

624.

Die Erneuerung der Investitur hat keine Kraft für den, welcher aus keiner erstern Belehnung ein Recht hat. Diesem aber bestättigt sie sein Recht, und erhält den Mitbelehnten die gesammte Hand.

Fünfter Titul.

Von Prästationen des Vasallen in Rücksicht auf die Belehnung.

625.

In einzelnen Curien, oder auch nach besondrer Verabredung, werden dem Lehnherrn oft Laudemien-Gelder bey der Succession in das Lehn bezahlt, die also entweder gesetzliche (legalia) oder vertragsmäßige (conventionalia) seyn können. Nach gemeinen Rechten ist der Vasall nicht zu ihnen verpflichtet. Diese Gelder kommen auch unter dem Namen Relief, und, da sie häufig in Waffen und Pferd bestanden, unter dem Namen Heergewette, Heriotum. (engl. Hereot.) vor.

626.

Dennoch pflegen Descendenten, wenn sie succediren, davon befreyt zu seyn, auch dann, wenn sie sich in dem Lehne theilen.

627.

Der Herr hält sich wegen dieser Laudemien-Gelder an den besitzenden Vasallen, wenn auch dieser nach den Verträgen mit seinen Mitbelehnten nicht allein verbunden wäre sie zu tragen.

628.

Wenn keine Investitur erfolgt, so werden diese Gelder, da sie nur dafür gebühren, nicht gezahlt, so

 wie

wie auch für mehrere Belehnungen, die in Einem Jahre sich ereignen, nur einfache Laudemien-Gelder bezahlt werden; es sey denn die eine durch die Schuld des Vasallen verzögert.

629.

Bey jeder Belehnung aber ohne Unterschied muß die Lehnstaxe oder der Schreibschilling, nemlich Sporteln für die Beamte des Herrn wegen ihrer Verrichtung bey der Investitur, bezahlt werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Herrn und der Vasallen gegen Fremde.

Erster Titul.

Von der Separation des Lehns vom Allodium.

630.

Lehn und Allodium eines Vasallen müssen von einander abgesondert werden, so oft beyde an verschiedene Eigenthümer fallen, wenn nemlich Lehnsfolger und Allodialerben verschiedene Personen sind, wenn das Lehn eröfnet wird, oder der Vasall in einen Concurs geräth, wo die Gläubiger ihre Befriedigung aus dem Lehne nicht suchen können.

631.

Diese Absonderung kann aussergerichtlich durch Vergleich oder gerichtlich geschehen, entweder durch Vindication der einzelnen Stücke oder durch eine Theilungsklage. Allemal aber hat der Herr das Recht zu fordern, daß nicht ohne Zuziehung seiner dabey verfahren werde.

632.

Weil die Lehnsqualität einer Sache immer eine Thatsache, nemlich Infeudation voraussetzt: so gilt

stets die Vermuthung für Allodial-Qualität. Nur Pertinenzstücke eines anerkannten Lehns, werden in zweifelhaften Fällen für Lehn gehalten, wenn sie zur Zeit der Infeudation schon Pertinenzstücke dieses Lehns waren. Eben das gilt für Realrechte, welche auf dem Lehn haften.

633.

Percipirte Früchte des Lehns sind unstreitiges Allodium. Aber von den nicht percipirten Früchten des letzten Jahres gehören 1) die natürlichen nach longobardischem Recht dem Lehnserben, wenn der Vasall zwischen dem 1sten September und dem ersten März; dem Allodialerben aber wenn er zwischen dem 1sten May und 1sten September stirbt. 2) Civilfrüchte, a) wenn sie, wie Pacht, nur Surrogat der natürlichen sind, werden nach eben der Regel beurtheilt. b) Andere aber, wenn sie an gewissen Tagen fällig sind, gebühren dem Lehnfolger, wenn der Tag nach, und dem Allodialerben, wenn er vor dem Tode des Vasallen eintrat. c) Gebühren sie nach Verhältniß der Zeit, so werden sie auch nach dem Verhältniß der Zeit, welche der Verstorbene im letzten Jahre lebte, unter beyde getheilt. 3) Die Früchte endlich, welche vermöge eines am Lehn haftenden Realrechts percipirt werden, und in keine der vorigen Classen fallen, gehören dem Lehnsfolger von dem Tage des Todes an.

634.

Natürliche Accessionen gehören zum Lehn und also dem Lehnsfolger. Meliorationen aber, wenn sie der Allodialerbe ohne Zerstöhrung nicht wegnehmen kann, müssen diesem ersetzt werden, so weit das Lehn daraus verbessert ist. Ja, er hat in dieser Rücksicht, das Retentionsrecht, wenn das Daseyn dieser Meliorationen erwiesen ist.

Zweyter Titul.

Von den Lehnsschulden.

635.

Der Nachfolger im Lehn braucht die Schuld des Vorgängers, da er Singulair-Successor ist, nicht zu bezahlen, wenn er nicht zugleich Allodialerbe ist. Wenn aber eine besondre Ursache eintritt, daß eine Schuld aus dem Lehne und von dem Lehnfolger, als solcher bezahlt werden muß; so heißt sie eine Lehnschuld (debitum feudale).

636.

Solche Lehnschulden sind aber **nothwendige** (necessaria) wenn sie schlechterdings, und subsidiarische (subsidiaria) wenn sie nur im Fall, daß das Allodium nicht hinreicht, aus dem Lehn bezahlt werden müssen.

637.

Wenn jeder Lehnfolger ohne Unterschied sie bezahlen muß, so heissen sie absolute, und wenn nur gewisse

Lehn-

Lehnfolger dazu verbunden sind, so heissen sie respective Lehnschulden.

638.

Die Ursache aber, warum Schulden von Lehnfolger, als solchem bezahlt werden müssen, und Lehnsschulden werden, kann entweder in den Gesetzen liegen oder in einem Vertrage. Im ersten Fall sind sie gesetzmäßige (debita feudalia sua natura talia) im letzten vertragsmäßige (debita feudalia consensuata).

639.

Zu den gesetzmäßigen Lehnschulden pflegt im allgemeinen (denn besondere Curien-Gesetze und Gewohnheiten bestimmen hier verschiedenes) die provisio alimentaria zu gehören, welche einem Vasallen, der wegen Mangel der Urtheilskraft oder Fehler des Körpers von der Lehns-Succession ausgeschlossen ist, gegeben werden muß. Doch ist dieß nur subsidiarische Lehnschuld.

640.

Nach Analogie dieser Provision und aus römischen Ideen wurde auch eingeführt den Töchtern des letzten Vasallen subdiarisch eine Summe zu geben, von welcher ihnen, so lange sie unverheyrathet sind, die Zinsen, als Alimente, und wenn sie sich verheyrathet, das Capital selbst als Heyrathsgut gegeben wird. Einige Curien gestehen ihnen unter dem Namen Erbjungfernrecht noch andre Vortheile zu. Ein Pflichttheil

theil können die Töchter aus einem Stammlehn nicht fordern, wohl aber aus neuen Lehnen, wenn ihr Vater durch deren Kauf oder Verwandlung seiner Allodien in Lehn, das Pflichttheil schmälern wollte.

641.

Endlich gehört zu den gesetzmäßigen Lehnschulden alles, was zum Nutzen des Lehns oder des Lehnsfolgers verwandt worden ist. (ob versionem in rem feudi vel successoris feudalis) Unkosten auf den Lehndienst verwandt oder Laudemien-Gelder gehören hier aber so wenig her als Unkosten auf Früchte. Ist aber eine solche Schuld zum Nutzen des Lehns verwandt; so ist sie eine nothwendige und absolute; ist sie aber nur zum Nutzen eines Lehnfolgers verwandt; eine nothwendige und respective Lehnsschuld. Hierher gehören rückständige Kaufgelder für das Lehn, Proceßkosten, wenn damit jemanden die Folge in das Lehn erstritten ist u. s. w.

642.

Vertragsmäßige Lehnsschulden bezahlen die Lehnsfolger und der Lehnherr, nur wenn sie in die Contrahirung derselben gewilligt haben.

643.

Lehnstamm, Lehnschilling (Constitutum feudale) ist eine Summe, welche der Lehnfolger den Allodialerben oder abzufindenden Lehnserben bezahlen soll. Der erste Erwerber mag dies einseitig auflegen: seine Nachkommen aber nur durch gemeinschaftlichen Vertrag.

644.

Dotalitium muß der Lehnfolger als nothwendige Lehnschuld bezahlen, wenn die Verwendung des Heyrathsguts zum Vortheil des Lehns erwiesen ist. Präsumirt kann sie gegen ihn nicht werden. Ohne das, kann der Lehnfolger dazu, wie zur Leistung eines andern Witthums aus dem Lehn nur dann verbunden seyn, wenn er eingewilligt hat, oder zugleich Allodialerbe ist.

645.

Wenn ein Vasall Lehnschulden seiner Vorgänger bezahlt hat: so ist es sehr natürlich, daß seine Allodialerben diese von den Lehnfolgern zurückfordern können, wenn dadurch eine versio in rem feudi oder successoris feudalis geschehen ist.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von der Art, wie die Lehnsverbindung aufhört.

Erster Titul.

Von dem Verlust des Lehns zur Strafe.

646.

Die Verletzung der Lehnstreue heißt, sowohl von Seiten des Vasallen als des Herrn, Felonie, Lehnsfehler. Sie kann vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit begangen werden.

647.

Von Seiten des Vasallen kann eine wahre Felonie (felonia Vera) begangen werden, zuerst durch Verletzung des Herrn an seinem Leben oder Leibe z. E. durch Verrätherey an den Feind, auch Anklage desselben u. s. w., — oder durch Verletzung an seinen Gütern z. E. durch Ableugnung der Lehnsverbindung, oder Versuche dem Herrn das Obereigenthum zu rauben — oder durch Verletzung seiner Ehre — z. B. durch Schändung seiner Gemalin, seiner unverheyratheten Schwester oder Tochter oder Enkelin vom Sohne (crimen cucurbitationis).

648.

648.

Ferner kann auch eine Felonie begangen werden durch Unterlassung der Pflichten, welche Gesetz und Belehnungs-Bedingung dem Vasallen auflegen, z. E. unterlassene Muthung, Abschlagung des Lehnsdienstes, oder Unterlassung schuldiger Hülfe in Gefahr.

649.

In allen diesen Fällen ist die Strafe, wenn die Felonie von der Bedeutung ist, als nach römischen Rechten die Ursachen einer Enterbung oder Zurückforderung einer Schenkung, die Privation des Lehns, welches nach teutschem Recht der Herr, so lange der Felonist, nach longobardischem Recht aber, so lange seine Descendenz lebt, behält; nachher aber den Agnaten und Mitbelehnten zurückgiebt. Der felonirende Provasall verliehrt das Provasallagium, ohne Nachtheil für den Vasallen selbst. Bey geringern Felonien findet eine arbitraire Geldbuße statt.

650.

Das Lehngericht erkennet aber die Strafe der Felonie nur auf ausdrückliche Klage des Herrn. Hat er die Felonie ausdrücklich oder stillschweigend erlassen z. B. durch Annahme von Lehnsdiensten, so kann er nicht weiter auf die Strafe klagen, und seine Erben können

Fünfter Abschnitt.

Von der Art, wie die Lehnsverbindung aufhört.

Erster Titul.

Von dem Verlust des Lehns zur Strafe.

646.

Die Verletzung der Lehnstreue heißt, sowohl von Seiten des Vasallen als des Herrn, Felonie, Lehnsfehler. Sie kann vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit begangen werden.

647.

Von Seiten des Vasallen kann eine wahre Felonie (felonia Vera) begangen werden, zuerst durch Verletzung des Herrn an seinem Leben oder Leibe z. E. durch Verrätherey an den Feind, auch Anklage desselben u. s. w., — oder durch Verletzung an seinen Gütern z. E. durch Ableugnung der Lehnsverbindung, oder Versuche dem Herrn das Obereigenthum zu rauben — oder durch Verletzung seiner Ehre — z. B. durch Schändung seiner Gemalin, seiner unverheyratheten Schwester oder Tochter oder Enkelin vom Sohne (crimen cucurbitationis).

648.

648.

Ferner kann auch eine Felonie begangen werden durch Unterlassung der Pflichten, welche Gesetz und Belehnungs-Bedingung dem Vasallen auflegen, z. E. unterlassene Muthung, Abschlagung des Lehnsdienstes, oder Unterlassung schuldiger Hülfe in Gefahr.

649.

In allen diesen Fällen ist die Strafe, wenn die Felonie von der Bedeutung ist, als nach römischen Rechten die Ursachen einer Enterbung oder Zurückforderung einer Schenkung, die Privation des Lehns, welches nach teutschem Recht der Herr, so lange der Felonist, nach longobardischem Recht aber, so lange seine Descendenz lebt, behält; nachher aber den Agnaten und Mitbelehnten zurückgiebt. Der felonirende Provasall verliehrt das Provasallagium, ohne Nachtheil für den Vasallen selbst. Bey geringern Felonien findet eine arbitraire Geldbuße statt.

650.

Das Lehngericht erkennet aber die Strafe der Felonie nur auf ausdrückliche Klage des Herrn. Hat er die Felonie ausdrücklich oder stillschweigend erlassen z. B. durch Annahme von Lehnsdiensten, so kann er nicht weiter auf die Strafe klagen, und seine Erben können

es nie, wenn er nicht wenigstens die Klage präparirt hatte. Nur im Fall einer Veräusserung ohne des Herrn Consens ist das Lehn ipso iure verfallen. Doch fallen dem Herrn in jedem Falle die Früchte vom Zeitpunct der Felonie zu. Meliorationen muß er ersetzen.

651.

Der Felonie gleich geachtet (Quasi-Felonia) ist jedes Verbrechen, worauf die Gesetze gleiche Strafe setzen; nemlich Brudermord um das Lehn allein zu haben, und Verrath eines Mitvasallen. In diesen Fällen fällt aber das Lehn an den nächsten Agnaten.

652.

Der Herr begeht eine Felonie gegen den Vasallen durch alles, wodurch der Vasall gegen ihn sie begehen würde. Wo der Vasall dafür sein Lehnrecht verlöhre, da verliehrt der Herr das Obereigenthum, so daß der Vasall nachher völliger Eigenthümer des Lehns wird. Die Felonie des Prodominus beraubt diesen des Prodominats ohne Nachtheil des eigentlichen Herrn.

Zweyter Titul.

Von andern Arten die Lehnsverbindung zu endigen.

653.

Consolidation des Lehns ist die Art die Lehnsverbindung zu endigen, wo das Lehn dem Herrn heimfällt;

fällt; welches also im Aperturfall geschieht. Diese findet Statt durch den Tod des letzten Belehnten, bey Refutation, wenn die Strafe der Privation decretirt, oder die Zeit, auf welche das Lehn gegeben, verflossen ist, und endlich, wenn der Vasall sein Lehnrecht durch Verjährung von 30 Jahren an den Herrn verliehrt. In der Person des Prodominus findet indeß keine Consolidation Statt.

654.

Die Consolidation kann aber oft nur auf eine zeitlang dauern, nach deren Verlauf die Belehnung wieder in Kraft tritt, nemlich wenn der Vasall das Lehn ohne Einwilligung der Mitbelehnten refutirt, oder es ihnen zur Strafe genommen ist. In beyden Fällen hört die Consolidation auf, wenn den Agnaten die Succession eröfnet wird. Auch muß der Herr gegen jede Linie der Agnaten besonders verjähren, da jedem gegen sich und seine Descendenten die Verjährung nur zu laufen anfängt, von der Zeit wo sie zur Succession gelangen kann.

655.

Appropriation nennt man die Art der Aufhebung der Lehnsverbindung, wo das Obereigenthum an den Vasallen fällt, und dieser völliger Eigenthümer wird. Dieß geschieht, wenn der Herr das Obereigenthum refutirt zum Besten der Vasallen, wenn er dessen

wegen Felonie beraubt wird, und wenn der Vasall das Lehn 30 Jahre redlich als Allodium besessen hat. Aussterben der Familie des Lehnsherrn bringt keine Appropriation hervor.

656.

Wenn das Lehn (nur nicht durch Verjährung) appropriirt ist; so bleibt doch das Recht und die Ordnung der Erbfolge wie vorher, auch in Rücksicht der Mitbelehnten.

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung.

	Nummer der §§.
1. Abschnitt. Geschichte der Rechte in Teutschland.	
1. Bis Carl den Grossen.	
a. Vor der Völkerwanderung.	
aa. Landesverfassung	1—5
bb. Gefolge-Verfassung	6
cc. Rechte	7—8
b. Nach der Völkerwanderung.	
aa. Völker	9—12
bb. Allode	13
cc. Beneficien	14—17

Nr. der §§.

dd. Gesetze 18

2. Bis zum allgemeinen Landfrieden.

a. Entstehen der Landeshoheit 19 — 21

b. Entstehen eines tiers état 22 — 23

c. Einführung der fremden Rechte 24 — 26

d. Eigne teutsche Rechtssammlungen 27

Schöffen-Rechte 28

Sachsenspiegel 29

Schwabenspiegel 30

Kayser-Recht 31

Particulair-Rechte 32

3. Neueste Zeiten.

a. Bildung des Systems des gemeinen Rechts 33 — 36

b. Landesordnungen 37

c. Edicte 38

2. Abschnitt. Begriff des teutschen Rechts.

a. Begriff 39 — 41

b. Quellen 42

c. Regeln der Anwendung 43 — 44

3. Abschnitt. Von den Normen der Privat-Rechte.

a. Allgemeine Normen

aa. Gesetze 45

Erklärung derselben 46 — 48

bb. Gewohnheiten 49

b. Willkühr 50 — 51

4. Abschnitt. Von den Subjecten der Rechte.

1. Physische Personen 52 — 53

a. Sta-

	Nr. der §§.
a. Status naturalis absoluti	54
b. Status naturalis relativi	55 — 57
c. Status civilis	
aa. Ehre	58
bb. Freyheit	59 — 62
cc. Indigenat	63
dd. Stände	64 — 68
Hoher Adel	66
Niedrer Adel und Bürger	67 — 71
Bauern	72
Mittelclassen	73
2. Moralische Personen	74 — 76
5. Abschnitt. Von den Objecten der Rechte.	
a. Dienste	77 — 79
b. Sachen	
aa. Erbgut und Errungenschaft	80
bb. Lehn und Allod	81
cc. Hauptsache und Pertinenzien	82
dd. Fahrnisse und liegende Gründe	83 — 85
Ritter-Güter	86
Bauer-Güter	87
Mittel-Güter	88
Domainen	89
6. Abschnitt. Von dem Besitz der Rechte.	
1. Arten des Besitzes	90 — 91
2. Ergreifung desselben	92 — 93
7. Abschnitt. Von den Mitteln sein Recht zu verfolgen.	
1. Aussergerichtliche	94 — 95

2. Ge-

Nr. der §§.

2. Gerichtliche
1. Gerichtsbarkeit
hohe und niedre 96
Patrimonial-Gerichte 97—100
2. Gerichte 101
a. ordentliche 102
aa. alte
bb. neue
α. Erster Instanz
auf dem Lande 103
in den Städten 104
β. Zweyter Instanz 105
γ. Dritter Instanz 106
b. privilegirte 107—108
3. Proceß 109

Land-Recht.

Erster Theil. Grenzen der Landesherrlichen und Privat-Rechte.

Erster Abschnitt. Vom Privat-Recht der Landeshoheit überhaupt.
1. Obereigenthum 111
2. Herrenlose Sachen 112
3. Befriedete Sachen 113
4. Fiscus 114
5. Verleihung der Regalien 115

Zweyter Abschnitt. Von Straßen und Wegen.

	Nr. der §§.
1. Privat-Wege	116
2. Gemeine Wege	117
3. Heerstraßen	118
a. Wegefolge	119—120
b. Straßen-Gerichte	121
c. Geleit	122
d. Post	123—125
Dritter Abschnitt. Von Flüssen und Gewässern	
1. Meer	126
2. Seen	127
3. Flüsse und Bäche.	128
a. Werder-Recht, Inseln	129
b. Flöß-Recht	130
c. Fluß-Nutzung	131
d. Brücken	132
e. Mühlen	133
4. Strand-Recht	134
Vierter Abschnitt. Von Bergwerken.	
1. Berg-Regal	135—136
2. Bergbau.	
a. Schürfung	137
b. Muthung	138
c. Belehnung	139
d. Recht des Belehnten	140
e. Stollen-Recht	141
f. Kuxen	142—143
g. Hütten-Werke	144

Nr. der §§.

h. Verlust des Berg-Rechts 145
3. Berg-Amt 146
4. Berg-Privilegien 147

Fünfter Abschnitt. Von Salz-Werken 148—150

Sechster Abschnitt. Von Forsten und Jagden.
1. Forst-Hoheit 151—153
2. Forst-Nutzung.
a. Ueberhaupt 154
b. Jagd insbesondre
aa. Regalität 155—157
bb. Jagdverbrechen 158
cc. Pflicht des Jagdberechtigten 159
dd. Berechtigung 160—161

Zweyter Theil. Von den Privat-Rechten selbst.

Erstes Hauptstück. Vom Sachen-Recht.

Erster Abschnitt. Von dinglichen Rechten.

Erster Titul. Vom Eigenthum.
1. Begriff desselben 162
2. Vindication den Teutschen unbekannt 163
3. Verjährung 164—165
4. Grenzen 166
5. Einschränkungen des Gebrauchs
a. Bey Thieren 167
b. Bey Häusern 168
c. Bey Aeckern ꝛc. Vorfluth 169

Nr. der §§.

6. Arten des Eigenthums
a. Mit- und Gesammt-Eigenthum 170
b. dominium utile 171
Erbzins-Rechte
aa. Begriff 172—174
bb. Laudemium 175
cc. Rechte 176—179

Zweyter Titul. Von Grundgerechtigkeiten.
1. Servituten 180—181
2. Bann-Rechte 182
3. Güter-Prästationen.
a. Dienste 183
b. Zinse 184
Zehnten 185—188
4. Hypotheken 189
Hypotheken-Bücher 190

Dritter Titul. Von der Erbschaft.
1. Fundament der Erbfolge 191—195
2. Erbfolge ohne Geding.
a. in liegende Gründe.
aa. Recht der Erbfolge. 196—200
bb. Ordnung der Erbfolge.
α. ohne Theilung 201—202
β. mit Theilung 203—204
αα. in der Linie 205—206
ββ. nach Abgang einer Linie 207
γγ. nach Ablegung des

Nr. der §§.

Mannstammes 208

b. in fahrende Habe. 209

3. Erbfolge nach Geding 210—211

a. pacta hered. conservativa 212

b. pacta hered. renunciativa 213

c. pacta hered. dispositiva

aa. Ueberhaupt (Fideicommiß.) 214—217

bb. Mit Einführung eines Majorats ꝛc. 218—220

d. pacta hered. acquisitiva 221—222

4. Testamente 223

5. Vermischte Eigenheiten des t. Erb-Rechts 224

Zweyter Abschnitt. Von persönlichen Rechten.

Erster Titul. Von Verträgen überhaupt.

1. Gültigkeit 225

2. Erforderniß 226

3. Form 227—228

4. Punctation 229

Zweyter Titul. Eigenheiten des t. R. in den Contracten, die es mit dem R. R. gemein hat.

1. Kauf.

aa. überhaupt 230—233

bb. Retract 234—237

2. Pacht 238—240

Nr. der §§.
3. Mascopey 241
Rückzahlung bey verändertem Geldwerth 242—243
Zinsen 244
Dritter Titul. Von eigenthümlichen Verträgen des t. R.
1. Wechsel
a. Begriff 245
b. Erfordernisse 246
c. Personen 247
d. trockne Wechsel 248
e. gezogene Wechsel 249
f. Bestimmung der Verfallszeit 250
g. Prima- Secunda- etc. Wechsel 251
h. Indossation 252
i. Präsentation 253
k. Protest 254
l. Acceptation 255
m. Acceptation nach Protest 256
n. Wechsel-Klage 257
o. Wechsel-Bürgschaft 258
p. Wechsel-Cours 259
q. Recht im Concurs 260
r. Prolongation 261
2. Haverey. 262
a. avarie ordinaire 263
b. avarie grosse 264—267
3. Assecuranz 268
a. Form 269

	Nr. der §§.
b. Verbindlichkeit	270 — 271
c. Ristorno	272
d. Abandonnement.	273
4. Bodmerey	274 — 275
5. Byl-brief	276
6. Bergekontract	277
7. Leib-Rente	278
8. Wittwenkasse	279

Zweytes Hauptstück. Vom Personen-Recht.

Erster Abschnitt. Von Fremden und Einheimischen

1. Indigenat	281
2. Retorsion	282
3. Allbanns-Recht	283
4. Detract	284 — 286

Zweyter Abschnitt. Von den Ständen.

Erster Titul. Von den Rechten des Adels.

1. Eintheilung des niedern Adels	
a. Uradel — Briefadel	287
b. Alter und neuer Adel	288
2. Vererbung	289
3. Grade und Classen	290 — 293
4. Persönliche Rechte	294
a. des Adels überhaupt	295 — 299
b. des Ahnen-erprobten Adels	300 — 305

5. Rech-

	Nr. der §§.
5. Rechte der Adlichen Güter	306—313
Zweyter Titul. Von den Rechten des Bürgerstandes.	
1. Städtische Verfassung	314—320
2. Bürger-Recht	321—327
3. bürgerliche Nahrung	
a. der Handwerker	328
Zünfte	329—333
Lehrjahre	334
Wanderschaft	335
Meisterschaft	336—338
b. der Brauer	339—341
Krug- und Schenkgerechtigkeit	342
c. der Kaufleute	343
Klassen derselben	344
Zünfte	345—346
Jahrmärkte	347
Nachdruck	348
Privilegium des Kaufmanns	349
Stapel	350—356
Dritter Titul. Von den Rechten des Bauerstandes.	
1. Begriff von Bauern	357
Bauer-Gut — Dorf	358—359
2. Arten der Bauern	360
a. Freybauern	361
b. Hintersäßige	362
aa. Eintheilung nach ihren Herren	363

	Nr. der §§.
bb. Eintheilung nach ihrer Freyheit.	
Leibeigne	364 — 365
a. Verschiedene Arten	366
b. Rechte des Herrn	367
Bedemund	368
Satz-Recht	369
Dienstzwang	370
Todten-Zoll	371
c. Art leibeigen zu werden	372
d. Art wie sie aufhört	373 — 374
cc. Eintheilung nach ihren Besitzungen	375
dd. Eintheilung nach ihrem Recht an diese	376 — 377
3. Prästationen der Bauern	378
a. Frohndienst	379 — 385
b. Zinse	386 — 390
4. Bergstücke	391
5. Alten Theil	392
Dritter Abschnitt. Von der Familie	393 — 394
Erster Titul. Von der Ehe	
1. Hagestolzen-Recht	395
2. Verlöbniß	396 — 397
3. Einwilligung andrer in die Ehe	398 — 400
4. Anfang der Ehe	401 — 402
5. Misheirath, morganatische Ehe	403 — 405
6. Würkungen der Ehe	406

	Nr. der §§.
a. Ehepacten	407 — 408
b. Ausstattung und dos	409 — 410
c. Morgengabe, Spiel-Gelder	411
d. Witthum und dotalitium	412 — 413
e. Andre Vortheile der Wittwen	414 — 415
f. Güter-Gemeinschaft	416 — 423
Zweyter Titul. Von der elterlichen Gewalt.	
1. Natur derselben	424 — 428
2. Erwerbung	429 — 431
3. Emancipation	432
4. Berathung	433
Dritter Titul. Von der Vormundschaft.	
1. Begriff	434
2. Obervormundschaft	435
3. Delation derselben	436 — 437
4. Rechnung	438
5. Excusation	439
6. Vergeltung	440
7. Geschlechts-Curatel	441
Vierter Abschnitt. Von der Religion.	
1. Von der Religion überhaupt	442 — 444
2. Von den Juden besonders	445 — 451

Lehn-Recht.

Vorbegriffe.	
1. Kurze Geschichte	452 — 458
2. Begriffe	

Nr. der §§.
a. des Lehns selbst 459
b. der Lehnstreue 460
c. Lehn=Contract 461—462
d. Lehns=Curie 463
3. Arten der Lehne 464
4. Lehnrechtswissenschaft 465
a. teutsche Quellen 466
b. Longobardisches Lehn=Recht 467—468
c. Verhältniß der Rechte 469

Erster Abschnitt. Von Entstehung eines Lehns.

Erster Titul. Vom Wesen eines Lehns.
1. essentialia 470—471
2. naturalia 472
3. accidentalia feudi 473—476

Zweyter Titul. Von der Infeudation.
1. Wie sie geschieht 477—479
2. Würkung 480—482
3. Aufgetragenes Lehn 483

Dritter Titul. Von den Personen die Lehne geben und erwerben können.
1. Lehnherrn 484—485
2. Vasall 486
Unfähige
a. wegen des Geschlechts 487
b. wegen Fehler 488
c. wegen Standes 489—492
Provasallen 493
Sonderlehn 494

	Nr. der §§.
Vierter Titul. Von den Sachen, welche zu Lehn gegeben werden.	
1. Ueberhaupt	495
2. Besonders	
Ritterlehn	496
Universitates	497
Pertinenzien	498
bewegliche Sachen	499
unveräusserliche	500
Kirchliche	501
Sachen des Staats	502—504
Geld	505
Pfand	506
Fünfter Titul. Von der Investitur.	
1. Investitur selbst	507—517
2. bestimmte und unbestimmte	518—519
3. Mitbelehnung	520
4. Eventualbelehnung	521
Sechster Titul. Von Entstehung eines Lehns durch Verjährung	522
Zweyter Abschnitt. Von den Rechten des Vasallen.	
Erster Titul. Vom Lehnrecht des Vasallen überhaupt.	
1. Gegen die Person des Herrn	523
2. An der Sache	524
3. An den Früchten	525
4. Folgen hieraus	526—527
5. Rechtsmittel	528—530

Zwey=

Nr. der §§.

Zweyter Titul. Von der ordentlichen Erbfolge in die Lehne.
1. Recht der Succession 531 — 532
Weiberlehn 533 — 536
Stamm- und Erblehn 537
Alte und neue Lehne 538
2. Ordnung der Erbfolge 539
a. Descendenten 540 — 542
b. Collateralen 543 — 544

Dritter Titul. Von der ausserordentlichen Erbfolge.
1. Aus Mitbelehnschaft 545 — 550
2. Aus Eventual-Belehnung 551 — 554
3. Aus Expectanz 555 — 559

Vierter Titul. Von Veräusserung der Lehne.
1. Unter lebendigen 560
a. Wahre Veräusserung
aa. in Rücksicht des Herrn 561 — 562
bb. in Rücksicht der Mitbelehnten 563 — 566
b. Veräusserung im weitern Sinn 567 — 574
2. Von Todes wegen 575

Fünfter Titul. Von der Lehnsvormundschaft 576 — 578

Dritter Abschnitt. Von den Rechten des Lehnherrn.

Erster Titul. Vom Recht des Lehnherrn überhaupt.
1. Obereigenthum 579 — 580
2. Lehns-

Nr. der §§.

2. Lehnsherrlichkeit 581 — 582
3. Vasallagium 583
4. Rechtliche Natur der Lehnherrschaft 584

Zweyter Titul. Von der Lehnsgerichtsbarkeit.
1. Lehns-Sachen 585 — 588
2. Rechtsmittel 589
3. Lehn-Gericht 590 — 594

Dritter Titul. Von den Lehnsdiensten
1. Servitia militaria 595 — 604
2. Servitia non militaria 605 — 608

Vierter Titul. Von Erneurung der Investitur.
1. Muthung 609 — 611
2. Wer muthe? 612 — 613
3. Wenn? 614 — 615
4. Wie? 616 — 623
5. Würkung 624

Fünfter Titul. Von Prästationen des Vasallen bey der Belehnung.
1. Laudemium 625 — 628
2. Lehns-Taxe 629

Vierter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten des Herrn und des Vasallen gegen Fremde.

Erster Titul. Von der Separation des Lehns vom Allodium.
1. Separation 630 — 632
2. In Absicht der Früchte 633

Nr. der §§.

3. In Absicht der Accessionen 634

Zweyter Titul. Von den Lehnschulden.

1. Arten der Lehnschulden 635—638
2. Gesetzliche 639—641
3. Vertragmäßige 642
4. Lehnschilling 643
5. Dotalitium 644
6. Zurückfordrung bezahlter Lehnschuld 645

Fünfter Abschnitt. Von der Art wie die Lehns-Verbindung aufhört.

Erster Titul. Vom Verlust des Lehns zur Strafe.

1. Felonie des Vasallen 646—650
2. Quasi-Felonie 651
3. Felonie des Herrn 652

Zweyter Titul. Von andern Arten die Lehnsverbindung zu endigen.

1. Consolidation 653—654
2. Appropriation 655—656

Heimatkraft

Hülfskraft 1
Lehrerkraft

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmalz, Theodor von,

Handbuch des teutschen Land- und Lehnrechts Zum Gebrauch academischer Vorlesungen

Königsberg 1796

J.germ. 176
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552565-1
VD18 14585308-001